

Aufgaben des Fremdfirmenkoordinators

Der Fremdfirmenkoordinator erfüllt beim Einsatz von externen Auftragnehmern eine zentrale Aufgabe. Er hat die Weisungsbefugnis beim Einsatz von Fremdfirmen und soll somit sicherstellen, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden. Er hat vor allem planerische, sicherheitstechnische und organisatorische Aufgaben. Erhöhtes Unfallrisiko bei Fremdfirmen

In vielen Firmen werden heute bestimmte Aufgaben nicht mehr von eigenen Mitarbeitern erledigt, sondern von Mitarbeitern sogenannter Fremdfirmen. So werden heute beispielsweise die Reinigungsarbeiten in Unternehmen meist ausnahmslos von Fremdfirmen durchgeführt.

Beim Einsatz solcher Fremdfirmen im Betrieb können natürlich leicht gefährliche Situationen entstehen, da die Mitarbeiter der Fremdfirma, sich nicht so gut im Unternehmen auskennen, wie festangestellte Mitarbeiter. Dadurch ist das Unfallrisiko für Mitarbeiter von Fremdfirmen, die regelmäßig den Arbeitsplatz wechseln müssen, generell erhöht.

Gesundheit der Mitarbeiter

Um das Gesundheitsrisiko der Mitarbeiter von Fremdfirmen und dadurch auch der eigenen Mitarbeiter zu minimieren, sollte deshalb der Einsatz von Fremdfirmen immer gut kommuniziert, geplant und koordiniert werden. Deshalb sollte der Unternehmer, der den Einsatz von Fremdfirmen in Auftrag gibt, einen Sicherheitskoordinator bestellen, der den Einsatz koordiniert und kontrolliert.

Fremdfirmenkoordinator – Pflichten und Aufgaben

Der Sicherheitskoordinator erfüllt beim Einsatz von Fremdfirmen eine zentrale Aufgabe. Er hat die Weisungsbefugnis beim Einsatz von Fremdfirmen und soll somit sicherstellen, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden. Er hat vor allem planerische, sicherheitstechnische und organisatorische Aufgaben.

Der Sicherheitskoordinator sollte im Allgemeinen über eine fundierte Kenntnis der relevanten Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verfügen. Des Weiteren sollte er mit der prinzipiellen Betriebsorganisation vertraut sein und er sollte über Erfahrung und ein ausreichendes Maß an Durchsetzungsvermögen verfügen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Sicherheitsingenieure oder andere Sicherheitsfachkräfte im Betrieb nicht als Sicherheitskoordinator beim Fremdfirmeneinsatz geeignet sind.

Der Sicherheitskoordinator sollte vor dem Einsatz der Fremdfirmen einen detaillierten Ablaufplan erstellen und diesen allen beteiligten Mitarbeitern zugänglich machen. Außerdem sollte der Sicherheitskoordinator einen Rundgang mit den Vorgesetzten organisieren. Des Weiteren muss der Sicherheitskoordinator die Arbeiten überwachen und kontrollieren, sodass kein Mitarbeiter die sicherheitsrelevanten Vorgaben verletzt.

Checkliste zur Kontrolle, ob Auftraggeber und Fremdfirmen ihre Arbeiten so organisieren, dass eine gegenseitige Gefährdung möglichst ausgeschlossen werden kann.

Diese Checkliste kann bei Bedarf um weitere betriebsspezifische Punkte ergänzt werden.

Checkliste zum Fremdfirmeneinsatz

Die folgenden Punkte sollten kontrolliert werden:

Erhalten Fremdfirmen konkrete Angaben über die Gefährdungen, denen ihre Beschäftigten im Betrieb des Auftraggebers ausgesetzt sind?

Kontrolliert der Auftraggeber, ob die Beschäftigten der Fremdfirma über diese Gefährdungen unterrichtet wurden?

Findet eine Kontrolle der Fremdfirma statt?

Gibt es bei Auftraggeber und Fremdfirma jeweils einen Koordinator zur Abstimmung von Arbeiten mit gegenseitiger Gefährdung?

Werden Gefahrenbereiche durch Fremdfirmen abgegrenzt?

Stehen bei Arbeiten mit besonderen Gefährdungen Aufsichtsführende zur Verfügung?

Wird von der Fremdfirma ein Verantwortlicher benannt?

Werden mit der Fremdfirma besonders zu beachtende Arbeitsschutzbestimmungen vertraglich vereinbart (z. B. Tragepflicht von PSA, Alarmregelungen, Zutrittsverbote)?

Wird nur der Fremdfirmenverantwortliche über die betriebsspezifischen Gefährdungen unterrichtet?

Erhalten Fremdmitarbeiter besondere Ausweise, die ggf. offen zu tragen sind?

Wird darauf geachtet, dass Fremdfirmenmitarbeiter über die erforderliche persönliche Schutzausrüstung verfügen?

Wird kontrolliert, ob die Fremdfirmenmitarbeiter über die erforderlichen Unterweisungen verfügen?

Wird kontrolliert, ob die Fremdfirmenmitarbeiter über die erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge mit entsprechender Tauglichkeit verfügen?

Wird vertraglich vereinbart, ob Fremdfirmen den Auftrag an Subunternehmen aufteilen dürfen?

Werden von der Fremdfirma alle am Auftrag tätigen Personen benannt, auch die des Subunternehmers?

Wird vereinbart und kontrolliert, wie viele Fremdfirmenmitarbeiter die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen?

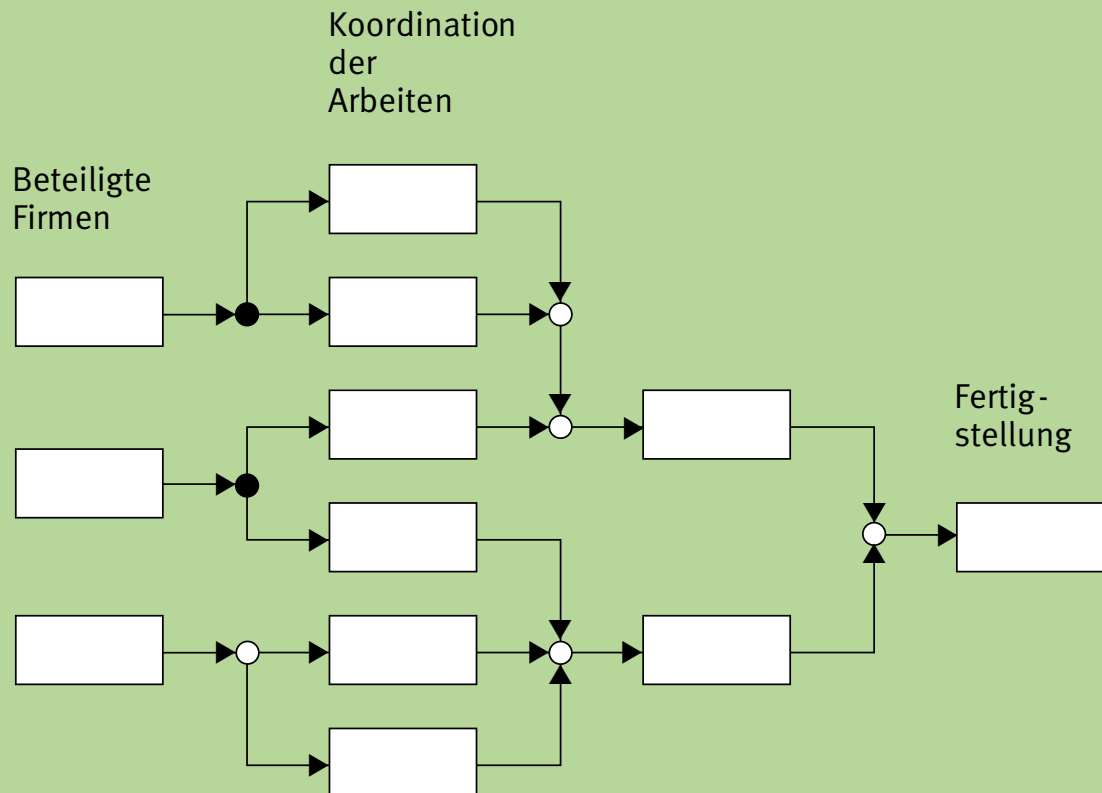
Wird mit der Fremdfirma vereinbart, dass diese die Unfallverhütungsvorschriften, staatliche Arbeitsschutzvorschriften und geltendes Recht einzuhalten hat?

Wird die Arbeitsstelle nach Abschluss der Arbeiten vom Auftraggeber abgenommen?

Muss die Fremdfirma über besondere Qualifikationen verfügen, z. B. zertifiziert nach SCC?

211-006

DGUV Information 211-006



DGUV Information

Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Koordinieren

Impressum

Herausgeberin

Berufsgenossenschaft Holz und Metall
Isaac-Fulda-Allee 18
55124 Mainz

Telefon: 0800 9990080-0
Fax: 06131 802-20800
E-Mail: service@bghm.de
Internet: www.bghm.de

Servicehotline bei Fragen zum Arbeitsschutz: 0800 9990080-2
Medien Online: bestellung@bghm.de

Eine entgeltliche Veräußerung oder eine andere gewerbliche Nutzung bedarf der schriftlichen Einwilligung der BGHM

Hinweis

Das Schriftenwerk aller gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ist neu strukturiert und thematisch den verschiedenen Fachbereichen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zugeordnet worden. Vor diesem Hintergrund hat diese Schrift die neue Bezeichnung „DGUV Information 211-006“ und einen neuen Umschlag erhalten und ist sonst ein unveränderter Nachdruck der bisherigen BGI 528 mit inhaltlichem Stand von 2013.

Ausgabe: November 2013/Nachdruck September 2018

Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Koordinieren

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
1. Formen der Zusammenarbeit	8
2. Verpflichtung des Unternehmens.....	10
3. Verpflichtung des Vorgesetzten	11
4. Koordination im eigenen Unternehmen.....	15
5. Umgang mit Fremdfirmen	18
6. Bestellung eines Koordinators.....	20
6.1 Wann ist der Koordinator erforderlich?	21
6.2 Wer darf als Koordinator bestellt werden?	21
6.3 Bekanntmachung des Koordinators	22
7. Rechte und Pflichten des Koordinators	23
7.1 Durchführung der Ortsbesichtigung	23
7.2 Aufstellung des Arbeitsablaufplanes.....	23
7.3 Herbeiführung von Abstimmungsgesprächen	23
7.4 Maßnahmen bei Störungen	23
7.5 Kontrolle des Arbeitsablaufes	24
8. Pflichten des Auftragnehmers zur Koordinierung	25
9. Beteiligung ausländischer Unternehmen	26
10. Sonderfall Baustellen	27
11. Inbetriebsetzung technischer Großanlagen	29
12. Literatur- und Quellenverzeichnis	35

Vorwort

In unserer arbeitsteiligen Industriegesellschaft arbeitet kaum noch jemand für sich allein. Jeder Arbeitnehmer hat Kollegen und Vorgesetzte. Jeder Unternehmer hat Mitarbeiter, Auftragnehmer und Auftraggeber. Zusammenarbeit ist unerlässlich. Sie reicht von planmäßigem Zusammenwirken, z. B. mit Stabsabteilungen, mit Vorgesetzten, innerhalb einer Arbeitsgruppe oder von mehreren Arbeitsgruppen, bis zu unvorhergesehenem Zusammentreffen, z. B. bei Bauarbeiten, bei Instandhaltungsarbeiten oder bei Montagen. Besondere Bedeutung kommt der gemeinsamen Arbeit mehrerer Unternehmen bei größerem Auftragsvolumen zu.

Die Zusammenarbeit von Einzelnen oder von Arbeitsgruppen kann, unabhängig davon, ob sie dem gleichen oder unterschiedlichen Unternehmen angehören, nahezu immer zu gegenseitigen Gefährdungen führen. Die Besonderheit liegt darin, dass die Gefahr durch die Tätigkeit einer oder mehrerer Personen geschaffen oder nicht pflichtgemäß beseitigt wird und dadurch andere Personen gefährdet werden.

Für den Unternehmer besteht deshalb seit jeher die Verpflichtung, die Tätigkeit seiner eigenen Mitarbeiter aufeinander abzustimmen.

Im Januar 1976 ereignete sich auf einer Hamburger Schiffswerft ein schweres Explosionsunglück mit mehr als zwanzig Toten. Die hohe Anzahl der tödlich Verletzten war auf die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Mitarbeiter verschiedener Unternehmen in der Nähe des unfallauslösen-

den Arbeitsvorganges zurückzuführen. Das Unglück war Anlass, in die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A1 bisher VBG 1), heute „Grundsätze der Prävention“, eine Bestimmung zur Beseitigung einer gegenseitigen Gefährdung einzufügen:

- Bei der Vergabe von Arbeiten sind Auftraggeber und Auftragnehmer zu einer Abstimmung mit dem Ziel der Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung verpflichtet. Diese Aussagen haben bis heute Gültigkeit.

Auch das Arbeitsschutzgesetz vom 7 August 1996 enthält im Sinne § 8 eine allgemeine Zusammenarbeitspflicht mit der gleichen Zielsetzung, soweit Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig werden.

Für Baustellen gelten zusätzlich die Bestimmungen der Baustellenverordnung (siehe Abschnitt 10).

Die vorliegende Druckschrift soll dazu beitragen, in allen Mitgliedsunternehmen Arbeiten so vorzubereiten und durchzuführen, dass gegenseitige Gefährdungen vermieden werden. Dieses Schutzziel gilt sowohl für die Tätigkeit der eigenen Mitarbeiter als auch bei Vergabe von Aufträgen an andere Unternehmen.

Die nachstehenden Hinweise sind unter Beachtung der speziellen betrieblichen Gegebenheiten in den einzelnen Unternehmen umzusetzen.

1. Formen der Zusammenarbeit

Zusammenarbeit in Betrieben und auf Baustellen ist in allen Ebenen und Bereichen vorhanden (Bild 1-1). Sie kann ihrer Art nach planmäßig oder unvorhergesehen und ihrer Dauer nach ständig oder vorübergehend sein. Meist treffen die Mitarbeiter der Einzelunternehmen mehr oder weniger abgestimmt und informiert aufeinander.

Für die Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung muss deshalb jedes vom Arbeitsauftrag und seiner Durchführung her mögliche Zusammentreffen oder Nebeneinanderarbeiten von Personen berücksichtigt werden.

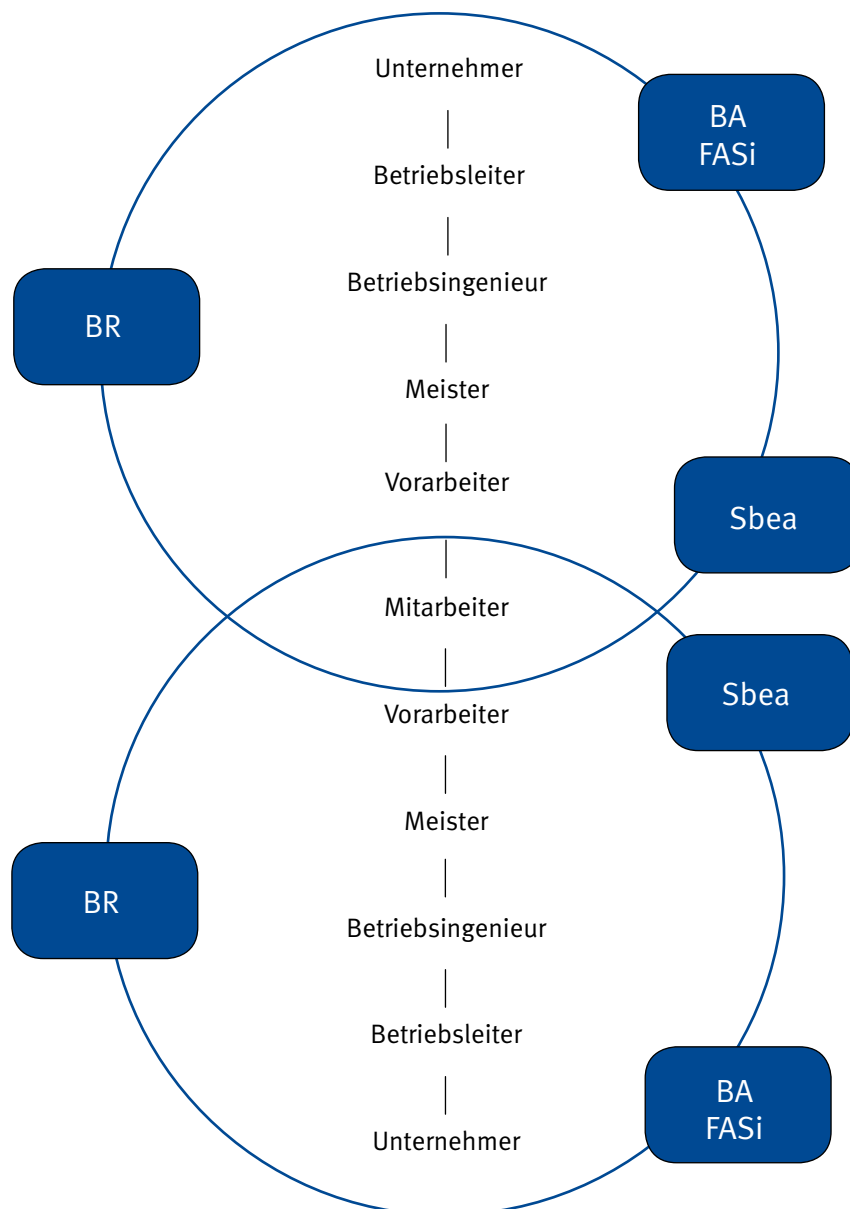


Bild 1-1: Darstellung von Einzelfällen der Zusammenarbeit

Soweit die Beteiligten in einen durch die Produktionsweise vorgegebenen, sich ständig wiederholenden Arbeitsablauf eingegliedert sind, können die Gefahren von vornherein besser erkannt werden. Möglichkeiten ihrer Beseitigung oder Herabsetzung werden dann bereits integrierter Bestandteil des geplanten Arbeitsablaufes sein, z. B. durch räumliche oder zeitliche Trennung von Arbeiten am selben Objekt.

Soweit jedoch voneinander unabhängige Personen oder Arbeitsgruppen gleichzeitig und in räumlicher Nähe arbeiten, kann es zu unerwarteten gegenseitigen Gefährdungen kommen. Diese Gefährdungen sind insbesondere darin begründet, dass die Beteiligten sich zunächst nur auf ihren Auftrag konzentrieren.

Beginn, Art und Ausmaß der Arbeiten benachbarter Personen sind häufig nicht oder nicht ausreichend bekannt.

Auch sicherheitsgerechtes Arbeiten innerhalb einer Arbeitsgruppe schließt die Gefährdung benachbarter Personen nicht aus. Nur eine rechtzeitige Abstimmung aller Beteiligten untereinander bietet Gewähr dafür, dass gegenseitige Gefährdungen vermieden werden.

Unabhängig von Verpflichtungen gilt:

- Kontakt suchen
- Absprachen treffen
- Rücksicht nehmen
- Vereinbarungen einhalten

2. Verpflichtung des Unternehmens

Zuständig für die Abstimmung mit dem Ziel, Arbeiten sicher durchzuführen, ist der Unternehmer im Rahmen der Arbeitsorganisation. Er ist verpflichtet, zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, zu beurteilen und die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen. Der Unternehmer hat für einen sicheren Betriebsablauf zu sorgen, um Leben und Gesundheit seiner Mitarbeiter zu schützen. Dementsprechend erteilt er Weisungen, die von seinen Mitarbeitern zu befolgen sind.

Selbstverständlich hat der Unternehmer auch die Einhaltung der erteilten Weisungen zu kontrollieren.

Für den Fall, dass eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und dabei eine gegenseitige Verständigung zur Vermeidung von Gefahren erforderlich ist, wird verlangt, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt; § 8 Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“.

3. Verpflichtung des Vorgesetzten

Abhängig von der Betriebsgröße oder aus anderen Gründen ist es möglich, dass der Unternehmer seiner Verpflichtung zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsschäden nicht mehr allein nachkommen kann. Er muss deshalb notwendigerweise geeignete Personen als betriebliche Führungskräfte bestellen. An seiner Stelle übernehmen sie in eigener Verantwortung Pflichten des Unternehmers. Vorgesetzte ohne Verantwortung gibt es nicht. Wer es ablehnt Verantwortung zu tragen, kann nicht Vorgesetzter sein.

Wichtig ist, dass Führungskräften eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis eingeräumt wird. Nur wenn sie in diesem Rahmen selbstständig und mit verbindlicher Wirkung für den Unternehmer handeln können, entlasten sie ihn tatsächlich und rechtlich.

Die Bestellung von Führungskräften ist abhängig von Art und Größe des Unternehmens und muss vom Unternehmer ausgehen. Sie wird in der Regel nach Sach Gesichtspunkten vorgenommen, z. B. für den Bereich Fertigung, Instandhaltung, Verwaltung oder nach räumlichen Aspekten, z. B. für Werk I, Werk II.

Die Bestellung kann auch nur vorübergehend, für einen begrenzten Zeitraum oder für einen Auftrag erfolgen.

Entscheidend ist, dass stets eine lückenlose Verteilung der Verantwortungsbereiche sowie eine verbindliche und eindeutig Abgrenzung der Zuständigkeit erfolgt.

Dann wird ein Umgehen der Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz unmöglich und eine Überschneidung der Kompetenzbereiche mit den sich daraus ergebenden Reibungsverlusten und Gefährdungen vermieden.

Führungskräfte sind schon aufgrund ihres Arbeitsvertrages verpflichtet, im Rahmen ihrer Befugnis die zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.

Sie haben auch dafür zu sorgen, dass ihre Maßnahmen und Anordnungen befolgt werden. Dennoch wird empfohlen, diese vertragliche Pflichtenübertragung gesondert schriftlich zu bestätigen (Bild 3-1 auf den Seiten 12 und 13).

Durch diese Maßnahme wird von den Vorgesetzten nochmals unmissverständlich deutlich gemacht, dass sie nicht nur für einen geordneten Arbeits- und Produktionsablauf in ihrem Bereich, sondern auch für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeiter verantwortlich sind.

Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten (§ 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz, § 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ [BGV A1])

Frau/Herrn

werden für den Betrieb/die Abteilung*

der Firma
(Name der Firma)

.....
(Anschrift der Firma)

die dem Unternehmer hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten*
- Anweisungen zu geben und sonstige Maßnahmen zu treffen*
- eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen*
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen zu veranlassen*

soweit ein Betrag von Euro nicht überschritten wird.

Dazu gehören insbesondere:

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des Unternehmers

.....
Unterschrift der beauftragten Person

*Nichtzutreffendes streichen.

Rückseite beachten!

Bild 3-1 (Vorderseite): Muster für die Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten gemäß § 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“

§ 9 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)**(1) Handelt jemand**

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.**§ 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**

- (2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)**(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über**

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. (...)

§ 13 der Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention (BGV A1)

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

Der Unternehmer kommt gleichzeitig seiner Organisationsverpflichtung nach und schafft klare und übersichtliche Verhältnisse. Darüber hinaus hat die schriftliche Festlegung Beweischarakter für alle Beteiligten.

Die Möglichkeit, Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz wahrzunehmen, hängt von der Anzahl der dem Vorgesetzten direkt unterstellten Mitarbeiter ab.

Ein Verhältnis von 1:3 bis 1:25 ist empfehlenswert.

Improvisationen sind möglichst zu vermeiden, denn je mehr Improvisationen bei der Erfüllung der Aufgaben notwendig sind, desto längere Zeit ist für die Arbeitsorganisation und Unterweisung erforderlich.

4. Koordination im eigenen Unternehmen

Die betrieblichen Führungskräfte, wie Betriebsleiter, Betriebsingenieure, Meister, Teamleiter, Vorarbeiter, haben mit ihrer Aufgabe zur Organisation, Anweisung, Koordinierung und Überwachung wesentlichen Einfluss auf das sichere Zusammenwirken der Beschäftigten. Dementsprechend haben sie nicht nur Weisungsrechte, sondern auch Weisungspflichten.

Die Teilaufgabe Koordinierung beginnt bereits vor der Erteilung eines Arbeitsauftrages:

- Feststellen möglicher Gefährdungen durch eigene und durch fremde Mitarbeiter
- Festlegen der Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze, Verkehrswege, Anzahl der beteiligten Personen und Schutzmaßnahmen
- Bereitstellen der erforderlichen Arbeitsmittel und persönlichen Schutzausrüstungen
- Unterweisen der Beschäftigten über die Arbeiten und erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten im Gefahrfall

Hierbei kann die nach § 5 Arbeitsschutzgesetz geforderte Beurteilung der Arbeitsbedingungen von Nutzen sein!

Bei der Feststellung von Gefährdungen sind alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit oder des Zusammentreffens von Personen zu berücksichtigen (Bild 4-1).

Zunächst sind Ort, Zeit und sonstige Voraussetzungen zu ermitteln und die Zuverlässigkeit dieser Angaben zu überprüfen. Anschließend müssen die Gefahren, die von den einzelnen Personen ausgehen können, erfasst werden. Wenn diese Gefahren für weitere Personen zu Gefährdungen führen können, sind zweckentsprechende Schutzmaßnahmen, die möglichst zwangsläufig, d. h. verhaltensunabhängig, wirken, festzulegen.

Es wird empfohlen, im Ergebnis der Gefährdungsanalyse eine auf die betrieblichen Verhältnisse zugeschnittene Checkliste mit Hinweisen auf mögliche gegenseitige Gefährdungen zu erarbeiten:

- Arbeiten mehr als eine Person mit oder an einer Maschine?
- Werden Arbeiten in mehreren Ebenen durchgeführt?
- Werden Gefahrstoffe verwendet?
- Sind Schweiß-, Schneid- oder Schleifarbeiten vorgesehen?
- Wird der innerbetriebliche Verkehr beeinflusst?

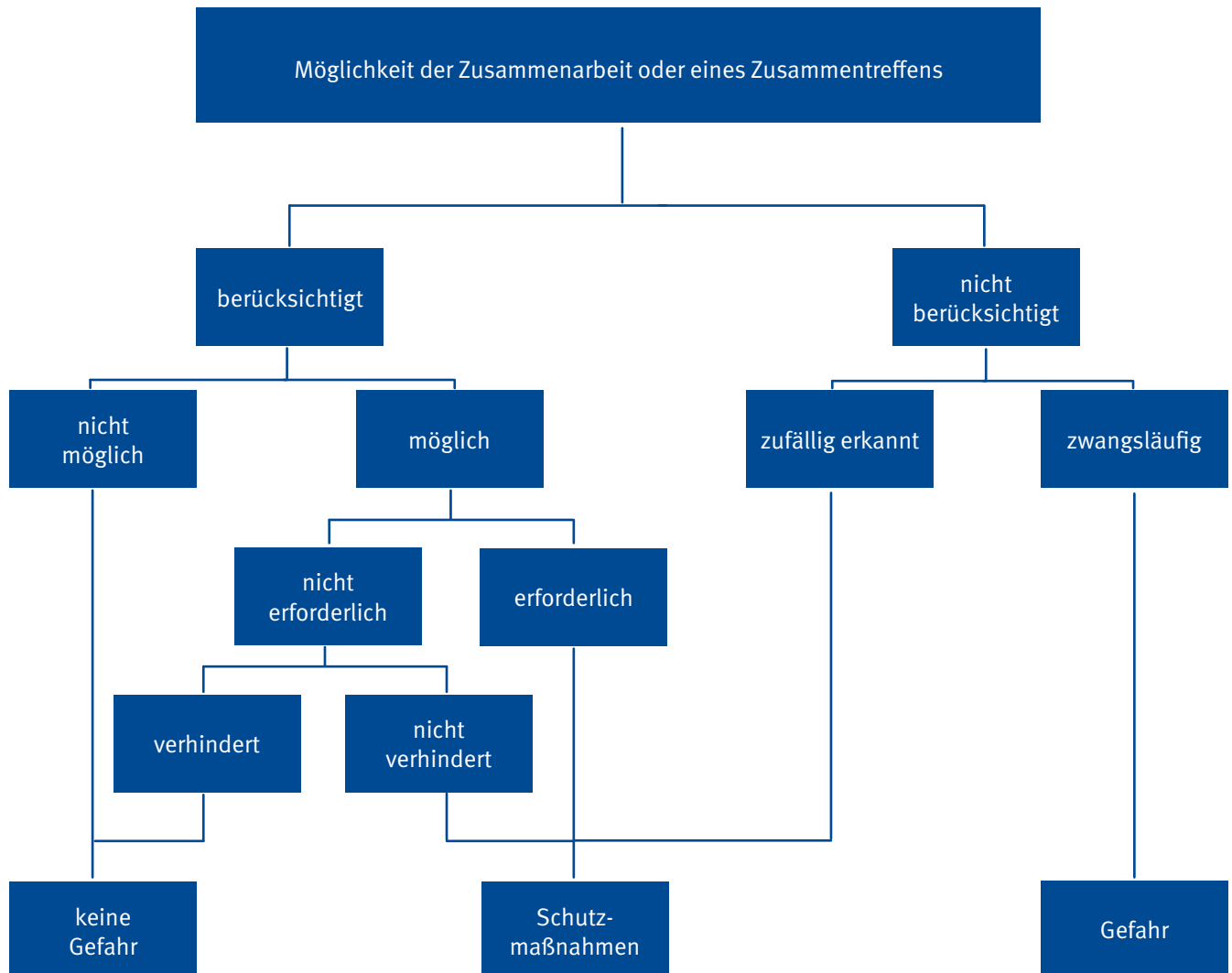


Bild 4-1: Auswirkungen einer Zusammenarbeit oder eines Zusammentreffens von Personen

Mit Erteilung des Arbeitsauftrages trägt der Vorgesetzte die Verantwortung dafür, dass die Anweisungen ohne Sicherheits- und Gesundheitsrisiko für die Beteiligten und Dritte ausführbar sind. Es ist deshalb zweckmäßig, die im Einzelfall erforderlichen Schutzmaßnahmen in den Anweisungen ausdrücklich zu erwähnen.

Die Vorgesetzten müssen sich davon überzeugen, dass ihre Anweisungen auch verstanden wurden und entsprechend sicher gearbeitet wird.

Arbeitsschutzmaßnahmen müssen nicht nur in schriftlichen Arbeitsanweisungen enthalten sei, sondern auch in den mündlichen Anordnungen, die in der Mehrzahl der Fälle erteilt werden, beispielsweise vom Vorarbeiter an den einzelnen Mitarbeiter. Vorgesetzte, die derartige Weisungen im Einzelfall nicht geben, handeln nicht verantwortungsbewusst.

Beim Zusammentreffen mehrerer, untereinander nicht weisungsgebundener, Arbeitsgruppen des eigenen Unternehmens hat im Zweifel stets der nächsthöhere gemeinsame Vorgesetzte die gebotenen Aufsichts- und Weisungspflichten zu erfüllen.

5. Umgang mit Fremdfirmen

Bei der Vergabe von Arbeiten an Fremdfirmen kann der Unternehmer die für eine gefahrlose Zusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen nicht kraft seines Direktionsrechtes anordnen, sondern ist auf vertragliche Abmachungen angewiesen. Diese vertraglichen Abmachungen sind von besonderem Rang, weil eine Verpflichtung der gewerblichen Wirtschaft besteht:

Das zunächst begrenzt bestehende innerbetriebliche Weisungsrecht wird umfassend ausgedehnt. Grundlage sind die allgemeinen Regelungen des § 8 Arbeitsschutzgesetz (Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber [Bild 5-1 auf Seite 19]) sowie die folgenden Bestimmungen des § 6 Absatz 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ BGV A1:

„Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, entsprechend § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.“

Besondere Schwierigkeiten entstehen häufig dann, wenn die Fremdfirma ihrerseits einzelne Arbeiten an Subunternehmer vergibt, ohne dass der erste Auftraggeber davon Kenntnis hat. Die schriftliche Verpflichtung des Auftragnehmers, die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten, reicht in diesem Zusammenhang nicht aus. Sie bedeutet lediglich, dass die gesamten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen sowohl bei der Durchführung des Auftrages als auch beim Arbeitsergebnis Berücksichtigung finden.

Werden in einem Unternehmen oder auf einer Baustelle Arbeiten durch Beschäftigte eines anderen Unternehmens ausgeführt, so können für die Überwachung der Durchführung eines Arbeitsschutzes und für die entsprechende Beratung verschiedene Berufsgenossenschaften zuständig sein. Dies könnte zu einer zumindest zeitlich unterschiedlichen Betreuung der einzelnen Unternehmen führen.

Die Berufsgenossenschaften haben sich deshalb gegenseitig beauftragt, dass in solchen Fällen jede Berufsgenossenschaft die Durchführung des Arbeitsschutzes bei allen betroffenen Unternehmen überwacht.

Der Unternehmer ist verpflichtet, bei allen von ihm veranlassten Tätigkeiten für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf seine eigenen Beschäftigten als auch im Rahmen des § 6 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) auf die Beschäftigten seiner Auftragnehmer.

Bei gleichzeitiger Anwesenheit mehrerer Arbeitsgruppen an einer Arbeitsstelle hat der Unternehmer insbesondere die Gefährdungen für die Beschäftigten zu verhindern, die sich durch mangelhafte Koordinierung der Tätigkeiten ergeben.

Der Unternehmer hat Folgendes zu beachten:

I. Arbeitsgruppen mehrerer Unternehmen

Ist es bei der Vergabe von Aufträgen erforderlich, gemäß § 6 UVV BGV A 1 eine Person mit spezifisch lenkenden Befugnissen zu bestellen (Koordinator), so wird der Abschluss der folgenden Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zur Festlegung der Rechte und Pflichten des Koordinators empfohlen:

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vergabe des Auftrages erfolgt unter der Bedingung, dass auch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft eingehalten werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beschaffen. 2. Werden einzelne Gewerbe ohne Mitwirkung des Auftraggebers vom Auftragnehmer an andere Unternehmer -Subunternehmer- vergeben, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, dies dem Auftraggeber anzuzeigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der verantwortlichen Berufsgenossenschaft mit den Subunternehmern zu vereinbaren und diesen die Unfallverhütungsvorschriften zur Verfügung zu stellen. 3. Der Auftraggeber setzt zur Abstimmung der Tätigkeiten der beteiligten Unternehmer einen Koordinator und erforderlichenfalls einen Vertreter ein, § 6 UVV BGV A1. Der Vertreter hat bei Abwesenheit des Koordinators die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser. 4. Der Auftraggeber gibt die Namen des Koordinators und seines Stellvertreters den Auftragnehmern bekannt. Jeder beteiligte Unternehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der von ihm eingesetzte Verantwortliche bei der jeweiligen Arbeitsaufnahme über Namen und Funktion des Koordinators und seines Vertreters hinreichend informiert ist. 5. Bei der Inbetriebsetzung technischer Großanlagen gehen die Rechte und Pflichten des Koordinators auf den Hauptverantwortlichen über. 6. Der Koordinator stimmt den Arbeitsablauf der beteiligten Unternehmen so ab, dass jederzeit alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen gewährleistet sind. Er stellt zu diesem Zweck einen zeitlich gegliederten Arbeitsablaufplan auf. Er hat das Recht, vom Auftragnehmer hierfür alle erforderliche Unterlagen anzufordern, insbesondere einen Arbeitsablaufplan mit folgenden Angaben: | <ul style="list-style-type: none"> • vorgesehener Arbeitsbeginn • voraussichtliches Arbeitsende • Personalstärke • geplante Arbeitsweise • Verantwortliche (weisungsbefugte Beauftragte) <p>Der Auftragnehmer hat die vorstehenden Angaben für den Subunternehmer zu erstatten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Der Koordinator legt im Arbeitsablaufplan insbesondere die Voraussetzungen fest, die für jede beteiligte Arbeitsgruppe vor Arbeitsaufnahme vorliegen müssen. Der Arbeitsablaufplan wird den Verantwortlichen zur Einhaltung durch die von ihnen geführten Arbeitsgruppen übergeben. 8. Die Arbeitsaufnahme der beteiligten Unternehmen darf nur unter Einhaltung des Arbeitsablaufplanes erfolgen. Planabweichungen sind dem Koordinator zu melden. Kann durch eine Planabweichung oder Störung eine gegenseitige Gefährdung der beteiligten Arbeitsgruppen eintreten, so ist der Koordinator unverzüglich zu benachrichtigen. Die Arbeiten sind einzustellen und dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des geänderten Arbeitsablaufplanes erfüllt sind oder der Koordinator dies ausdrücklich zulässt. Der Koordinator unterrichtet die betroffenen Verantwortlichen unverzüglich über jede wesentliche Änderung des Arbeitsablaufplanes. 9. Der Koordinator ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben den Auftraggebern, deren Verantwortlichen und jedem Beschäftigten Weisungen zu erteilen. Den Weisungen des Koordinators ist unbedingt Folge zu leisten. 10. Die vorstehenden Bestimmungen entbinden die Beteiligten nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der für die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen. |
|--|--|

II. Arbeitsgruppen desselben Unternehmens

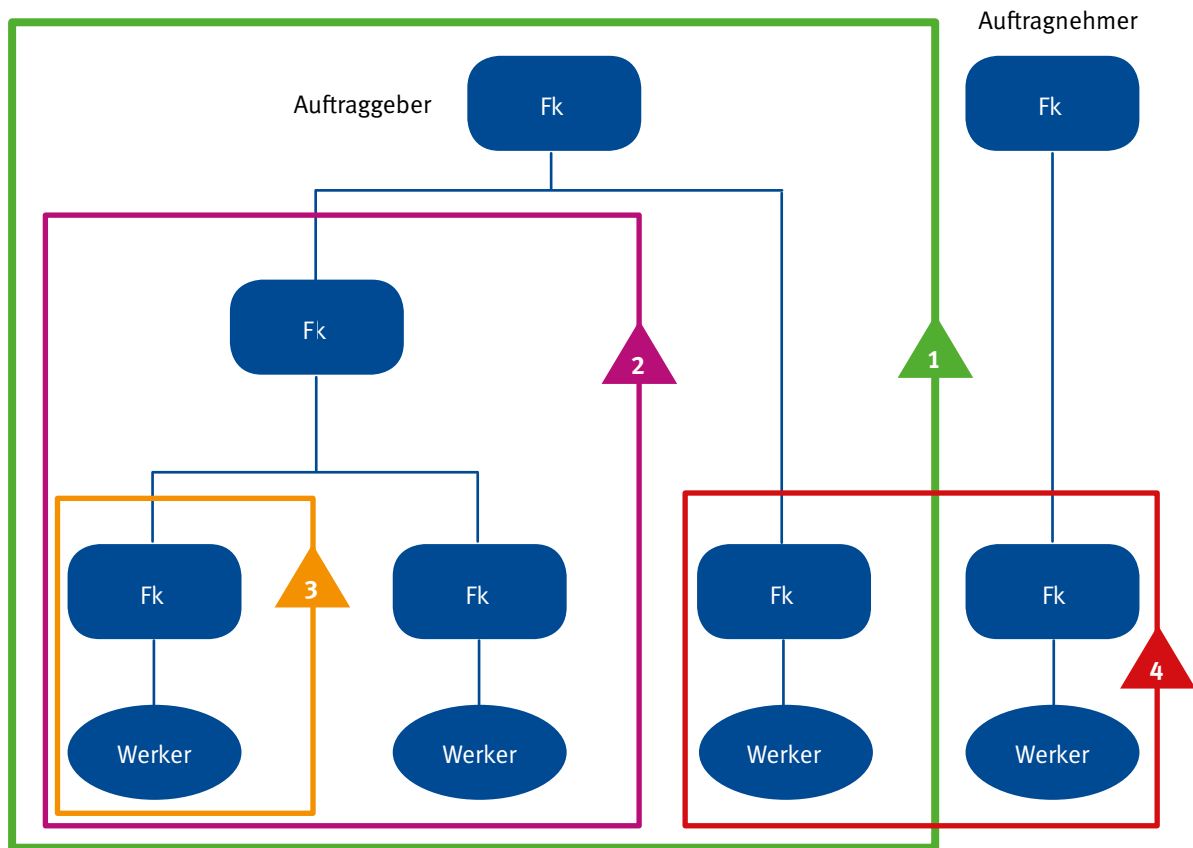
Ist innerbetrieblich ein Koordinator einzusetzen, so hat der Unternehmer ihn kraft Organisationsgewalt zu bestellen. Dem Koordinator sollen die Rechte und Pflichten übertragen werden, die den in dieser Empfehlung unter I. aufgeführten entsprechen. Die dazu erforderliche schriftliche Bestellung hat sich mindestens auf die Nummern 4 bis 9 zu erstrecken.

Bild 5-1: Empfehlung für die aus Arbeitsschutzgründen erforderliche Koordinierung der Tätigkeiten mehrerer Arbeitsgruppen

6. Bestellung eines Koordinators

Der Unternehmer muss bei der Vergabe von Arbeiten (Auftraggeber) an andere Unternehmer (Auftragnehmer) ausdrücklich eine Person als Koordinator bestellen. Bild 6-1 zeigt Abläufe und Zusammenhänge.

Der Koordinator stimmt die Arbeitsabläufe der beteiligten Unternehmen so aufeinander ab, dass jederzeit eine mögliche gegenseitige Gefährdung vermieden wird.



- 1** Unternehmer U (§ 2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ BGV A1)
- 2** Führungskraft Fk (§ 2 in Verbindung mit § 12 BGV A1)
- 3** Führungskraft Fk (§ 2 in Verbindung mit § 12 BGV A1)
- 4** Koordinator (§ 6 BGV A1)

Bild 6-1: Abläufe und Zusammenhänge innerhalb der Koordination

Hinsichtlich dieser Abstimmung ist dem Koordinator sowohl gegenüber dem Auftraggeber und seinen Beschäftigten als auch gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Beschäftigten Weisungsrecht zu verschaffen. Es wird deshalb empfohlen, diese Weisungsbefugnis ausdrücklich im Auftragsschreiben zu verankern.

Zwar ist der Unternehmer zuständig für die Bestellung des Koordinators, diese Unternehmerpflicht kann er aber auch delegieren.

Als unterste betriebliche Entscheidungsebene zur Bestellung eines Koordinators kommt diejenige in Betracht, die bei Fremdfirmenbeteiligung selbstständig Aufträge vergeben darf.

Die Bestellung einer Person zur Koordinierung von Arbeiten wirkt wie eine Übertragung der Unternehmerpflichten. Sie ist daher unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

6.1 Wann ist der Koordinator erforderlich?

Der Koordinator ist immer dann erforderlich, wenn eine gegenseitige Gefährdung möglich ist. Bei der Klärung dieser Frage ist in der gleichen Weise vorzugehen wie vor der Erteilung von Aufträgen an Arbeitsgruppen des eigenen Unternehmens: Der Unternehmer muss feststellen, ob mehrere zugleich tätige Arbeitsgruppen sich gegenseitig gefährden können.

In den meisten Fällen wird eine gegenseitige Gefährdung zu unterstellen sein, auch wenn sie zunächst nicht offensichtlich ist. In Zweifelsfällen wird deshalb empfohlen, einen Koordinator zu bestellen.

6.2 Wer darf als Koordinator bestellt werden?

In den Unfallverhütungsvorschriften ist eine Angabe über die Qualifikation des Koordinators nicht enthalten. Aufgrund der spezifischen planerischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Verantwortung sollten jedoch folgende Merkmale berücksichtigt werden:

- Kenntnis einschlägiger Unfallverhütungsvorschriften, staatlicher Arbeitsschutzvorschriften sowie sonstiger sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Bestimmungen
- planerische Erfahrung bei der Abwicklung dieser oder ähnlicher Projekte
- Kenntnis der betrieblichen Organisationsstruktur
- Führungsqualitäten zur Durchsetzung des Weisungsrechtes

Als Koordinatoren werden häufig eingesetzt:

- Mitarbeiter aus der mit der Planung befassten Abteilung,
- Verantwortliche einer der maßgeblich beteiligten Arbeitsgruppen
- sonstige fachlich qualifizierte Mitarbeiter des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann sich mit seinem Auftragnehmer auch auf einen Mitarbeiter aus dessen Kreis einigen oder einen Betriebsfremden auswählen. Für Großbaustellen mit einer Vielzahl von Auftragnehmern hat die Bestellung eines Betriebsfremden als Koordinator zu guten Erfolgen geführt, da der Koordinator dann zu allen Beteiligten in gleicher Beziehung stand.

Zu vermeiden ist der Einsatz eines Mitarbeiters, der aufgrund seiner betrieblichen Stellung bisher über keinerlei Weisungsbefugnis verfügte. Solche Personen sind insbesondere gegenüber den Fachverantwortlichen der Fremdfirmen überfordert.

Auch Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit sollten nicht als Koordinator eingesetzt werden. Laut Arbeitssicherheitsgesetz haben sie beratende Funktion und damit die Aufgabe, sowohl den Unternehmer als auch die von ihm Beauftragten und die einzelnen Mitarbeiter bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen.

Zu dem vom Unternehmer beauftragten Personenkreis gehört neben den Führungskräften insbesondere der Koordinator. Er müsste sich in diesem Fall selbst beraten. Dieses Vorgehen entspricht nicht dem Arbeitssicherheitsgesetz. Im Übrigen fällt das Koordinieren von Arbeiten nicht unter die Tätigkeiten, die innerhalb der erforderlichen Einsatzzeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu erbringen sind.

Gleichwohl wird der Koordinator seinerseits die in seinem Unternehmen vorhandenen Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte rechtzeitig in die Planung und Organisation von Arbeitsabläufen einbeziehen.

Bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben besteht eine Besonderheit darin, dass laut Bauordnungen der Länder der Bauherr einen Bauleiter ausdrücklich zu bestellen hat. Diesem Bauleiter obliegen unter anderen auch Pflichten, die ein Koordinator wahrzunehmen hat. Soweit nach dem Bauordnungsrecht ein Bauleiter zu bestellen ist, hat es sich deshalb als zweckmäßig erwiesen, ihm gleichzeitig die Koordinierungsaufgaben für die gesamte Baustelle zu übertragen.

Insbesondere bei Großbaustellen kann es erforderlich sein, dass Mitarbeiter den Koordinator unterstützen oder für Teilbereiche gesonderte Koordinatoren, so genannte Bereichskoordinatoren, bestellt werden.

6.3 Bekanntmachung des Koordinators

Der Koordinator mit seiner besonderen Funktion muss rechtzeitig allen Beteiligten bekannt gegeben werden. Gegenüber den Auftragnehmern wird diese Aufgabe zweckmäßigerweise bereits in der Form eines Zusatzes im Auftragsschreiben erledigt.

Muster für einen Zusatz im Auftragsschreiben zur Bestellung eines Koordinators

Zur Abstimmung der Arbeiten Ihres Unternehmens mit unseren Arbeiten/mit den Arbeiten des Unternehmens _____ haben wir unseren Mitarbeiter, Herrn _____, zum Koordinator bestellt. Er wird die Durchführung der vorgesehenen Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden.

Der Koordinator hat gemäß § 6 Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) Weisungsbefugnis auch gegenüber Ihnen bei uns tätig werdenden Mitarbeitern, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Den Weisungen des Koordinators ist deshalb zu folgen. Unterrichten Sie bitte vorab bereits ihre Mitarbeiter entsprechend.

Vor Beginn der Arbeiten haben sich Ihre bei uns tätig werdenden Mitarbeiter oder deren Vorgesetzter beim Koordinator zu melden. Der Koordinator wird den Ablauf der Arbeiten bis zum Schluss überwachen. Er ist daher für Ihre mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Mitarbeiter Kontaktperson und ständiger Ansprechpartner.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Weisungsbefugnis unseres Koordinators sich beschränkt auf die Koordinierung der vorgesehenen Arbeiten. Ihre Vorgesetzten sind weiterhin für die ihnen unterstellten Mitarbeiter verantwortlich. Sie haben alle Einrichtungen zu schaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Durchführung der für ihr Unternehmen und für uns geltende Unfallverhütungsvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutz der Beschäftigten erforderlich sind. Dazu zählt insbesondere auch die Vermeidung der Gefährdung anderer Mitarbeiter.

Für die Abstimmung der Kran-Instandhaltungs-Arbeiten
mit dem laufenden Normalbetrieb ist als Koordinator zuständig:

Betriebsingenieur Weskamp

Telefon: 326

Darüber hinaus wird empfohlen, den Namen des Koordinators beispielsweise durch Aushang im Bereich der eigentlichen Arbeiten - möglichst sogar ergänzt um ein Foto - zu veröffentlichen (Bild 6-2), damit sich erforderlichenfalls auch der einzelne Werker unmittelbar an ihn wenden kann.

Bild 6-2: Bekanntmachung des Koordinators im Bereich der gegenseitigen Gefährdung

7. Rechte und Pflichten des Koordinators

Die Befugnisse des Koordinators sind nicht detailliert geregelt:

Der Koordinator hat vielmehr generell eine mögliche gegenseitige Gefährdung zu vermeiden. Die optimale Ausgestaltung im Einzelfall ist Recht und Pflicht des Auftraggebers und seines Auftragnehmers. Die Berufsgenossenschaften haben zur Erleichterung dieser Aufgabe eine „Empfehlung für die aus Arbeitsschutzgründen erforderliche Koordinierung der Tätigkeiten mehrerer Arbeitsgruppen“ erarbeitet.

Grundsätzlich ist der Koordinator verpflichtet, die Arbeiten der beteiligten Arbeitsgruppen unabhängig von ihrer Unternehmenszugehörigkeit aufeinander abzustimmen, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu erkennen und gegebenenfalls einschreiten zu können.

Er muss deshalb rechtzeitig über die bevorstehenden Arbeiten informiert sein, insbesondere über:

- vorgesehenen Arbeitsbeginn
- voraussichtliches Arbeitsende
- Ort der Arbeiten
- Personaleinsatz
- vorgesehene Arbeitsweise
- Namen des oder der Verantwortlichen

Sowohl die Auftragnehmer als auch der Auftraggeber, in der Regel das eigene Unternehmen, haben den Koordinator insofern zu unterstützen, als sie ihm die benötigten Unterlagen rechtzeitig aushändigen müssen.

Der Koordinator wird dementsprechend einen Arbeitsablaufplan erstellen, ihn bekannt machen und für seine Durchführung sorgen.

7.1 Durchführung der Ortsbesichtigung

Dem Koordinator wird empfohlen, vor der Erstellung des Arbeitsablaufplanes eine Ortsbesichtigung möglichst gemeinsam mit den zuständigen Vorgesetzten vorzunehmen.

Das persönliche Gespräch vor Ort kann und wird in vielen Fällen die Arbeit des Koordinators erleichtern, insbesondere bei eiligen unvorhergesehenen Arbeiten, z. B. zur Beseitigung von Störungen.

7.2 Aufstellung des Arbeitsablaufplanes

Aufgrund der Unterlagen und Angaben der Beteiligten sowie der Ergebnisse der Ortsbesichtigung ist der Koordinator unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und Betriebsanleitungen in der Lage, den Arbeitsablaufplan zu erstellen.

Aus dem Arbeitsablaufplan müssen insbesondere hervorgehen

- Ort und Zeit der Einzelarbeiten
- beteiligte Personen einschließlich der Vorgesetzten
- Zeitablauf
- besondere Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten, z. B. Arbeitsplätze, Verdeckungen, Absperrungen
- spezifische Arbeitsschutzmaßnahmen
- Festlegung der Gefahrenbereiche sowie die Art ihrer Kennzeichnung
- Maßnahmen für den Störfall

Dieser Arbeitsablaufplan muss von allen Beteiligten eingehalten werden. Die Verantwortlichen der einzelnen Arbeitsgruppen haben hierauf hinzuwirken. Abweichungen sind unverzüglich dem Koordinator mitzuteilen.

7.3 Herbeiführung von Abstimmungsgesprächen

Vor dem Beginn der Arbeiten ist ein Abstimmungsgespräch des Koordinators mit Vertretern der Auftragnehmer – möglichst den Verantwortlichen der beteiligten Arbeitsgruppen – und den zuständigen betrieblichen Führungskräften des Auftraggebers zweckmäßig. Dieses Gespräch dient der eingehenden Unterrichtung über den Arbeitsablaufplan und ermöglicht umfassende Erläuterungen.

Im Gespräch wird der Koordinator persönlich bekannt. Er kann auch weitergehende Informationen zu seiner Aufgabe geben.

Es ist zu erwarten, dass seine Arbeit hierdurch erleichtert und der Schutz der Gesundheit aller Beteiligten erhöht wird.

Im Abstimmungsgespräch können auch noch notwendige Feinabstimmungen vorgenommen und der Arbeitsablaufplan an die Verantwortlichen der einzelnen Arbeitsgruppen persönlich übergeben werden.

Es wird empfohlen, während der Durchführung von Großvorhaben Abstimmungsgespräche in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen. Sie sollten dann im Arbeitsablaufplan eingetragen sein, damit die Beteiligten rechtzeitig informiert sind.

7.4 Maßnahmen bei Störungen

Störfälle und unvorhergesehene Schwierigkeiten können insbesondere bei längerfristigen Arbeiten zu Planabweichungen und als Folge möglicherweise zu gegenseitigen Gefährdungen der Beteiligten führen.

In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die jeweiligen Verantwortlichen die Arbeiten einstellen lassen und den Koordinator unverzüglich verständigen.

Erst wenn der Koordinator den Arbeitsablauf neu festgelegt, die Beteiligten informiert und die Freigabe erteilt hat, dürfen die Arbeiten fortgesetzt werden.

Die Kontrollen durch den Koordinator entbinden den Verantwortlichen der einzelnen Arbeitsgruppen jedoch nicht von seiner Verantwortung.

Der jeweilige Verantwortliche hat seinerseits dafür zu sorgen, dass dem Arbeitsablaufplan entsprechend unter Einhaltung der notwendigen Arbeitsschutzanforderungen gearbeitet wird.

7.5 Kontrolle des Arbeitsablaufes

Der Koordinator darf sich nicht allein darauf verlassen, dass Abweichungen vom Arbeitsablaufplan ihm unverzüglich gemeldet werden. Er muss vielmehr den Ablauf der Arbeiten nach seinem Plan überwachen. Diese Verpflichtung umfasst sowohl eine regelmäßige Kontrolle der Arbeiten als auch einzelne Stichproben.

8. Pflichten des Auftragnehmers zur Koordinierung

Wenn ein Unternehmer als Auftragnehmer oder als Subunternehmer tätig wird, ist er ebenfalls verpflichtet, sich mit anderen beteiligten Unternehmern - auch mit dem Auftraggeber - abzustimmen. Diese Anforderung ergibt sich aus den allgemeinen Regelungen des § 8 Arbeitsschutzgesetz (Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber)

„Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.“

und aus den Bestimmungen des § 6 Absatz 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1).

„Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, entsprechend § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Arbeit besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.“

Diese Abstimmungsverpflichtung besteht insbesondere dann, wenn der Auftraggeber einen Koordinator nicht oder noch nicht bestellt hat. Damit soll erreicht werden, dass auch bei einem Versäumnis des Auftraggebers eine Zusammenarbeit ohne Gefährdung sichergestellt ist. Nötigenfalls hat der Auftragnehmer die Bestellung eines Koordinators durch den Auftraggeber zu fordern, damit ein Arbeitsablaufplan für die durchzuführenden Arbeiten erstellt wird.

Die gemeinsame Absprache aller beteiligten Unternehmer „vor Ort“ zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung dient nicht zuletzt auch der reibungslosen und termingerechten Erledigung des übernommenen Auftrages. Die vorgeschriebene Abstimmung ist daher für den Auftragnehmer in jeder Hinsicht vorteilhaft.

Besondere Bedeutung erlangt die Pflicht zur Koordinierung von Arbeiten auf Bau- und Montagestellen. Die Auftragnehmer müssen deshalb ihre leitenden Monteure immer wieder darauf hinweisen, an ihrer Einsatzstelle für eine Abstimmung ihrer Arbeiten mit allen anderen dort Tätigen verantwortlich zu sorgen.

9. Beteiligung ausländischer Unternehmen

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Koordinators und zur Abstimmung bei der Übernahme von Arbeiten gilt auch bei der Beteiligung von Arbeitsgruppen ausländischer Unternehmen oder bei Tätigkeiten im Ausland.

Hier ist wie folgt zu unterscheiden:

Für Tätigkeiten ausländischer Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, gelten – unabhängig von einer Mitgliedschaft – die Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Unfallversicherungsträger. Daraus folgt, dass hier ein Koordinator bestellt werden muss.

Für Tätigkeiten deutscher Unternehmen im Ausland bleibt nur die Möglichkeit, analoge vertragliche Verpflichtungen zu vereinbaren, um die freiwillige Übernahme des Einsatzes eines Koordinators mit Weisungsbefugnis zu erreichen.

Diese Möglichkeit ist von deutschen Unternehmern wahrzunehmen, unabhängig davon, ob sie als Auftraggeber oder Auftragnehmer tätig werden.

10. Sonderfall Baustellen

Für Baustellen gelten zusätzlich seit 1. Juli 1998 die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) vom 10. Juni 1998, mit der die Richtlinie 92/57/EWG des Europäischen Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in nationales Recht umgesetzt wurde.

Die Baustellenverordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz aller Beschäftigten auf Baustellen. Sie gilt sowohl für die Vorbereitung – als auch für die Ausführungsphase von Bauvorhaben.

Pflichten der Arbeitgeber und der Beschäftigten nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Unfallverhütungsvorschriften „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) und „Bauarbeiten“ (BGV C22), bleiben davon unberührt.

Die Baustellenverordnung gilt nicht für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes.

Gemäß der Baustellenverordnung gilt:

- Bereits bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens müssen die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach § 4 Arbeitsschutzgesetz berücksichtigt werden.
- Für größere Bauvorhaben ist eine Vorankündigung an die zuständige Behörde erforderlich.
- Auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig sind und größere Bauvorhaben oder besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang II der Verordnung durchgeführt werden, muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.
- Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig sind, werden ein oder mehrere geeignete Koordinatoren bestellt.

Unter größeren Bauvorhaben sind folgende Baustellen zu verstehen:

- Die voraussichtliche Dauer der Arbeiten beträgt mehr als 30 Tage und es sind dort mehr als 20 Personen gleichzeitig beschäftigt.
- Der Umfang der Arbeiten überschreitet voraussichtlich 500 Personentage.

Eine Vorankündigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten

- Name und Anschrift des Koordinators
- Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden
- Bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte

Besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang II der Baustellenverordnung sind:

- Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind
- Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hoch entzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 ausgesetzt sind
- Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne des Strahlenschutzes sowie im Sinne der Röntgenverordnung fordern
- Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht
- Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau
- Arbeiten mit Tauchergeräten
- Arbeiten in Druckluft
- Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden
- Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht

Welchen Inhalt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan haben muss, ist im Interesse einer optimalen Ausrichtung auf die jeweiligen Erfordernisse nicht konkret vorgeschrieben. Gefordert wird lediglich, dass der Plan die Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen muss, die auf der Baustelle anzuwenden sind, und die Schutzmaßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten muss. Soweit erforderlich, müssen bei der Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände berücksichtigt werden.

Die Pflichten gemäß Baustellenverordnung obliegen dem Bauherrn, es sei denn, er hat einen Dritten beauftragt, diese Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Dieser Dritte muss bereits in die Planung des Bauvorhabens einbezogen werden und sollte unabhängig von den sonst am Bau Beteiligten sein.

Im Übrigen kann der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

Während der Vorbereitungsphase des Bauvorhabens hat der Koordinator:

- die Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu koordinieren
- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen
- eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Instandhaltungs-, Umbau- und Abbrucharbeiten, zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen

Während der Ausführungsphase des Bauvorhabens hat der Koordinator:

- die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu koordinieren
- darauf zu achten, dass die beteiligten Arbeitgeber und auch die Unternehmer ohne Beschäftigten ihre Pflichten gemäß Baustellenverordnung erfüllen
- den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen
- die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren

Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte auf einer Baustelle obliegen weiterhin alle Pflichten zur Durchführung des Arbeitsschutzes.

Dabei haben sie die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

11. Inbetriebsetzung technischer Großanlagen

An der Inbetriebsetzung technischer Großanlagen sind nahezu immer Mitarbeiter verschiedener Unternehmen beteiligt, z. B. Auftragnehmer, Auftraggeber, Überwachungsbehörden, Sachverständige. Da eine gegenseitige Gefährdung hierbei nicht ausgeschlossen werden kann, ist auch für die Inbetriebsetzung ein Koordinator zu bestellen.

Eine Besonderheit besteht insoweit, als bei einer Inbetriebsetzung technischer Großanlagen zumindest zeitweise die für den Normalbetrieb geltenden Arbeitsschutzbestimmungen nicht oder nicht in vollem Umfang angewendet werden können. Dies ist dadurch begründet, dass nur so die einwandfreie Beschaffenheit der Anlage festgestellt werden kann oder eine neu entwickelte Anlage oder dass eine für den Export bestimmte Anlage erprobt werden muss.

Die von den technischen Großanlagen ausgehenden Gefahren sind in Abhängigkeit vom technischen Prozess sehr unterschiedlich.

Besondere Schutzmaßnahmen können deshalb nicht allgemeingültig vorgegeben werden. Allgemeingültig ist nur der Einsatz eines Hauptverantwortlichen und die Aufstellung eines Inbetriebsetzungsplanes. Dieser Plan muss insbesondere alle anlagespezifischen Schutzmaßnahmen enthalten. Als Handlungsanleitung haben die Berufsgenossenschaften „Grundregeln für Sicherheitsmaßnahmen bei der Inbetriebsetzung technischer Großanlagen“ erarbeitet, um die Abwehr der vielfältigen Gefährdungen zu erleichtern (siehe Bild 11-1 auf den folgenden Seiten).

Darüber hinaus sind entsprechende Notfallmaßnahmen nach § 22 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ zu planen.

Entsprechende Zutritts- und Aufenthaltsbeschränkungen nach § 9 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ sind auszusprechen und wirksam zu überwachen.

Geltungsbereich

Diese Regeln gelten für die Inbetriebsetzung nach Fertigstellung, Umbauarbeiten und Reparaturen von Großanlagen. Sie gelten auch, wenn nur einzelne der im Geltungsbereich genannten Inbetriebsetzungen erfolgen.

Begriffsbestimmungen

Zur **Inbetriebsetzung** im Sinne dieser Regeln gehören

- Druckproben, Dichtigkeitsprüfungen,
- Reinigen,
- Anfahren und Probelauf von Hilfsaggregaten,
- Anfahren der Großanlage,
- Probebetrieb.

Koordinator ist die Person, die bei gleichzeitiger Anwesenheit verschiedener Arbeitsgruppen auf einer Arbeitsstelle zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung die Arbeitsvorgänge zeitlich und räumlich abzustimmen hat.

Hauptverantwortlicher ist der für die Inbetriebsetzung der Großanlage Eingesetzte.

Verantwortlicher ist der weisungsbefugte Beauftragte jeder an der Erstellung der Großanlage beteiligten Arbeitsgruppe.

Gefahrenbereich ist der räumliche Teil einer Großanlage, in dem es zu einer gegenseitigen Gefährdung der beteiligten Arbeitsgruppen kommen kann.

Gefährdungen entstehen z. B.

- **bei Druckproben** und Dichtigkeitsprüfungen durch abfliegende Bauteile, Ausströmen des Prüfmediums, Austreten des Prüfmediums unter hohem Druck, Zerknall des Prüfobjektes,
- **beim Reinigen** durch Konzentration, Temperatur, Druck der verwendeten Reinigungsmittel, nitrose Gase sowie Verwendung provisorischer Leitungen, Pumpen und Behälter,
- **beim Anfahren** der Großanlage in Abhängigkeit vom technischen Prozess,
- **beim Probebetrieb** ebenfalls in Abhängigkeit vom technischen Prozess, jedoch in geringerem Umfang, bedingt durch die Funktionsfähigkeit von Mess-, Sicherheits- und Warneinrichtungen.

Reinigen ist das Beizen, Spülen, Ausblasen von Anlagen. Es dient der Entfernung von Rückständen.

Probetrieb beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem alle Sicherheitseinrichtungen sowie die für die Sicherheit wichtigen Mess-, Regel- und Warneinrichtungen funktionsfähig sind. Er endet mit der Endabnahme durch eine „Befähigte Person“ nach TRBS 1203 bzw. Abnahme durch einen Beauftragten des Auftraggebers.

1.0 Hauptverantwortlicher, Inbetriebsetzungsplan

- 1.1 Für die Inbetriebnahme einer technischen Großanlage sind ein Hauptverantwortlicher und erforderlichenfalls Stellvertreter einzusetzen. Sie müssen über die für die Inbetriebsetzung erforderliche Fachkunde verfügen. Die Namen sind bekannt zu geben.
- 1.2 Der Hauptverantwortliche oder ein Stellvertreter müssen ständig anwesend sein.
- 1.3 Vor der Inbetriebnahme ist vom Hauptverantwortlichen gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Koordinator ein Inbetriebsetzungsplan zu erstellen und jedem Verantwortlichen in schriftlicher Form zuzuleiten. Alle an der Inbetriebsetzung Beteiligten sind verpflichtet, neben den Arbeitsschutzbestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die in diesem Plan vorgesehenen besonderen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.
- 1.4 Der Inbetriebsetzungsplan muss mindestens enthalten:
 1. Für die Inbetriebsetzung geltende Bestimmungen aus Unfallverhütungsvorschriften, sonstigen Arbeitsschutzbestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik
 2. Anlagespezifische Sicherheitsmaßnahmen unter Beachtung der im Folgenden aufgeführten Regeln
 3. Ablaufplan
 4. Zeitplan
 5. Gefahrenbereiche
 6. Befugten Personenkreis

Bild 11-1 (Teil 2): Grundregeln für Sicherheitsmaßnahmen bei Inbetriebsetzung technischer Großanlagen (Fortsetzung nächste Seite)

2.0 Druckproben, Dichtigkeitsprüfungen

- 2.1 Bei Druckproben und Dichtigkeitsprüfungen mit Wasser darf die Wassertemperatur nicht höher als 50 °C sein.
- 2.2 Es ist sicherzustellen, dass beim Füllen einer Großanlage niemand zu Schaden kommt, z. B. durch Ertrinken, Ersticken, durch Umstürzen von Bauteilen als Folge der Füllung.
- 2.3 Druckproben und Dichtigkeitsprüfungen mit Gasen oder Druckluft sind nur zulässig, wenn das Einverständnis des Sachverständigen vorliegt.
- 2.4 Während der vorgenannten Prüfungen ist in Abhängigkeit von Druck, Inhalt und Medium der Gefahrenbereich festzulegen. Dieser Gefahrenbereich ist zu kennzeichnen, abzusichern und darf nur von den mit der Prüfung beschäftigten Personen betreten werden.
- 2.5 Druckproben und Dichtigkeitsprüfungen mit giftigen oder leicht entzündlichen Gasen sind nicht zulässig.

3.0 Reinigen

- 3.1 Beim Reinigen von Anlagen müssen den mit diesen Arbeiten Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden. Die Beschäftigten sind verpflichtet, diese Körperschutzmittel zu benutzen.
- 3.2 Bei Arbeiten mit Säuren, Laugen, Chlorkohlenwasserstoffen oder dergleichen, sind die hierfür geltenden Bestimmungen zu beachten.
- 3.3 Geht beim Beizen von den verwendeten Stoffen eine besondere Gesundheitsgefährdung aus, z. B. bei Säuren, Laugen, so ist der Gefahrenbereich zu kennzeichnen und abzusperren. Diesen Gefahrenbereich dürfen nur die für das Beizen erforderlichen Beschäftigten betreten.

4.0 Anfahren und Probelauf von Hilfsaggregaten

- 4.1 Vor dem Anfahren einzelner Hilfsaggregate ist durch den jeweils Verantwortlichen sicherzustellen, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden. Eine Gefährdung kann z. B. von rotierenden Maschinenteilen, expandierenden Stoffen, abfliegenden Teilen, elektrischer Energie ausgehen.

Bild 11-1 (Teil 3): Grundregeln für Sicherheitsmaßnahmen bei Inbetriebsetzung technischer Großanlagen (Fortsetzung nächste Seite)

- 4.2 Jeder Probelauf von Hilfsaggregaten muss unter fachkundiger Aufsicht erfolgen. Der Verantwortliche hat den Einsatz der zu diesem Zweck erforderlichen Fachkundigen zu regeln. Regelungs-, Nachstell- und Einstellarbeiten dürfen nur von diesen Fachkundigen durchgeführt werden.
- 4.3 Nach erfolgtem Probelauf sind die Hilfsaggregate gegen ein unbeabsichtigtes Anlaufen zu sichern.

5.0 Anfahren der Großanlage

- 5.1 In Abhängigkeit vom technischen Prozess ist der Gefahrenbereich unter Berücksichtigung der größtmöglichen Gefährdung festzulegen, zu kennzeichnen und abzusichern.
- 5.2 Im Gefahrenbereich darf sich nur das für das Anfahren unbedingt erforderliche Personal aufhalten. Dieser Personenkreis ist schriftlich zu benennen und durch Anschlag an geeigneter Stelle (z. B. Steuerstand, Hauptfahrstand, Leitstand, Warte, Zugänge) bekannt zu geben.
- 5.3 Den im Gefahrenbereich tätigen Personen müssen geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden. Die Beschäftigten sind verpflichtet, diese zu benutzen.
- 5.4 Fachpersonal (Regelmechaniker, Messtechniker, Elektriker usw.), welches während des Anfahrens für kurzfristige Arbeiten gebraucht wird, hat sich außerhalb des Gefahrenbereiches abrufbereit aufzuhalten. Der Abruf erfolgt durch den Hauptverantwortlichen. Nach dem Einsatz ist der Gefahrenbereich unverzüglich wieder zu verlassen.
- 5.5 Nach Abschluss der Arbeiten hat jeder Verantwortliche dem Hauptverantwortlichen schriftlich zu versichern, dass sich kein Mitarbeiter seines Zuständigkeitsbereiches in der Anlage befindet. Das Schließen von Einstiegsöffnungen, z. B. Feuerungstüren, Trommelverschlüssen, Explosionsklappen, wird unmittelbar vorher durch ein akustisches Signal angezeigt, welches der Hauptverantwortliche auslöst. Die Beschäftigten sind über die Bedeutung des Signals zu unterrichten. Die Verantwortlichen haben die Personen, welche die Einstiegsöffnungen endgültig schließen sollen, zu bestimmen. Diese sollen sich vor dem endgültigen Schließen davon überzeugen, dass sich niemand mehr in der Anlage befindet.

Bild 11-1 (Teil 4): Grundregeln für Sicherheitsmaßnahmen bei Inbetriebsetzung technischer Großanlagen (Fortsetzung nächste Seite)

- 5.6 Alle Mess-, Sicherheits- und Warneinrichtungen, bei denen eine Einstellung im Stillstand (kalte Anlage) möglich ist, sind vor dem Anfahren betriebsbereit und funktionsfähig zu machen.
- 5.7 Bei der Einstellung von Sicherheitsventilen dürfen sich nur der Sachverständige und ein Fachmann für die Sicherheitsarmatur an dem Sicherheitsventil aufhalten. Diese müssen geeignete persönliche Schutzausrüstungen tragen, z. B. Hitzeschutzanzüge.

6.0 Probebetrieb

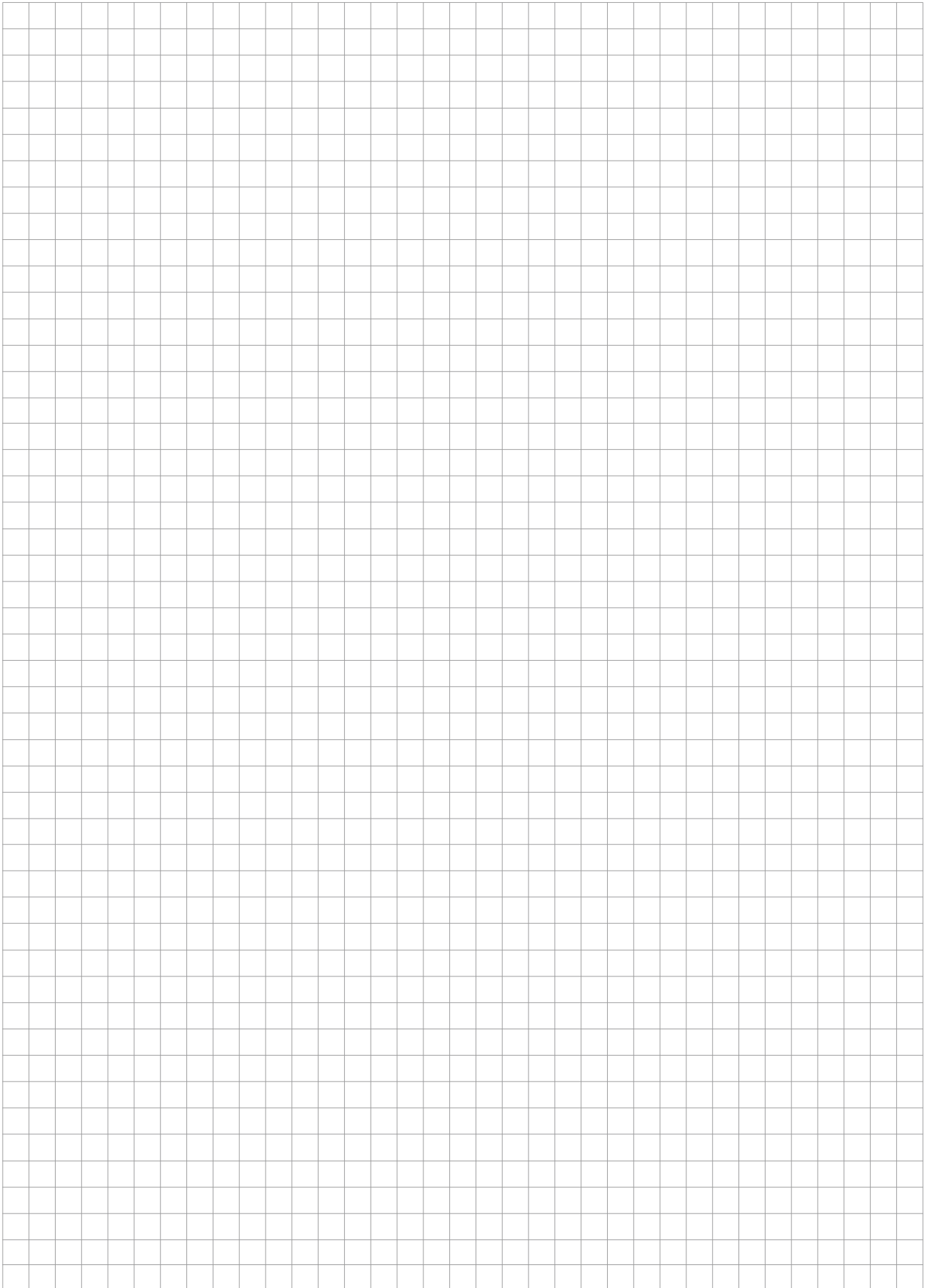
- 6.1 Während des Probebetriebes darf der Gefahrenbereich nur bei dringenden Arbeiten betreten werden. Hierfür muss eine schriftliche Erlaubnis durch den Hauptverantwortlichen vorliegen.

In dieser Erlaubnis sind Zweck und Umfang der Arbeit sowie die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Bild 11-1 (Teil 5): Grundregeln für Sicherheitsmaßnahmen bei Inbetriebsetzung technischer Großanlagen

12. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Arbeitsschutzgesetz
 - Baustellenverordnung
 - Betriebssicherheitsverordnung
 - Gefahrstoffverordnung
 - Betriebsverfassungsgesetz
 - Produktsicherheitsgesetz
 - Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
 - Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“
 - BGV A1 „Grundsätze der Prävention“
 - BGV C22 „Bauarbeiten“
 - BGV C28 „Schiffbau“
 - BGV D6 „Krane“
 - BGV D27 „Flurförderzeuge“
 - BGR/GUV-R 198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
 - BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“
-
- ZH 1/49 „Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Koordinieren“
Autorenkollegium der Norddeutschen Metall Berufsgenossenschaft
 - BGI 528 „Sicherheit durch Betriebsanweisung“ Ausgabe 2002



Präventionsstandorte der BGHM

Weiterführende Auskünfte erteilen Ihnen gern die im Folgenden aufgeführten Präventionsstandorte.

Kostenfreie Servicehotline: 0800 9990080-2

Präventionsbezirk Nord

Standort **Bremen**

Töferbohmstraße 10
28195 Bremen
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0421 3097-28610
E-Mail: pb-nord@bghm.de

Standort **Hamburg**

Rothenbaumchaussee 145
20149 Hamburg
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 040 44112-25190
E-Mail: pb-nord@bghm.de

Standort **Hannover**

Seligmannallee 4
30173 Hannover
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0511 8118-29170
E-Mail: pb-nord@bghm.de

Standort **Rostock**

Blücherstraße 27
18055 Rostock
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0381 4956-22590
E-Mail: pb-nord@bghm.de

Präventionsbezirk Ost

Standort **Berlin**

Innsbrucker Straße 26/27
10825 Berlin
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 030 75697-23450
E-Mail: pb-ost@bghm.de

Standort **Chemnitz**

Zwickauer Straße 16a
09112 Chemnitz
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0361 65755-27300
E-Mail: pb-ost@bghm.de

Standort **Dessau**

Raguhner Straße 49 b
06842 Dessau-Roßlau
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0340 2525-26086
E-Mail: pb-ost@bghm.de

Standort **Dresden**

Wiener Platz 6
01069 Dresden
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0340 2525-26086
E-Mail: pb-ost@bghm.de

Standort **Erfurt**

Lucas-Cranach-Platz 2
99097 Erfurt
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0361 65755-26700
E-Mail: pb-ost@bghm.de

Standort **Leipzig**

Prager Str. 34
04317 Leipzig
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0340 2525-26086
E-Mail: pb-ost@bghm.de

Standort **Magdeburg**

Am Alten Theater 4a
39104 Magdeburg
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0511 8118-21557
E-Mail: pb-ost@bghm.de

Präventionsbezirk Südost

Standort **München**

Am Knie 8
81241 München
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 089 17918-20700
E-Mail: pb-suedost@bghm.de

Standort **Nürnberg**

Weinmarkt 9 – 11
90403 Nürnberg
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0911 2347-23500
E-Mail: pb-suedost@bghm.de

Standort **Traunstein**

Kernstraße 4
83278 Traunstein
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 089 17918-29400
E-Mail: pb-suedost@bghm.de

Präventionsbezirk Südwest

Standort **Freiburg**

Basler Straße 65
79100 Freiburg
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0711 1334-14400
E-Mail: pb-suedwest@bghm.de

Standort **Mannheim**

Augustaanlage 57
68165 Mannheim
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0621 3801-24900
E-Mail: pb-suedwest@bghm.de

Standort **Stuttgart**

Vollmoellerstraße 11
70563 Stuttgart
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0711 1334-25400
E-Mail: pb-suedwest@bghm.de

Präventionsbezirk West

Standort **Bielefeld**

Werner-Bock-Straße 38-40
33602 Bielefeld
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0521 52090-22482
E-Mail: pb-west@bghm.de

Standort **Dortmund**

Semerteichstraße 98
44263 Dortmund
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0231 4196-22750
E-Mail: pb-west@bghm.de

Standort **Düsseldorf**

Kreuzstraße 54
40210 Düsseldorf
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 06131 802-28430
E-Mail: pb-west@bghm.de

Standort **Köln**

Hugo-Eckener-Straße 20
50829 Köln
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0221 56787-24682
E-Mail: pb-west@bghm.de

Präventionsbezirk Mitte

Standort **Hauneck**

Döllwiesen 14
36282 Hauneck
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0361 65755-18830
E-Mail: pb-mitte@bghm.de

Standort **Mainz**

Isaac-Fulda-Allee 18
55124 Mainz
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 06131 802-25800
E-Mail: pb-mitte@bghm.de

Standort **Saarbrücken**

Lebacher Straße 4
66113 Saarbrücken
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0681 8509-23400
E-Mail: pb-mitte@bghm.de

Standorte der BGHM



**Berufsgenossenschaft
Holz und Metall**

Internet: www.bghm.de

Kostenfreie Servicehotline: 0800 9990080-0

215-830

DGUV Information 215-830



Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen

kommmit**mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Zeitarbeit des Fachbereichs
Verwaltung der DGUV

Ausgabe: Januar 2020

DGUV Information 215-830 zu beziehen bei Ihrem
zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: 215830

Bildnachweis

Titel: Andreas Berthold/stock.adobe.com,
S. 15: SokRom/stock.adobe.com,
S. 18: Lightfield Studios/stock.adobe.com,
S. 24: Evgeni Schemberger/stock.adobe.com

Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1 Werkvertrag und Dienstvertrag	6
2 Verantwortliche bei Werk- und Dienstverträgen	7
2.1 Auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers (AV)	7
2.2 Verantwortliche Person der Fremdfirma (VF)	7
2.3 Koordinierende Person (K)	8
2.4 Aufsichtführende Person (AF)	10
2.5 Besondere Gefahren	10
3 Auftragsvergabe und Auftragsausführung	12
3.1 Leistungsbeschreibung erstellen	12
3.2 Auswahl potentieller Auftragnehmer	14
3.3 Angebotserstellung (Vor-Ort-Begehung)	15
3.4 Angebotsauswahl und Vertragsabschluss	16
3.5 Arbeitsschutzorganisation beim Einsatz von Fremdfirmen festlegen	17
3.6 Verantwortliche benennen	18
3.7 Gegenseitige Gefährdungen ermitteln, bewerten und Maßnahmen festlegen; koordinierende Person festlegen	21
3.8 Maßnahmen umsetzen	24
3.9 Unterweisung der Beschäftigten	25
3.10 Maßnahmen kontrollieren	27
3.11 Feedbackgespräche durchführen und Auftragsdurchführung bewerten	28
4 Gesetze, Vorschriften, weiterführende Informationen und Quellen	29
Anhang 1 Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen	30
Anhang 2 Auftragsbezogene Vereinbarung zum Arbeitsschutz	36
Anhang 3 Bestellung einer koordinierenden Person	40
Anhang 4 Bewertung der Auftragsabwicklung durch den Auftraggeber	42
Anhang 5 Bewertung der Auftragsabwicklung durch den Auftragnehmer	45

Vorwort

Unternehmen konzentrieren sich auf ihr Kerngeschäft. Dadurch finden Werk- und Dienstvertragsnehmer (Fremdfirmen) ihr Betätigungsfeld. Werk- und Dienstverträge werden branchenübergreifend in vielen Bereichen geschlossen. Dazu gehören klassischerweise Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Industrieanlagen oder die Durchführung von Reinigungsarbeiten. Die Auslagerung klar definierter Teilabschnitte aus der Produktion an Dienstleistungsunternehmen gehört inzwischen ebenso dazu wie Aufträge im Bereich der Logistik. Als Beispiele seien hier die selbständige Nachbearbeitung von Gussbauteilen durch Auftragnehmer, die Befüllung von Regalen im Einzelhandel oder auch die Kontraktlogistik genannt.

Beim Einsatz von Fremdfirmen treffen zwei oder oft auch mehrere Unternehmen mit ihrer jeweiligen Organisation aufeinander. Es entsteht Abstimmungsbedarf, um sichere Abläufe für alle Beschäftigten zu erreichen. Die vorliegende Informationsschrift wendet sich an Unternehmen, die als Auftraggeber oder Auftragnehmer tätig sind.

Bei der Auftragserledigung durch Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers können sich neue

Gefährdungen ergeben. Beschäftigte der Fremdfirmen müssen sich sehr schnell auf eine neue Arbeitsumgebung und neue Arbeitsbedingungen einstellen. Vielfach sind die sich daraus ergebenden Anforderungen nicht bekannt. Gleichzeitig trifft die Stammbeslegschaft des Auftraggebers auf Beschäftigte der Fremdfirmen, die eigene Arbeitsziele verfolgen. Gegenseitige Gefährdungen können nicht ausgeschlossen werden. Die Folge kann ein erhöhtes Unfall- und Gesundheitsrisiko sein. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten müssen eindeutig geregelt werden, um Sicherheitsdefizite zu vermeiden.

Diese DGUV Information stellt Ihnen dazu Wege und Hilfsmittel vor und unterstützt Sie bei der Erfüllung der Anforderungen aus dem Arbeitsschutzrecht. Die Hilfsmittel entfalten ihren vollen Nutzen, wenn sie branchen- und betriebsspezifisch angepasst werden.

Bitte prüfen Sie für Tätigkeiten auf Baustellen, ob Sie die Regelungen der Baustellenverordnung berücksichtigen müssen. Auf diese Regelungen wird in der hier vorliegenden DGUV Information nicht eingegangen.

1 Werkvertrag und Dienstvertrag

Mit dem Werkvertrag verpflichtet sich die Unternehmerin oder der Unternehmer der Fremdfirma zur Herstellung des in Auftrag gegebenen Werkes. Gegenstand dieses Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein (§ 631 BGB).

Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein (§ 611 BGB). Ein Dienstvertrag liegt vor, wenn kein bestimmter Erfolg, sondern nur eine Tätigkeit zu erbringen ist.

Bei Werk- und Dienstverträgen erbringen Fremdfirmen die vereinbarten Leistungen in eigener Verantwortung. Sie treffen u. a. die zeitliche Disposition, bestimmen die Anzahl und Qualifikationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und üben dabei selbst das Weisungsrecht hinsichtlich der Ausführung der zu erbringenden Tätigkeiten aus.

2 Verantwortliche bei Werk- und Dienstverträgen

Auftraggeber und Auftragnehmer als verantwortliche Unternehmerinnen und Unternehmer können Beschäftigten in folgenden Funktionen Verantwortung übertragen.

2.1 Auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers (AV)

Die auftragsverantwortliche Person ist Beschäftigte des Auftraggebers. Sie ist die Ansprechperson für die Unternehmerin oder den Unternehmer bzw. die verantwortliche Person der Fremdfirma.

In kleineren Unternehmen wird die Unternehmerin oder der Unternehmer selbst diese Aufgabe übernehmen.

2.2 Verantwortliche Person der Fremdfirma (VF)

Ist die Unternehmerin oder der Unternehmer der Fremdfirma nicht selbst vor Ort, setzt die Unternehmensleitung eine verantwortliche Person ein. Diese verantwortliche Person der Fremdfirma muss über den erforderlichen Entscheidungsspielraum verfügen, um selbständig das Gewerk oder die Dienstleistung vor Ort zu führen.

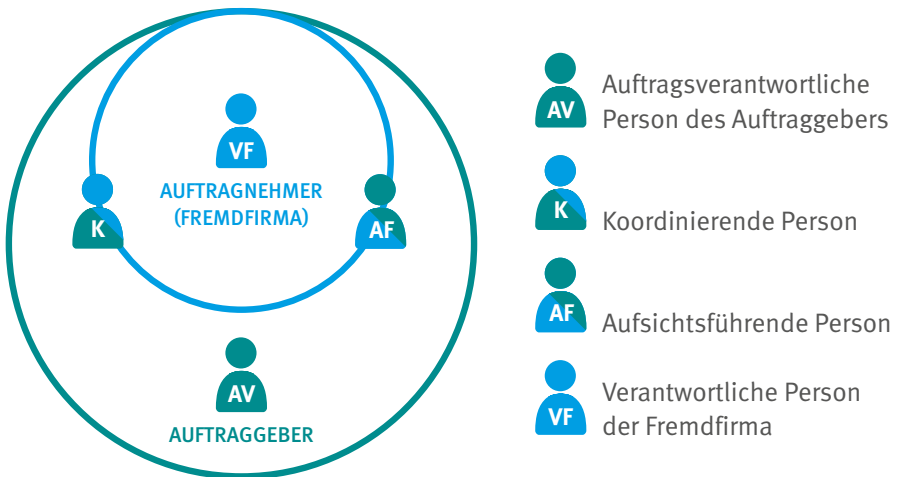


Abb. 1 Verantwortlichkeiten bei Werk- und Dienstverträgen

2.3 Koordinierende Person (K)

Werden Beschäftigte des auftraggebenden Unternehmens und der Fremdfirmen an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich tätig, müssen die Unternehmen bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenarbeiten.

Wenn es zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen erforderlich ist, muss eine Person bestimmt werden, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Auftraggeber und Auftragnehmer müssen sich bei der Bestimmung der koordinierenden Person abstimmen. Wir empfehlen, die koordinierende Person mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten. Bei besonderen Gefahren, die im Abschnitt 2.5.1 der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ näher erläutert werden, ist die Übertragung der Weisungsbefugnis auf die koordinierende Person verpflichtend.

Da eine koordinierende Person ihre Aufgaben nur dann erfüllen kann, wenn sie mit den betrieblichen Verhältnissen (betriebliche Organisation, Arbeitsabläufe, Ansprechpersonen usw.) vertraut

ist, wird in der Regel der Auftraggeber die koordinierende Person stellen.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse der koordinierenden Person müssen festgelegt werden. Dazu nutzen Sie z. B. den Werkvertrag selbst oder das Formular „Bestellung der koordinierenden Person“ (Anhang 3).

Die koordinierende Person hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Arbeitsabläufe ermitteln und ggf. Arbeitsablaufplan erstellen. (*Wer darf bzw. muss wo, mit welcher Arbeit, unter welchen Voraussetzungen, innerhalb welcher Zeit arbeiten?*)
- Bereiche mit gegenseitiger Gefährdung festlegen
- vor Aufnahme der Arbeiten Sicherheitsmaßnahmen abstimmen
- Maßnahmen für den Störfall festlegen
- betroffene Bereiche informieren
- festgelegte Arbeitsabläufe und Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen überprüfen
- Arbeitsabläufe ggf. anpassen und notwendige ergänzende Sicherheitsmaßnahmen festlegen
- Auftraggeber und Auftragnehmer über Planänderungen informieren

Das Eingreifen der koordinierenden Person ist erforderlich, wenn Sicherheitsmaßnahmen missachtet werden, nicht ausreichend sind oder Arbeitsabläufe sich unvorhergesehen ändern. Es erfolgt grundsätzlich über die Verantwortlichen der beteiligten Unternehmen. Bei unmittelbarer Gefährdung von

Beschäftigten oder von Dritten sind die Arbeiten durch die koordinierende Person unverzüglich zu stoppen. In diesem Fall sind die Verantwortlichen der beteiligten Unternehmen umgehend zu informieren.

Koordinierende Person mit Weisungsbefugnis

Beispiele für besondere Gefahren, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben können, bei denen eine koordinierende Person mit Weisungsbefugnis erforderlich ist:

- Montagearbeiten, bei denen vorhandene Abdeckungen und Absturzsicherungen entfernt werden müssen (Absturzgefahr), z. B. an Aufzugschächten,
- Aufgrabungen und Einsatz von Erdbaumaschinen in der Nähe von Arbeitsgerüsten (Gefahr der Unterhöhlung des Gerüstfußes, Gefahr der Gerüstbeschädigung, z. B. beim Schwenken eines Baggers),
- Aufnehmen und Absetzen von Lasten neben Gerüsten mit Hilfe eines Kranes (Gefahr des Verhängens),
- Reparatur- oder Montagearbeiten mit feuergefährlichen Arbeiten (z. B. Schweißarbeiten) in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefährdung, z. B. in Mühlen,
- Arbeiten im Gefahrenbereich von Erdbaumaschinen (Gefahr des Überfahrens und Einquetschens),
- Arbeiten übereinander ohne Schutzdach (Gefahr durch herabfallende oder abgeworfene Gegenstände),
- Arbeiten beim Tunnelbau bei gleichzeitigem LKW-Verkehr (Gefahr des Überfahrens bei engen Verhältnissen und schlechter Sicht).
- ...

Siehe: § 6 (1) DGUV Vorschrift 1

2.4 Aufsichtführende Person (AF) 2.5 Besondere Gefahren

Die aufsichtführende Person überwacht Tätigkeiten mit besonderen Gefahren, die durch die Beschäftigten der Fremdfirmen ausgeführt werden. Dabei stellt sie die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicher. Die Überwachung durch die aufsichtführende Person setzt in der Regel deren Anwesenheit vor Ort sowie Weisungsbefugnis voraus. Auftraggeber und Auftragnehmer müssen sich abstimmen, wer die aufsichtführende Person stellt.

Bei „besonderen Gefahren“ ist wie oben beschrieben eine aufsichtführende Person und/oder koordinierende Person mit Weisungsbefugnis erforderlich.

Der Begriff „besondere Gefahr“ beschreibt eine Sachlage, bei der der Eintritt eines Schadens ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann und der Schaden nach Art und Umfang besonders schwer ist.

Aufsichtsführende Person

Tätigkeiten mit besonderen Gefahren, die durch die Fremdfirma ausgeführt werden und durch eine aufsichtsführende Personen zu überwachen sind, können z. B. sein:

- Arbeiten in Bereichen, in denen mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen umgegangen wird,
- Arbeiten, die gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2 bis 4 oder nicht gezielte Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung einschließen,
- Arbeiten in geschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen, die mit Gefahren durch Absturz oder mit Gefahren durch Stoffe oder Sauerstoffmangel (gefährliche Stoffe, biologische Vorgänge, wie Fäulnis oder Gärung) verbunden sind,
- Schweißarbeiten in Bereichen, in denen die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigt ist, z. B. bei Arbeiten an oder in Gasleitungen, bei denen mit Gesundheits-, Brand- oder Explosionsgefahr zu rechnen ist,
- Befahren von Silos oder Bunkern, in denen sich gesundheitsschädliche Gase bilden können oder in denen Sauerstoffmangel auftreten kann,
- Arbeiten in Lagerräumen oder Bereichen, in denen Stoffe oder Zubereitungen aufbewahrt werden, die miteinander gefährlich reagieren können, z. B. Stoffe, die bei Berührung miteinander giftige Gase oder Dämpfe (Blausäure, nitrose Gase, Chlor) entwickeln können,
- Arbeiten in verketteten Fertigungssystemen, die aus produktionstechnischen Gründen nur abschnittsweise abgeschaltet werden können.
- ...

Siehe § 5 (3) DGUV Vorschrift 1

Abb. 3 Besondere Gefahren nach Abschnitt 2.4.3 der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“

3 Auftragsvergabe und Auftragsausführung

Vergibt ein Auftraggeber einen Auftrag an eine Fremdfirma, ist der Arbeitsschutz von Beginn an zu berücksichtigen. Das heißt, dass Arbeitsschutzmaßnahmen, die die gegenseitigen Gefährdungen minimieren, bereits in der Planungsphase entwickelt, festgelegt und kommuniziert werden müssen.

Neben einer hohen Qualität des Arbeitsergebnisses müssen zu jeder Zeit die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten des Auftraggebers und der Fremdfirmen gewährleistet werden. Die Unternehmerin oder der Unternehmer der Fremdfirma ist für Sicherheit und Gesundheit ihrer oder seiner Beschäftigten verantwortlich. Dies umfasst sowohl Maßnahmen auf Grund von Gefährdungen aus der eigenen Tätigkeit, als auch Maßnahmen auf Grund von Gefährdungen, die aus den Tätigkeiten anderer Arbeitgeber (einschließlich Auftraggeber) am gleichen Arbeitsort herrühren. Im folgenden Abschnitt werden die Maßnahmen aus Sicht des Auftraggebers und des Auftragnehmers (Fremdfirma) entlang der Prozessschritte bei Planung und Durchführung von Werkverträgen dargestellt.

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten die Unternehmen dazu, die Arbeitsschutzbelange in diesem Prozess sicherzustellen.

3.1 Leistungsbeschreibung erstellen

Auftraggeber

Beabsichtigt ein Unternehmen, eine Arbeitsaufgabe durch eine Fremdfirma erledigen zu lassen, ist vor der Auftragsvergabe der Vertragsgegenstand im Werk- oder Dienstvertrag konkret festzulegen. Dies geschieht in der Regel schriftlich.

Der Auftraggeber erstellt eine Leistungsbeschreibung. Diese kann je nach Vertragsgegenstand z. B. in Form eines Leistungsverzeichnisses oder eines Lastenheftes ausgeführt werden.

In dieser Leistungsbeschreibung sind erforderliche oder gewünschte Leistungen im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz mit aufzuführen.

Phase	Prozessschritt	Auftraggeber beteiligt	Auftragnehmer beteiligt
Planung	3.1 Leistungsbeschreibung erstellen	x	
	3.2 Auswahl potentieller Auftragnehmer	x	
	3.3 Angebotserstellung (Vor Ort Begehung)	x	x
	3.4 Angebotsauswahl und Vertragsabschluss	x	
	3.5 Arbeitsschutzorganisation beim Einsatz von Fremdfirmen festlegen	x	x
	3.6 Verantwortliche benennen	x	x
	3.7 Gegenseitige Gefährdung ermitteln Koordinierende Person festlegen Gefährdungsbeurteilung vor Ort	x	x
Ausführung	3.8 Maßnahmen umsetzen	x	x
	3.9 Unterweisung der Beschäftigten	x	x
	3.10 Maßnahmen kontrollieren	x	x
Optimierung	3.11 Feedbackgespräche durchführen und Auftragsdurchführung bewerten	x	x

Abb. 4 Prozessschritte bei Planung und Ausführung von Werk- oder Dienstverträgen

Beispiel

Sie lassen Malerarbeiten an der Außenfassade Ihres Betriebes durchführen. Für die sichere Durchführung wird ein Arbeitsgerüst benötigt. In der Leistungsbeschreibung könnte die Anforderung an das Gerüst z. B. so aussehen:

Standgerüste, längenorientiert, als Arbeitsgerüst

- Standgerüst, längenorientiert, als Arbeitsgerüst nach DIN EN 12811-1:2004-03 „Arbeitsgerüste“
- System
(vom Bieter einzutragen)
- Lastklasse 3 und Breitenklasse 06 auf tragfähiger waagerechter Standfläche
- auf- und abbauen sowie 2 Wochen vorhalten
- Angaben zur baulichen Anlage:
- Gebäudeabmessungen: *gemäß beiliegender Zeichnung*
- Höhe der Standfläche des Gerüsts über Erdgeschoss-Fußboden: 2 m

3.2 Auswahl potentieller Auftragnehmer

Auftraggeber

Bei der Auswahl möglicher Auftragnehmer berücksichtigt der Auftraggeber nicht nur ökonomische Faktoren (z. B. Kosten und Zeitdauer für den Auftrag). Der Auftragnehmer stellt dar, dass die Organisation von Sicherheit und Gesundheit in seinem Unternehmen sichergestellt ist. Das kann mit Hilfe von Nachweisen über eingeführte Arbeitsschutzmanagementsysteme, dem GDA-ORGaCheck (Vollversion), Selbstauskünften über die Arbeitschutzorganisation oder Checklisten des Auftraggebers geschehen.

Weitere Hinweise für die Auswahl potentieller Auftragnehmer finden sich in der Fachbereich AKTUELL „Sicherheit und Gesundheit als Teil der Auftragsvergabe“ (FBORG-002) der DGUV.

3.3 Angebotserstellung (Vor-Ort-Begehung)

Auftraggeber und Auftragnehmer

Die Unternehmerin oder der Unternehmer der Fremdfirma stimmen sich vor Angebotserstellung mit dem Auftraggeber ab und

- nehmen eine Ortsbesichtigung vor,
- erfassen alle zeitlich und räumlich zusammentreffenden Arbeiten,
- ermitteln die aus der Arbeitsumgebung resultierenden Gefährdungen und

- halten die anzubietenden Schutzmaßnahmen fest.

Bei den Schutzmaßnahmen kann es sich um technische, organisatorische oder personenbezogene Maßnahmen handeln. Dazu gehört ggf. auch arbeitsmedizinische Vorsorge.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass ein Angebot abgegeben wird, ohne dass sich der Auftragnehmer vorher ausreichend über die zu erwartenden Gegebenheiten am zukünftigen Arbeitsort informiert hat. Zusätzlich erforderliche Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Gesundheit können die Folge sein und zu ungeplanten Kostensteigerungen führen.



Beispiel

Ein Reinigungsunternehmen hat einen Auftrag zur Reinigung der Glasflächen der U-Bahn-Stationen eines Verkehrsunternehmens erhalten. Im Laufe des Auftrags stellt sich heraus, dass bei einigen Stationen für sicheres Arbeiten Gelenk-Teleskop-Hubarbeitsbühnen erforderlich sind. Es entstehen höhere Kosten durch die ungeplante Bereitstellung der Bühnen und den erforderlichen Einsatz dafür geeigneter Beschäftigter.

3.4 Angebotsauswahl und Vertragsabschluss

Auftraggeber

Bei der Auswahl des Angebots sind neben den erforderlichen Positionen zur Erfüllung der Sachanforderungen auch die arbeitsschutzrelevanten Positionen auf Vollständigkeit zu prüfen.

Nach Auswahl des Angebots wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Vertrag geschlossen. Im Vertrag wird festgelegt, dass neben anderen auch die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. In diesem Vertrag sollten auch Regelungen zum Personaleinsatz der Fremdfirma getroffen werden. So sollte der Auftragnehmer verpflichtet werden, nur geeignetes und ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen. Darüber hinaus wird festgelegt, dass das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal von diesem unterwiesen wird. Weiterhin werden im Vertrag Vereinbarungen zu den für Sicherheit und Gesundheit relevanten Anforderungen an Arbeitsmittel oder persönliche Schutzausrüstung festgehalten.

Beispiel

Ein Fleischverarbeitungsbetrieb setzt in der Fleischzerlegung ein Fremdunternehmen ein. Die Anlagen- und Transporttechnik stellt der Auftraggeber, die Ausbeinmesser werden vom Auftragnehmer bereitgestellt. Im Vertrag wird festgehalten, dass nur Messer mit abgerundeter Spitze, bei denen die Verletzungsgefahr deutlich reduziert ist, eingesetzt werden dürfen.

Sofern im Werk- oder Dienstvertrag konkrete Regelungen zum Arbeitsschutz fehlen, können sie auch in gesonderten Formularen (siehe Anhang 1 (auftragsunabhängig) und Anhang 2 (auftragspezifisch)) als Vertragsbestandteil vereinbart werden.

3.5 Arbeitsschutzorganisation beim Einsatz von Fremdfirmen festlegen

Auftraggeber und Auftragnehmer

Auftragsunabhängige Regelungen der Arbeitsschutzorganisation werden vom Auftraggeber in den „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ (Anhang 1) getroffen.

Dazu gehören insbesondere die folgenden Punkte:

- Alarmregelungen (z. B. Notruf, Sammelplatz)
- Verbote (z. B. Zutrittsbeschränkungen, Einschränkungen bei gefährlichen Arbeiten)
- Regeln zur Unfallverhütung (z. B. Verwendung von Arbeitsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung)
- Regeln zur Anmeldung und Unterweisung (z. B. Verkehrsregelungen)
- erforderliche Anträge und Erlaubnisscheine
- Regelungen zur Beauftragung von Subunternehmen

Praxistipp

Soll auf den Einsatz von Subunternehmen verzichtet oder sollen bestimmte Subunternehmer ausgeschlossen werden (z. B. wegen häufiger Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften), ist es sinnvoll, dies vertraglich zu vereinbaren. Der Auftraggeber sollte sich in jedem Fall vorbehalten, vor Auftragsbeginn über den Einsatz von Subunternehmern (Nachauftragnehmer) durch die Fremdfirma informiert zu werden.

Auftragsspezifische Regelungen der Arbeitsschutzorganisation werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt (siehe Anhang 2). Insbesondere ist die Benennung und Bekanntgabe der für bestimmte Aufgaben verantwortlichen Personen beider Vertragspartner erforderlich. Zu diesen gehören u. a.:

- koordinierende Person
- zuständige Führungskraft
- auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers
- verantwortliche Person der Fremdfirma
- aufsichtführende Person

3.6 Verantwortliche benennen

Auftraggeber

Der Auftraggeber wählt eine auftragsverantwortliche Person (AV) aus und teilt Namen und Kontaktdaten dem Auftragnehmer mit. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich (z. B. Anhang 2).

Die auftragsverantwortliche Person ist die Ansprechperson für die Unternehmerin oder den Unternehmer und die Verantwortlichen der Fremdfirma. Je nach Tätigkeit haben sich die auftragsverantwortliche Person und der Auftragnehmer gegenseitig über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Unterrichtung fließen in die Gefährdungsbeurteilung der beteiligten Unternehmen ein und stellen die Basis für die Unterweisung der jeweiligen Beschäftigten dar. Mit Anhang 2 kann die Gefährdungsbeurteilung der beteiligten Unternehmen um die auftragsspezifischen Gefährdungen und Maßnahmen ergänzt werden. Weitere Aufgaben der auftragsverantwortlichen Person sind die Überwachung und die Abnahme der Leistung.



Beispiel

In einem Hotel müssen die Zimmer der Gäste täglich gereinigt werden. Der Auftrag wird durch die Hoteldirektorin an eine Reinigungsfirma erteilt. Die Hausdame stimmt als auftragsverantwortliche Person die Arbeiten mit dem Unternehmer der Fremdfirma selbst ab.

Beispiel

In einem Unternehmen soll ein Regallager in einer Lagerhalle errichtet werden. Der Auftrag ergeht an eine Fremdfirma. Als auftragsverantwortliche Person wird von der Geschäftsleitung der Meister für Lagerhaltung beauftragt und dem Fremdunternehmer bekannt gegeben. Die auftragsverantwortliche Person stimmt die Arbeiten mit dem Unternehmer der Fremdfirma ab.

Die auftragsverantwortliche Person übernimmt Unternehmerpflichten und wird daher schriftlich bestellt. Sie muss für die Aufgabe geeignet sein.

Die auftragsverantwortliche Person kann gleichzeitig die koordinierende Person sein (s. Abschnitt 3.7). Dazu muss sie ausreichend Kenntnisse im Arbeitsschutz besitzen und für die Koordination gegebenenfalls Weisungsbefugnis erhalten.

Auftragnehmer

Können die Unternehmerin oder der Unternehmer der Fremdfirma die Führungsaufgaben vor Ort bei der Auftragserledigung nicht selbst wahrnehmen, müssen sie diese auf geeignete Beschäftigte (Verantwortliche Person der Fremdfirma (VF)) übertragen. Mit der Übertragung müssen auch Entscheidungsvollmachten festgelegt werden. Die verantwortliche Person der Fremdfirma (VF) übernimmt Unternehmerpflichten und wird daher schriftlich bestellt.

Dazu gehören auch Weisungsbefugnisse gegenüber den Beschäftigten. Als Verantwortliche können z. B. Montageleiterinnen und -leiter, Gruppenleiterinnen und -leiter oder Vorarbeiterinnen und

Vorarbeiter eingesetzt werden. Die verantwortliche Person der Fremdfirma wird dem Auftraggeber bekannt gegeben (siehe Anhang 2).

Beispiel

Zwei Elektromonteure führen im Rahmen eines Werkvertrages Elektroarbeiten aus. Einer von beiden wurde als verantwortliche Person der Fremdfirma und damit als Ansprechperson für den Auftraggeber benannt.

Die verantwortliche Person der Fremdfirma hat die sichere Durchführung der Arbeiten zu überwachen. Sie berücksichtigt dabei die Einhaltung der „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“. Ausreichende Kenntnisse und Erfahrung sind dafür Voraussetzung.

Um den Pflichten nachkommen zu können, ist die Kenntnis der Verhältnisse vor Ort erforderlich. Ergeben sich Abweichungen vom geplanten Arbeitsablauf, so hat sich die verantwortliche Person der Fremdfirma mit ihrer Führungskraft und ggf. mit der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers abzustimmen.

Zu den Aufgaben der verantwortlichen Person der Fremdfirma gehören unter anderem

- unter Einbeziehung der durch den Auftraggeber bereitgestellten Informationen die Gefährdungsbeurteilung vor Ort durchzuführen und zu dokumentieren (s. Abschnitt 3.7),
- Unterweisungen der eigenen Beschäftigten durchzuführen,
- die Beschäftigten dahingehend zu kontrollieren, dass diese die Sicherheitsanweisungen und -maßnahmen befolgen,
- bei unvorhergesehenen Gefährdungen die Arbeiten einzustellen, bis die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt sind und
- vor Benutzung von Einrichtungen (z. B. Gerüste, Leitern usw.) diese auf deren sicheren Zustand zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

Auftraggeber und **Auftragnehmer**

Auftraggeber und Auftragnehmer informieren sich gegenseitig über die im eigenen Unternehmen benannten Verantwortlichen.

3.7 Gegenseitige Gefährdungen ermitteln, bewerten und Maßnahmen festlegen; koordinierende Person festlegen

Auftraggeber und Auftragnehmer

Zur Ermittlung und Bewertung möglicher gegenseitiger Gefährdungen unterstützen sich Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Gefährdungsbeurteilung.

Beispiel

Eine Fremdfirma hat den Auftrag, Behälter von innen von Verkrustungen zu reinigen. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über die mögliche Belastung der Behälteratmosphäre mit Kohlenwasserstoffverbindungen.

Die auftragsverantwortliche Person und die verantwortliche Person der Fremdfirma ermitteln gemeinsam – bei Notwendigkeit vor Ort – gegenseitige Gefährdungen, die sich bei der Ausführung ihrer jeweiligen Arbeiten ergeben können, bewerten sie und legen die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest.

Dies betrifft auch Maßnahmen, die zum Schutz besonderer Personengruppen, wie z. B. Jugendlichen und werdenden Müttern, erforderlich sein können.

Dazu erstellen die Unternehmerin oder der Unternehmer der Fremdfirma (bei Bedarf unter Einbeziehung der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers) anhand der Leistungsbeschreibung unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Erfordernisse einen Arbeitsablaufplan. Sind mehrere Fremdfirmen beauftragt, so werden die Arbeitsablaufpläne durch die koordinierende Person abgeglichen, um zeitgleiche und örtlich benachbarte Tätigkeiten zu erkennen.

Ergeben sich aus dem Arbeitsablaufplan Gefährdungen, so müssen diese beurteilt und gemeinsam mit der koordinierenden Person die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Zur Ermittlung von Gefährdungen und zum Festlegen von Maßnahmen bieten sich in der Praxis Arbeitshilfen an, mit denen die abgestimmten Maßnahmen verfolgt werden können (siehe Anhang 2).

Beispiel

In der Nähe eines Batterieladeraums in einem Speditionsunternehmen sollen Stahlrohrleitungen entfernt werden. Da durch die Nähe zum Batterieladeraum mit dem Auftreten explosionsfähiger Gase gerechnet werden muss, legt der Auftraggeber fest, dass nur Trennverfahren ohne Zündgefahren eingesetzt werden dürfen. Es wird vereinbart, dass funkenfreie Rohrabschneider eingesetzt werden.

Beispiel

Für die Qualitätsprüfung wird ein Unternehmen beauftragt. Der Auftragnehmer stellt eine Gefährdung seiner Beschäftigten durch den Staplerverkehr beim Auftraggeber fest. Als Schutzmaßnahme werden Fahrzeug- und Personenverkehr getrennt und die Einweisung des Auftragnehmers in das Verhalten bezüglich Nutzung der Verkehrswege festgehalten.

Beispiel

Durch den Auftragnehmer wird eine neue Abfüllanlage aufgestellt. Im angrenzenden Palettierbereich gibt es Staplerverkehr. Die Absperrung der Baustelle und der Zugangswege zur Baustelle wird als Maßnahme festgelegt.

Abgestimmte Schutzmaßnahmen sollen schriftlich fixiert und bei der Auftragsausführung vor Ort umgesetzt werden.

Es ist zu klären, ob durch Einflüsse am Einsatzort Belastungen auftreten, die Auslöser für zusätzliche arbeitsmedizinische Vorsorge sein können. Diese sind vor Aufnahme der Arbeiten durchzuführen (Pflichtvorsorge) bzw. anzubieten (Angebotsvorsorge). Die Belastungen am Einsatzort können sich aus den Verantwortungsbereichen des Auftraggebers oder anderer Auftragnehmer ergeben.

Beispiel

Ein Malerunternehmen hat einen Rahmenvertrag über Putz- und Malerarbeiten mit einem Energieversorgungsunternehmen. Die Tätigkeiten werden regelmäßig auch in Lärmbereichen ausgeführt. Hier ist arbeitsmedizinische Vorsorge auf Grund der vorliegenden Lärmexposition erforderlich.

Wenn es zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen erforderlich ist, müssen der Auftraggeber und Auftragnehmer eine Person bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt (koordinierende Person). Bei besonderen Gefahren, wie sie in Abschnitt 2.5.1 der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ beschrieben sind, ist die

Übertragung der Weisungsbefugnis auf die koordinierende Person verpflichtend.

In der Regel wird die koordinierende Person vom Auftraggeber bestellt (siehe Anhang 3) und den Fremdfirmen (z. B. in der „Auftragsbezogenen Vereinbarung zum Arbeitsschutz“, Anhang 2) bekannt gegeben.

Beispiel

Der Monteur einer Fremdfirma muss zur Wartung einer Mischanlage für Wasser und Metallpulver in einen Wiegebehälter steigen. Im Wiegebehälter ist ein Rührwerk installiert, das im Normalbetrieb ein Verklumpen der Ansatzmischung verhindert. Es besteht die Gefahr, dass während der Reinigungsarbeiten die Befüllung der Ansatzwaage durch Beschäftigte des Auftraggebers eingeleitet und das Rührwerk gestartet wird. Die koordinierende Person veranlasst, dass während der Wartungsarbeiten die Inbetriebnahme des Rührwerkes und die Befüllung durch technische Maßnahmen wirksam verhindert wird, z. B. durch Anbringen eines Schlosses am Schalter.

Beispiel

Eine Fremdfirma übernimmt in einem Unternehmen Transportaufgaben. Dazu müssen Bereiche befahren werden, in denen Bauarbeiten durchgeführt werden. Die für die Koordination der Bau- und Transportarbeiten eingesetzte Person veranlasst, dass die Verkehrswege ausreichend abgesichert sind.

Im Rahmen der Koordination sind folgende Punkte zu klären:

- Tätigkeiten (Art der Tätigkeiten, Ausführende)
- unternehmensübergreifende Gefährdungen (Zeit, Ort und Art der Gefährdungen)
- umzusetzende Schutzmaßnahmen (Art der Maßnahmen, Verantwortliche für die Umsetzung)

Auftraggeber und Auftragnehmer informieren die koordinierende Person über die Beauftragung von Subunternehmern, damit deren Einsatz bei der Koordination berücksichtigt werden kann.

3.8 Maßnahmen umsetzen

Auftraggeber und Auftragnehmer

Der Auftraggeber teilt die im Rahmen der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen zur Verringerung gegenseitiger Gefährdungen allen betroffenen Fremdfirmen mit. Sowohl der Auftraggeber als auch die betroffenen Fremdfirmen setzen die jeweiligen Maßnahmen um und überprüfen diese im weiteren Verlauf regelmäßig auf Wirksamkeit. Ist eine koordinierende Person bestimmt, so wird auch diese die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen und gegebenenfalls in die Umsetzung der Maßnahmen eingreifen.

Es sind regelmäßige Abstimmungen erforderlich, um zu prüfen, ob festgelegte Maßnahmen geändert oder angepasst werden müssen, weil sich z. B. Veränderungen in den Arbeitsabläufen der einzelnen Fremdfirmen ergeben haben.

Beispiel

Bei einem Abstimmungsgespräch auf der Baustelle erläutert der Fassadenbauer, dass er die alte Fassade bereits drei Tage früher entfernen will. Dabei entsteht ein zu großer Abstand zwischen den Gerüstbelägen und dem Gebäude. Die Koordinatorin vereinbart daraufhin mit der verantwortlichen Person des Gerüstbauunternehmens, dass die geplanten Ausleger drei Tage früher am Gerüst angebracht werden.



3.9 Unterweisung der Beschäftigten

Auftraggeber und Auftragnehmer

Die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers weist die verantwortliche Person der Fremdfirma in betriebspezifische Regelungen ein. Auftragspezifische gegenseitige Gefährdungen und daraus resultierende Maßnahmen haben beide bereits im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Gefährdungsbeurteilung festgelegt. Sie sind ebenfalls Bestandteil dieser Einweisung. Damit sind auch die Voraussetzungen für die Unterweisung der Beschäftigten der Auftragnehmer geschaffen.

Beispiel

Eine Fremdfirma ist beauftragt, die Rückkühler auf dem Dach eines Verwaltungsgebäudes zu warten. Die auftragsverantwortliche Person weist die verantwortliche Person der Fremdfirma in die betriebspezifischen Regelungen (z. B. Zugang zum Gebäude) und – auftragspezifisch – in die Verwendung der vorhandenen Sicherungsmöglichkeiten gegen Absturz ein (z. B. Nutzung der Sekuranten).

Setzt die Fremdfirma Subunternehmer ein, so weist die verantwortliche Person der Fremdfirma die Verantwortlichen der Subunternehmen analog der Verantwortung des Auftraggebers (s.o.) ein. Dadurch wird sichergestellt, dass diese wiederum ihre Beschäftigten unterweisen können.

Auftraggeber

Beschäftigte des eigenen Unternehmens müssen eine zusätzliche Unterweisung erhalten, wenn sich aus dem Fremdfirmeneinsatz Gefährdungen für sie ergeben, neue Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen oder sich Arbeitsabläufe ändern.

Beispiel

In einem Montagebereich sollen durch eine Fremdfirma die Deckenleuchten gereinigt werden. Die Abteilungsleiterin weist die in der Montage tätigen Beschäftigten vor Ausführung der Reinigungsarbeiten an, für die Zeit dieser Arbeiten die Arbeitsplätze zu verlassen.

Die Einweisung wird dokumentiert (siehe Anhang 2).

Auftragnehmer

Die verantwortliche Person der Fremdfirma unterweist ihre Beschäftigten über

- die betriebsspezifischen Regelungen des Auftraggebers (s. Anhang 1),
- die auftragsspezifischen gegenseitigen Gefährdungen und Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung ermittelt und festgelegt wurden (s. Anhang 2) und
- die auftragsspezifischen Gefährdungen und Maßnahmen, die aus der eigenen Tätigkeit resultieren.

Beispiel

Der Auftragnehmer setzt für die Reinigung der Deckenleuchten im Montagebereich erstmalig eine Hubarbeitsbühne ein. Die verantwortliche Person des Auftragnehmers (z. B. Vorarbeiter) unterweist die Beschäftigten

- zu den Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen des Auftraggebers,
- über die Abstimmung zur Nutzung der Verkehrswege und
- im Umgang mit der Hubarbeitsbühne.

Die Unterweisung muss in verständlicher Form und Sprache stattfinden und dokumentiert werden.

3.10 Maßnahmen kontrollieren

Auftraggeber

Die auftragsverantwortliche Person bzw. die koordinierende Person überprüft, ob die festgelegten Schutzmaßnahmen wirksam sind. Sind die Maßnahmen unzureichend oder werden sie nicht umgesetzt, müssen gemeinsam mit der verantwortlichen Person der Fremdfirma, der örtlich zuständigen Führungskraft des Auftraggebers und ggf. unter Einbeziehung von Fachkräften (z. B. Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsärztin oder Betriebsarzt) die Maßnahmen angepasst, neue Maßnahmen festgelegt oder auf die Umsetzung hingewirkt werden.

Auftragnehmer

Die verantwortliche Person der Fremdfirma überprüft, ob die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten und die Arbeiten sicherheitsgerecht durchgeführt werden.

Stellt die verantwortliche Person der Fremdfirma fest, dass die Maßnahmen nicht eingehalten werden oder nicht geeignet sind, legt sie in Zusammenarbeit mit der auftragsverantwortlichen Person bzw.

der koordinierenden Person neue bzw. angepasste Sicherheitsmaßnahmen fest.

Beispiel

In einer Brauerei werden neue Lagertanks montiert. Die Bereitstellung durch den Auftragnehmer soll durch das Dach des Braukellers erfolgen. Bei der Anlieferung durch den Auftragnehmer wird festgestellt, dass der Lkw den geplanten Weg zum Montageort wegen mangelnder Tragfähigkeit nicht befahren kann. Als Alternative bietet sich der Transport durch den Leergutbereich an, wo intensiver Staplerverkehr herrscht. Der Braumeister als auftragsverantwortliche Person, der Lagerleiter als örtlich zuständige Führungskraft, die Montageleiterin des Tankherstellers als verantwortliche Person der Fremdfirma sowie der Fahrer stimmen die jetzt erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ab. Der Transport wird anschließend unter Berücksichtigung der neuen Sicherheitsmaßnahmen durch den Leergutbereich durchgeführt.

Die Beschäftigten aller Beteiligten haben Mitwirkungspflichten. Sie sind verpflichtet, sich bei ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu melden, wenn festgelegte Sicherheitsmaßnahmen nicht eingehalten werden, sie unmittelbare erhebliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit oder Defekte an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen feststellen.

3.11 Feedbackgespräche durchführen und Auftragsdurchführung bewerten

Auftraggeber

Der Auftraggeber macht sich während und nach erfolgter Ausführung des Auftrages ein eigenes Bild von der Fremdfirma.

Wurden der Arbeitsauftrag der Leistungsbeschreibung entsprechend erfüllt und gleichzeitig die Sicherheit und die Gesundheit aller Beschäftigten gewahrt, qualifiziert ihn dies für mögliche Folgeaufträge.

Zur Bewertung der Fremdfirma hat sich die Verwendung einer Checkliste (Beispiel Anhang 4) bewährt.

Auftragnehmer

Die Unternehmerin oder der Unternehmer der Fremdfirma prüfen neben der Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages auch, ob die Auftragsausführung reibungslos verlief.

Besonders für weitere Aufträge ist es wichtig zu wissen, inwieweit Planung, Organisation und Ausführung ähnlich ablaufen können oder Veränderungen notwendig werden.

Es wird überprüft, ob zu jedem Zeitpunkt die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten garantiert werden konnte. Für die Ergebniskontrolle kann z. B. die Checkliste im Anhang 5 eingesetzt werden.

4 Gesetze, Vorschriften, weiterführende Informationen und Quellen

1. Gesetze, Verordnungen

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

2. DGUV Regelwerk für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
- Fachbereich AKTUELL „Sicherheit und Gesundheit als Teil der Auftragsvergabe“ (FBORG-002)

3. Sonstiges

- GDA-ORGACheck als Broschüre zum Download oder Online-Version unter www.gda-orgacheck.de

Anhang 1

Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen

Beispiel

I. Einleitung

Diese Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich.

Weiterhin sind Sie verpflichtet, die „Auftragsbezogenen Vereinbarungen zum Arbeitsschutz“ zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Beschäftigten sicherzustellen.

Soweit in Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, andere oder weitergehende Anforderungen gestellt werden, haben diese Vorschriften Vorrang.

II. Alarmregelungen

Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren:



1. Notruf absetzen

Den Notruf erreichen Sie unter Telefon: _____

Die Meldung muss enthalten:

Wo ist es passiert?

Was ist passiert?

Wie viele Personen sind verletzt?

Welche Verletzungen liegen vor?

Warten auf Rückfragen.



2. Flucht

Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene, Hupe), z. B. im Falle eines Brandes, verlassen Sie das Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge und Treppenhäuser. Warnen Sie Personen in der Nähe und helfen Sie Verletzten oder Menschen mit Behinderung. Suchen Sie eine der festgelegten Sammelstellen auf.



Achtung: Keine Aufzüge benutzen!

3. Weisungsbefugnis

Beachten Sie die Weisungen der Rettungskräfte.

III. Verbote



1. Rauchen, Alkohol und sonstige Rauschmittel

Das Rauchen und der Konsum von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist in den Betriebsstätten und Büros, auf den Freigeländen und in Fahrzeugen verboten. Das Rauchen ist nur in speziell eingerichteten Raucherzonen gestattet.



2. Essen und Trinken

Die Einnahme von Speisen und Getränken an Arbeitsplätzen ist nicht erlaubt. Zum Essen und Trinken nutzen Sie bitte die dafür vorgesehenen Pausenräume.



4. Zutrittsbeschränkung

Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.



5. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein oder Freigabe) durch den Auftraggeber durchzuführen. Beispiele für gefährliche Arbeiten sind:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten mit Zündgefahr (Schweißen, Brennen usw.)
- Arbeiten auf Dächern oder mit Absturzgefahr
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

6. Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Arbeitsmittel müssen gegen unbefugte Inbetriebnahme gesichert werden.

Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Verkehrssicherheit in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zu veranlassen.

7. Subunternehmen

Werden vom Auftragnehmer Subunternehmen im Rahmen des Auftrages eingesetzt, so sind diese dem Auftraggeber mitzuteilen. Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz von Subunternehmen abzulehnen.

IV. Unfallverhütung

1. Vorschriften

Es gelten die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Regeln) sowie die Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Grundsätze und Informationen).

2. Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeitsmittel müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

3. Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Für deren Lagerung und Transport sind nur geeignete Gebinde zu verwenden. Der Auftragnehmer stellt die fachgerechte Entsorgung der von ihm eingebrachten Gefahrstoffe sicher.



4. Persönliche Schutzausrüstungen

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Auftragnehmer diese seinen Beschäftigten in ausreichender Menge und geeigneter Qualität zur Verfügung stellen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.

5. Brand- und Explosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung des Auftraggebers.

V. Anmeldung und Unterweisung

1. Anmelden/Abmelden

Beim Betreten des Betriebs oder der Baustelle ist eine Anmeldung, beim Verlassen eine Abmeldung erforderlich.

2. Fremdfirmenausweis

Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten einen Fremdfirmenausweis. Dieser ist für jeden sichtbar zu tragen und beim Verlassen des Werkes wieder abzugeben.



3. Verkehrsregelung

Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

4. Koordination

Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bestimmt der Auftraggeber vor Auftragsbeginn eine koordinierende Person. Die koordinierende Person legt mit den Verantwortlichen der beteiligten Fremdfirmen die erforderlichen Maßnahmen im Arbeitsschutz fest. Sie ist bei Vorliegen besonderer Gefahren gemäß DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“, Nr. 2.5 gegenüber den Beschäftigten der Auftragnehmer weisungsbefugt. Diese Befugnis betrifft Anweisungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.

5. Unterweisung

Die auftragsverantwortliche Person des Auftraggebers (bzw. koordinierende Person) weist die verantwortliche Person der Fremdfirma ein. Die verantwortliche Person der Fremdfirma ist

für die Unterweisung seiner Beschäftigten verantwortlich. Nachweise über durchgeführte Unterweisungen sind dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen.

6. Abfälle

Entsorgen Sie Ihre Abfallstoffe ordnungsgemäß. Die Entsorgung ist mit der zuständigen auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers abzuklären.



7. Gefahrstoffe

Zeigen Sie die Lagerung und den Einsatz von Gefahrstoffen der koordinierenden Person unter Vorlage der Betriebsanweisung und des Sicherheitsdatenblatts vor dem Einsatz an.

8. Sauberkeit

Halten Sie Ihre Arbeitsstelle ständig in einem ordentlichen Zustand und verlassen Sie sie nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt.

9. Störungen

Melden Sie jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten unverzüglich der auftragsverantwortlichen Person des Auftraggebers oder der koordinierenden Person.

VI. Sonstige Regelungen

Anhang 2

Auftragsbezogene Vereinbarung zum Arbeitsschutz

Auftragsnummer:	Beispiel	
Auftraggeber (AG):		
Auftragnehmer (AN):		
Auftrag (durchzuführende Arbeiten):		
Einsatzort (Arbeitsbereich, Arbeitsplatz):		
Ausführung		
Von:	Bis:	
Auftragsverantwortliche Person des AG:	Tel.:	
Verantwortliche Person des AN:	Tel.:	
Koordinierende Person:	Tel.:	
Gestellt durch: ☐ AG ☐ AN		
Weisungsbefugt: ☐ ja ☐ nein		
Aufsichtführende Person:	Tel.:	
Gestellt durch: ☐ AG ☐ AN		

Ermittlung gewerkübergreifender Gefährdungen und Ableitung der erforderlichen Maßnahmen			
Gewerkübergreifende Gefährdungen	Umzusetzende Maßnahmen einschl. PSA	Wer setzt um	Wann

Werden weitere Gefährdungen erkannt, verpflichten sich Auftraggeber und Auftragnehmer, gemeinsam geeignete Maßnahmen festzulegen.

**Vom Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn einzuholende Genehmigungen/
Erlaubnisse:**

- ☐ Schweißerlaubnisschein ☐ Heißenarbeiten
- ☐ Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- ☐ Freigabe (z. B. elektrische Anlage, Rohrleitungen, Krane)
- ☐ Sonstige: _____

Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer sind verpflichtet, die gewerkübergreifenden Gefährdungen und abgeleiteten Maßnahmen in ihre eigene Gefährdungsbeurteilung zu übernehmen. **Auftragnehmer und Auftraggeber kontrollieren die Umsetzung der Maßnahmen!**

Einweisung der verantwortlichen Person der Fremdfirma

Der Auftraggeber weist die verantwortliche Person der Fremdfirma in die betriebsspezifischen Regelungen ein. Die Einweisung erfolgt durch:

Unterweisung der Beschäftigten

Der **Auftragnehmer** unterweist seine Beschäftigten über die gewerkübergreifenden Gefährdungen und die daraus resultierenden Maßnahmen sowie auftragsbezogen. Die Unterweisung erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit durch:

Der **Auftraggeber** unterweist seine Beschäftigten über die gewerkübergreifenden Gefährdungen und die daraus resultierenden Maßnahmen. Die Unterweisung erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit durch:

Liste der Subunternehmen:

Firma	Anschrift	Tel.:
Verantwortliche Person vor Ort: Tel.:	Einweisung der verantwortlichen Person durch:	

Firma	Anschrift	Tel.:
Verantwortliche Person vor Ort: Tel.:	Einweisung der verantwortlichen Person durch:	

Firma	Anschrift	Tel.:
Verantwortliche Person vor Ort: Tel.:	Einweisung der verantwortlichen Person durch:	

Firma	Anschrift	Tel.:
Verantwortliche Person vor Ort: Tel.:	Einweisung der verantwortlichen Person durch:	

Firma	Anschrift	Tel.:
Verantwortliche Person vor Ort: Tel.:	Einweisung der verantwortlichen Person durch:	

Firma	Anschrift	Tel.:
Verantwortliche Person vor Ort: Tel.:	Einweisung der verantwortlichen Person durch:	

Anhang 3

Bestellung einer koordinierenden Person

Auftraggeber:			
Wir bestellen Herrn/Frau:			
als koordinierende Person für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.			
Projekt/Bereich:			
Die koordinierende Person hat die Aufgabe, die Arbeiten der im Betrieb tätig werdenden Auftragnehmer im Rahmen des oben genannten Projektes/ Bereiches mit den Belangen unseres Betriebes abzustimmen, um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden.			
Zu den Aufgaben gehören insbesondere: *			
Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die koordinierende Person Weisungsbefugnis gegenüber allen Beschäftigten bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit im Rahmen der oben genannten Aufgaben als koordinierende Person. Dies befreit die Führungskräfte von Auftraggeber, Auftragnehmern und ggf. Subunternehmen jedoch nicht von deren Verantwortung für ihre Beschäftigten.			
Ort/Datum	Auftraggeber	Ort/Datum	koordinierende Person

Beispiel

*Beispiele für Tätigkeiten der koordinierenden Person siehe Rückseite:

Beispiele für Tätigkeiten der koordinierenden Person

- Mitwirkung bei der Planung von Fremdfirmeneinsätzen.
- Arbeitsabläufe ermitteln, abstimmen und ggf. Arbeitsablaufplan erstellen.
- Regelungen für eine gemeinsame Benutzung von Arbeitsgeräten oder Transporteinrichtungen.
- Feststellen möglicher Gefährdungen durch eigene und durch fremde Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Festlegung der Bereiche gegenseitiger Gefährdung.
- Vor Aufnahme der Arbeiten Sicherheitsmaßnahmen abstimmen.
- Maßnahmen für den Störfall festlegen und betroffene Bereiche informieren.
- Festgelegte Arbeitsabläufe und Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen überprüfen.
- Ggf. Anpassung von Arbeitsabläufen abstimmen und notwendige ergänzende Sicherheitsmaßnahmen festlegen.
- Auftraggeber und Unternehmensleitung der Fremdfirma über Planänderungen informieren.
- Teilnahme an regelmäßigen Projektbesprechungen.
- Kontrolle auf Einhaltung vereinbarter Arbeitsbedingungen während der Ausführung, ggf. Anweisen von Maßnahmen.

Anhang 4

Bewertung der Auftragsabwicklung durch den Auftraggeber

Auftragsnummer:					Beispiel
Auftragnehmer:					
Auftrag (durchzuführende Arbeiten):					
Nr.	Frage	Ja	Nein	Wenn „nein“, ...	
1	Konnte der Auftragnehmer darstellen, dass die Organisation von Sicherheit und Gesundheit in seinem Unternehmen sichergestellt ist?	☐	☐	... was konnte nicht dargestellt werden?	
2	Hat sich der Auftragnehmer vor Angebotserstellung ausreichend über die zu erwartenden Gegebenheiten am Arbeitsort informiert?	☐	☐	... warum nicht?	
3	Hat der Auftragnehmer bei der Erstellung der auftragsbezogenen Vereinbarung zum Arbeitsschutz unterstützt?	☐	☐	... worin lagen die Probleme?	
4	Stand der Auftragnehmer bei der Ermittlung gewerkübergreifender Gefährdungen zur Verfügung?	☐	☐	... warum nicht?	
5	Hat der Auftragnehmer einen Arbeitsablaufplan erstellt, in dem auch sicherheitstechnische Erfordernisse berücksichtigt wurden?	☐	☐	... was fehlte im Einzelnen?	
6	Wurde der abgestimmte Arbeitsablaufplan vom Auftragnehmer eingehalten?	☐	☐	... was waren die Hindernisse?	
7	Hat der Auftragnehmer eine verantwortliche Person (verantwortliche Person der Fremdfirma) benannt?	☐	☐	... warum nicht?	

8	War die verantwortliche Person der Fremdfirma vor Ort gut erreichbar?	☐	☐	... wie machte es sich bemerkbar?
9	War die verantwortliche Person der Fremdfirma mit den erforderlichen Entscheidungsvollmachten ausgestattet?	☐	☐	... welche fehlten?
10	Hat die verantwortliche Person der Fremdfirma seine Aufgaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit wahrgenommen?	☐	☐	... welche wurden nicht ausreichend wahrgenommen?
11	Hat der Auftragnehmer die Zusammenarbeit mit der koordinierenden Person unterstützt?	☐	☐	... wo gab es Probleme?
12	Hat der Auftragnehmer die ihm zugeordneten Schutzmaßnahmen zur Verringerung der gegenseitigen Gefährdungen wie vereinbart umgesetzt und überprüft?	☐	☐	... warum nicht?
13	Hat der Auftragnehmer regelmäßig an Abstimmungsgesprächen teilgenommen?	☐	☐	... warum nicht?
14	Hat der Auftragnehmer seine Beschäftigten in Bezug auf die für diesen Auftrag relevanten Gefährdungen und Maßnahmen ausreichend unterwiesen?	☐	☐	... wie machte es sich bemerkbar?
15	Hat der Auftragnehmer die Umsetzung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen überprüft?	☐	☐	... wie machte es sich bemerkbar?
16	Haben die Beschäftigten des Auftragnehmers regelkonform gearbeitet (z. B. Nutzung von PSA, Verwendung von Sicherheitseinrichtungen)?	☐	☐	... worin lagen die Regelverstöße?

17	Sind beim Einsatz von Subunternehmen deren Verantwortliche ausreichend durch den Auftragnehmer eingewiesen worden?	☐	☐	... wie machte es sich bemerkbar?
18	Sonstiges:			
Auftragsverantwortliche Person:		Datum:		Fazit und Handlungsbedarf:

Anhang 5

Bewertung der Auftragsabwicklung durch den Auftragnehmer

Auftragsnummer:					Beispiel
Auftraggeber:					
Auftrag (durchzuführende Arbeiten):					
Nr.	Frage	Ja	Nein	Wenn „nein“, ...	
1	Hat der Auftraggeber bei der Erstellung der auftragsbezogenen Vereinbarung zum Arbeitsschutz unterstützt?	☐	☐	... worin lagen die Probleme?	
2	Stand der Auftraggeber bei der Ermittlung gewerkübergreifender Gefährdungen zur Verfügung?	☐	☐	... warum nicht?	
3	Hat der Auftraggeber bei der Erstellung des Arbeitsablaufplans in Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit unterstützt?	☐	☐	... warum nicht?	
4	Hat der Auftraggeber eine auftragsverantwortliche Person benannt?	☐	☐	... warum nicht?	
5	War die auftragsverantwortliche Person vor Ort gut erreichbar?	☐	☐	... wie machte sich das bemerkbar?	
6	War die auftragsverantwortliche Person mit den erforderlichen Entscheidungsvollmachten ausgestattet?	☐	☐	... welche fehlten?	
7	Hat die auftragsverantwortliche Person ihre Aufgaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit wahrgenommen?	☐	☐	... welche wurden nicht ausreichend wahrgenommen?	
8	Hat der Auftraggeber eine koordinierende Person eingesetzt?	☐	☐	... warum nicht?	
9	Hat die koordinierende Person Sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu Sicherheit und Gesundheit unterstützt?	☐	☐	... wobei fehlte die Unterstützung?	

10	Hat der Auftraggeber die ihm zugeordneten Schutzmaßnahmen zur Verringerung der gegenseitigen Gefährdungen wie vereinbart umgesetzt und überprüft?	☐	☐	... warum nicht?
11	Gab es ausreichende Gelegenheiten zur Abstimmungen mit dem Auftraggeber und waren diese zufriedenstellend?	☐	☐	... worin lagen die Probleme?
12	Hat der Auftraggeber die Umsetzung der festgelegten Sicherheitsmaßnahmen überprüft?	☐	☐	... wie machte es sich bemerkbar?
13	Sonstiges			
Auftragnehmer:		Datum:		Fazit und Handlungsbedarf:

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Dauer der Ausbildung für Stapler / Gabelstapler:

Immer wieder hört man, dass es ausreichend sei einen Staplerfahrer/in od. Gabelstaplerfahrer/in mit einem 1 Tageskurs auszubilden, oder noch schlimmer in nur 3-4 Std.

Falsch gedacht!

Auszug aus dem DGUV Regelwerk:

Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit einem Staplerunfall werden von den Berufsgenossenschaften und UK des Landes nur über die Betriebshaftpflicht abgewickelt, wenn nachweislich nach dem DGUV Grundsatz 308-001 vormals BGG 925 ausgebildet wurde.

Im DGUV-Grundsatz 308-001 und nur das ist der Grundsatz wo alle FFZ sprich Flurförderzeuge (ohne fahrzeuge) mit Fahrerstand und Sitzplatz in der Grundstufe 1 in Deutschland ausgebildet werden müssen ohne Ausnahme. International nur nach der 29 CFR ... mind. sogar 4 bis 5 Tage. (z.Zt. Nur bei uns im Hause)

Für Mitgängergeräte auch als Ameise bezeichnet, besteht nur eine Unterweisung Pflicht und das Tragen von Sicherheitsschuhe auf Grund erhöhter Fußverletzungsgefahr.

Im Abschnitt 3.2 die Allgemeine Ausbildung und unter Abschnitt 3.5 die Dauer der Ausbildung steht:

Die Allgemeine Ausbildung für Fahrersitz und Standgeräte hat mind. 10 UE a 45 min Theoretischer Unterricht, und der Praktischer Teil hat mind. auch 10 Unterrichtseinheiten a 45 Minuten.

Dieses ist in der Grundstufe 1 so geregelt, für Geräte ohne Hub wie Schlepper oder Fahrerstandgeräte als Niederhubwagen kann davon abgewichen werden, dann ist die Schulung auch nur für diese Geräteart gültig (also an 1 Tag möglich).

Auszug aus dem DGUV Grundsatz:

Stufe I der Ausbildung nur für Geräte ohne besonderen Hub z.B. Kommissioniergeräte Schnellläufer und andere Fahrerstandgeräte mit Trittbrett, oder als Zusatzausbildung der Stufe 2 der Ausbildung für z.B. Teleskoparmstapler od. Hochregalstapler und Schubmaststapler usw. erlaubt, wenn in der Erstausbildung Stufe 1 nur der Frontstapler gemacht wurde (hier schulen die meisten drauf).

Die Stapler-Schulung Möhnesee und Ihre Partner halten sich streng an die Ausbildung und Durchführungsanweisungen der Deutschen Gesetzlichen Unfall Versicherung (DGUV).

Warum ?

Im Falle eines schweren Unfalles untersucht die BG Berufsgenossenschaft und UK des Landes usw. die Schulungsnachweise Beauftragungen UVV-Prüfung usw.

Natürlich stellen Sie da auch fragen?

Untersuchung des Staplerscheines ob z.B. die mind. Dauer eingehalten wurde.

Untersuchung des Schulungsnachweis, nicht der Fahrausweis ist wichtig (gar nicht vorgeschrieben) sondern das Schulungszertifikat dient alleine als Nachweis gem. dem Grundsatz. Schriftliche Beauftragung des Unternehmers und die regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen (mind. jährlich bzw. bei Schichtbetrieb und Montagetätigkeiten längstens nach 3 Jahren möglich).

Fremdfirmen auch abgefragt und Beauftragt siehe DGUV Information 215-830 bisher BGI 865 und viele andere Punkte.

Sie können sich selber vorstellen was passiert wenn die BG UK des Landes usw. feststellt, das nur unzureichend ausgebildet worden ist.

Nach der neuen DGUV-Vorschrift 1 vormals BGV A1 § 7 Abschnitt 1 darf der Unternehmer nur Staplerfahrer / Gabelstaplerfahrer beschäftigen die dazu befähigt sind - befähigt bedeutet ausgebildet sind.

Für die Praxis bedeutet dies, er muss eine gültige Fahrerlaubnis als Beauftragung mit Zertifikat zum Führen eines Staplers besitzen.

Bei Unfallfolgen ohne gültige Fahrerlaubnis nach dem DGUV Grundsatz 308-001 bedeutet immer mindestens 2 Tage Ausbildung, haftet der Unternehmer oder Beauftragte für alle Schäden insbesondere bei Unfällen mit Unfallfolgen im vollen Umfang.

Rechtssichere Schulungszertifikate haben Sie? da nicht nur der Fach- Ausweis vorgeschrieben ist.

Wird leider häufig falsch gemacht - gem. DGUV Vorgaben z.B. Grundsatz 308-001 Punkt 8 - Fachausweis ohne Zertifikat reicht nicht aus.

Auszug aus dem DGUV Grundsatz alte BGG 925 usw.

Punkt 8 Abschlussprüfungen Die Teilnehmer erhalten ein Zertifikat über die Teilnahme und über das Ergebnis der Abschlussprüfung (Ausbildungsnachweis). Ein Fahrausweis ist zum innerbetrieblichen Führen von z.B. Gabelstaplern nicht vorgeschrieben siehe auch die DGUV Information 208-009. Manche Betriebe stellen ihren Gabelstaplerfahrern aber einen Fahrausweis aus, insbesondere dann wenn eine größere Zahl von Gabelstaplerfahrern beschäftigt wird. Damit können Aufsichtführende vor Ort leichter prüfen, ob Gabelstapler befugt oder unbefugt benutzt werden.

Beauftragung gem. Stufe 3

Wer im Betrieb einen Gabelstapler fährt, muss hierzu vom Unternehmer schriftlich beauftragt sein. Es ist Sache des Unternehmers, sich vorher zu vergewissern, dass der Betreffende die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, für die Tätigkeit als Gabelstaplerfahrer mind. über 2 Tage (20 UE a 45 min.) ausgebildet ist und sich mit dem von ihm zu führenden Gerät (evtl. Zusatzausbildung Stufe 2) vertraut gemacht hat.

Unser Tipp:

Schonen Sie Ihre Nerven, lassen Sie Ihre Mitarbeiter/in richtig ausbilden - somit erhalten Sie keinen Ärger mit der Berufsgenossenschaft und Sie müssen auch nicht den Besuch eines Staatsanwaltes in Ihrem Betrieb befürchten.

Unwissenheit schützt nicht vor Strafe, man muss sich kundig machen ob 3-4 Std. oder Tageslehrgänge richtig sind.

MFG Sicherheitsfachkraft Drewer, Olli

bei Fragen zur Schulung usw. am Telefon bitte erst ab 13:00 unter 0175/1509375 bis ca. 17:00

www.staplerschulung.net oder www.nicht-ohne-schulung.de

Dauer der Ausbildung für Stapler Krane und Teleskopstapler als Beispiel

Flurförderzeuge (ohne fahrzeug) sprich Gabelstapler nach DIN EN ISO 369

(alte VDI-Richtlinie 3586 & alte DIN EN ISO 5053)

In der BGG 925 neuer DGUV-G 308-001 steht z.B. drin mind. 20 UE a 45 min. also 16 Stunden bzw. mind. über 2 Tage und max. 12 Pers. wenn nur ein Ausbilder / Trainer da ist sonst max. 20 Pers. und 1.1 Dieser BG-Grundsatz findet Anwendung auf die Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand. Er ist vorrangig für die Ausbildung von Gabelstaplerfahrern konzipiert. 3 Für Fahrer von Flurförderzeugen ohne Hubgerüst, z.B. Schlepper, Plattformwagen, Kommissioniergeräte, kann die Ausbildung entsprechend der gerätespezifischen Gefährdung in Inhalt und Dauer angepasst werden (sagt Fachausschuss Lagertechnik BGHW mind. 1 Tag andere Gerätearten mind. über 2 Tage wie die BGHM die sogar vor diesen Tageslehrgängen auf Ihrer Homepage warnt als nur Abzocke und schnelle Mark heute Euro).

Der Ausbildungsnachweis und die schriftliche Beauftragung dürfen sich dann nur auf dieses Flurförderzeuge erstrecken. Zur Erreichung des Zieles, geeignete Personen zum Führen von Flurförderzeugen auszubilden, werden in Abschnitt 3.5 Ausbildungszeiten angegeben. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zum selbstständigen Führen eines Flurförderzeuges mit Fahrersitz oder -stand erfolgt durch eine in Abschnitt 8 beschriebene theoretische und eine praktische Prüfung.

In einer Abschlussprüfung mit ca. 50 Fragen weist der Teilnehmer seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten nach. Der erfolgreiche Abschluss wird bescheinigt.

Der Teilnehmer erhält ein Zertifikat (und nicht nur einen Fahrausweis steht auch in der BGI 603 drin). Ein Fahrausweis ist zum innerbetrieblichen Führen von Gabelstaplern nicht vorgeschrieben. Manche Betriebe stellen ihren Gabelstaplerfahrern aber einen Fahrausweis aus, insbesondere wenn eine größere Zahl von Gabelstaplerfahrern beschäftigt wird. Damit können Aufsichtführende vor Ort leichter prüfen, ob Gabelstapler befugt oder unbefugt benutzt werden.

1.2 Dieser BG-Grundsatz findet keine Anwendung auf Flurförderzeuge, die durch einen mitgehenden Fahrer, auch Mitgänger genannt, gesteuert werden. Da auf Grund der geringeren Fahrgeschwindigkeit (maximal 6 km/h) bei dieser Gerätebauart das Gefährdungspotenzial geringer ist, genügt es gemäß § 7 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D27) wenn die Fahrer in der Handhabung dieser Geräte unterwiesen sind. Die Beauftragung der Fahrer muss in diesem Fall nicht schriftlich erfolgen (Sicherheitsschuhe tragen ist da Pflicht auf Grund der erhöhten Fußverletzungsgefahr).

Für Internationale Schulung OSHA Forklift Powered Industrial Truck Training Standard for general industry is. 29 CFR 1910.178 bei uns im Hause seit 2004 - als erster in Deutschland

www.staplerschulung.net

Kran Krane nicht Kräne DIN EN Normen 12999 13000 13001 14439 15011 usw.

(alte DIN EN 15001 und Teil 2 15002 und alte VDI 2194)

Und bei der BGG 921 neuer DGUV Grundsatz 309-003 für die Kranführerschulung heißt es z.B. unter 3.1 Allgemeines

Die Unterweisung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Der Inhalt und die Dauer der Unterweisung sind abhängig

- von der zu steuernden Kranart,
- von den auszuführenden Kranarbeiten einschließlich Anschlagarbeiten,
- vom betrieblichen Umfeld (z. B. Gießerei, Kraftwerk, Baustelle),
- von den Vorkenntnissen und der persönlichen Aufnahmefähigkeit des zu Unterweisenden,
- von der Anzahl der Lehrgangsteilnehmer.

Erfahrungsgemäß sind für die Dauer der Unterweisung folgende Richtwerte zu berücksichtigen:

- teilkraftbetriebene Krane 1 Tag (z.B. Schwenkarmkrane, Säulendrehkrane)
- flurgesteuerte Krane 1 bis 5 Tage (z.B. Brückenkrane Portalkrane und auch Lkw-Ladekrane)
- führerhausgesteuerte Krane 5 bis 10 Tage (also mit Kabine bzw. auch Aufsatz gesteuerte Baustoffkrane usw.)
- Turmdrehkrane Ober oder Untern Dreher Baukrane 10 bis 15 Tage
- Fahrzeugkrane wie Autokrane Raupenkrane Teleskopkrane Mobilkrane 15 bis 20 Tage

Beim Verhältnis der Dauer der theoretischen zur praktischen Unterweisung hat sich das Verhältnis 3 zu 5 bewährt.

Sollte die Unterweisung extern (außerbetrieblich) erfolgen, ist zusätzlich eine betriebliche Unterweisung an dem zu führenden Kran vorzunehmen. Bei Änderung der Einsatzbedingungen (z. B. Umsetzung auf einen anderen Krantyp, Personenbeförderung, Einsatz für Montagearbeiten, Änderung der Steuerung) ist eine entsprechende neue Unterweisung erforderlich.

Bei der Kenntnisvermittlung der Vorschriften auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit sollte die zuständige Berufsgenossenschaft beteiligt werden. Diese Kenntnisse können auch von Dritten vermittelt werden, wenn diese Personen eine entsprechende Befähigung besitzen (haben viele Möchtegern Ausbilder nicht).

3.4 Spezielle Anforderungen

Für spezielle Kranarten sind gegebenenfalls folgende weitergehende theoretische und praktische Kenntnisse zu vermitteln:

1. Turmdrehkrane

– Aufstellen, Abbauen und Transportieren,

- Ermitteln der zulässigen Lasten aus den Traglasttabellen,
- Möglichkeiten und Grenzen der Überlastsicherung,
- Beurteilen von Umgebungsbedingungen,
- Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Sendern,
- Straßentransport (z. B. Ladungssicherung, Kuppeln, Rangieren und Einweisen),
- elektrische Versorgung auf Baustellen.

2. Fahrzeugkrane

- Auf- und Abbau,
- Abstützen,
- Umrüsten,
- Einstellen der Sicherheitseinrichtungen,
- Ermitteln der zulässigen Lasten aus den Traglasttabellen,
- Möglichkeiten und Grenzen der Überlastsicherung,
- Beurteilen von Umgebungsbedingungen,
- Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Sendern,
- Straßentransport (z. B. Ladungssicherung, Kuppeln, Rangieren und Einweisen)

Und unter Punkt 4

4.1 Nachweise der Kenntnisse und Fähigkeiten

Der Kranführer hat nach der Unterweisung seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen.

4.2 Beteiligungen der Berufsgenossenschaft

Bei Turmdrehkranführern ist die zuständige Berufsgenossenschaft an der Prüfung zu beteiligen. Form, Inhalt und Umfang sind mit dieser abzustimmen.

www.kranschulung.net

Teleskope Teleskoplader Teleskopstapler Teleskoparmstapler usw. DIN EN 1459

DGUV Grundsatz 308-009 Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Teleskopmaschinen

Die bestehende Norm DIN EN 1459:2012-06 wurde in fünf Teile aufgeteilt und wird durch alle Teile ersetzt: Teil 1 Stapler mit veränderlicher Reichweite - Teil 2 Schwenkbare Stapler für Kranbetrieb nach DIN EN 13000 - Teil 3 Zusätzliche Anforderungen an Stapler mit veränderlicher Reichweite, ausgerüstet mit Arbeitsbühne nach DIN EN 280- Teil 4 Zusätzliche Anforderungen an Stapler mit veränderlicher Reichweite, vorgesehen für den Transport frei hängender Lasten Hebezeug- betrieb - Teil 5 Zusätzliche Anforderungen an Anbaugeräte und zugehörige Schnittstellen zur Sicherheit.

DGUV-G 308-009 geländegängige Telestapler

Qualifizierung und Beauftragung der Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern

nach der DIN EN 1459 Teil 1-5

Der Grundsatz findet keine Anwendung auf Staplern mit veränderlicher Reichweite nach

DIN EN ISO 3691, die mit einem Spreader zum Containertransport ausgerüstet sind.

Stufe 1: Allgemeine Qualifizierung für Teleskopstapler im Anwendungsbereich der DIN EN 1459-1 (starrer Aufbau, Gabelzinken, Ladeschaufel, Lasthaken) mind. 20 UE a 45 min. vorgeschrieben wie bei der normalen Staplerschulung nach der DGUV-G 308-001 - also nicht nur 1 Tag oder nur 3-4 Std. Schulungen was leider viele unseriöse Anbieter machen.

Stufe 2a: Zusatzqualifizierung für Teleskopstapler im Anwendungsbereich der DIN EN 1459-2 drehbarer Oberwagen Kranbetrieb nach der DIN EN 13000 mind. 10 UE a 45 min. (Bei Vorlage eines Rechtsgültigen Staplerschein über mind. 2 Tage oder länger mit Zertifikat, sonst erst Stufe 1 buchen.) Bei Vorliegen eines Qualifizierungsnachweises nach dem DGUV Grundsatz 309-003 Kranschein für Teleskopkrane wie z.B. Ladekrane über mind. 2 Tage mit Zertifikat, kann die Stufe 2a mit bescheinigt werden.

Stufe 2b: Zusatzqualifizierung für den Einsatz als Hubarbeitsbühne sprich Mann Korb nach der DIN EN 280 Sicherheitsausrüstung für Teleskopgeräte mind. 10 UE a 45 min. Bei Vorliegen eines Qualifizierungsnachweises nach der DGUV-G 308-008 der Gruppe B Typ 1b z. B. alle Anhängerarbeitsbühnen und alle Lkw-Arbeitsbühnen oder selbstfahrend mit Teleskoparm Typ 3b z. B. alle selbstfahrenden Gelenk-, Gelenkteleskop- und Teleskopbühnen kann die Stufe 2b mit bescheinigt werden.

Stufe 3: Die betriebliche bzw. baustellenbezogene Einweisung ans Gerät vor Ort und die Unterweisung der Gegebenheiten am Einsatzort. Macht der Betriebsverantwortliche wie z.B. der Sicherheitsbeauftragte, der Polier, Bauleiter, SiGeKo oder auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit mit dem Bedienpersonal vor Ort.

www.teleskopmaschinen.net

mehr Infos für Schulungen wie für: Baumaschinen DIN EN 474 & 500, Hubarbeitsbühnen DIN EN 280, PSA gA, Motorsäge, Ladungs- Sicherung, UVV-Prüfer usw. auf www.nicht-Ohne-Schulung.de

Mit freundlichen Grüßen Fachkraft für Arbeitssicherheit und ISO Ausbilder Drewer, Olli

100-001

DGUV Regel 100-001

Grundsätze der Prävention



Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastr. 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Layout & Gestaltung:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Medienproduktion

Ausgabe Mai 2014

DGUV Regel 100-001 zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Grundsätze der Prävention



Regeln stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogenen Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllt werden können.

Regeln zeigen zudem dort, wo es keine Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gibt, Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Darüber hinaus bündeln sie das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger.

Aufgrund ihres besonderen Entstehungsverfahrens und ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf konkrete betriebliche Abläufe oder Einsatzbereiche (Branchen-/ Betriebsarten-/Bereichsorientierung) sind Regeln fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als geeignete Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden. Eine Vermutungswirkung entsteht bei diesen Regeln nicht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	6
1 Allgemeine Vorschriften	7
1.1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften	7
2 Pflichten des Unternehmers	9
2.1 Grundpflichten des Unternehmers	9
2.2 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten	14
2.3 Unterweisung der Versicherten	23
2.4 Vergabe von Aufträgen	29
2.5 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer	34
2.6 Befähigung für Tätigkeiten	37
2.7 Gefährliche Arbeiten	41
2.8 Zutritts- und Aufenthaltsverbote	43
2.9 Besichtigung des Unternehmens; Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht	44
2.10 Maßnahmen bei Mängeln	46
2.11 Zugang von Vorschriften und Regeln	48
2.12 Pflichtenübertragung	49
2.13 Ausnahmen	54
3 Pflichten der Versicherten	56
3.1 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten	56
3.2 Besondere Unterstützungspflichten	59
3.3 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen	61
3.4 Zutritts- und Aufenthaltsverbote	62

	Seite
4 Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes	63
4.1 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten	63
4.2 Sicherheitsbeauftragte.....	64
4.3 Allgemeine Pflichten des Unternehmers	71
4.4 Notfallmaßnahmen	73
4.5 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens.....	76
4.6 Allgemeine Pflichten des Unternehmers	79
4.7 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel.....	84
4.8 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer.....	91
4.9 Zahl und Ausbildung der Betriebssanitäter	96
4.10 Unterstützungspflichten der Versicherten	100
4.11 Bereitstellung	102
4.12 Benutzung	104
4.13 Besondere Unterweisungen	105
5 Ordnungswidrigkeiten	107
6 Glossar	108
Anhang 1	
Auszüge aus den zitierten Vorschriften	112
Anhang 2	
Vorschriften und Regeln	130

Vorbemerkung

Diese Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz konkretisiert und erläutert die DGUV Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1).

Konkretisierungen oder Erläuterungen sind den Bestimmungstexten der Unfallverhütungsvorschrift, die im Fettdruck erfolgen, unmittelbar nachgeordnet. Erfolgt eine Konkretisierung oder Erläuterung unmittelbar nach der Paragraphenüberschrift, gilt diese für den gesamten Paragraphen.

Zur besseren Lesbarkeit wird eine einheitliche Bezeichnung für die männliche und weibliche Form verwendet.

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

—  DGUV Vorschrift 1 —

§1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

1.1.1 *(1) Unfallverhütungsvorschriften gelten für Unternehmer und Versicherte; sie gelten auch*

- *für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören;*
 - *soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.*
-

Einbeziehung ausländischer Unternehmer und Beschäftigter

Mit der Einbeziehung ausländischer Unternehmer und Beschäftigter wird der Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften auf Personen ausgedehnt, die nicht zu den Mitgliedern und Versicherten der deutschen Unfallversicherungsträger zählen. Dies geschieht, weil die hier genannten ausländischen Personen mit den deutschen Versicherten gemeinsam in einer Betriebsstätte oder an Arbeitsplätzen, z. B. auf Baustellen, tätig werden. Der Schutz der Versicherten macht es erforderlich, dass auch diese Personen die Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere bei der Verwendung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, einhalten.

Siehe § 16 SGB VII.

Dies bedeutet auch, dass die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger gegenüber ausländischen Unternehmern und Beschäftigten Anordnungen erlassen können.

Geltungsbereiche von Vorschriften

Beim Einsatz eines Versicherten in einem Unternehmen, das bei einem anderen Unfallversicherungsträger Mitglied ist, gelten für den Versicherten gegebenenfalls zusätzliche Unfallverhütungsvorschriften des anderen Unfallversicherungsträgers. Dies schließt auch die auf der Grundlage der Anlage 1 der DGUV Vorschrift 1 des anderen Unfallversicherungsträgers angewendeten staatlichen Vorschriften mit ein.

Siehe Abschnitt 2.5 dieser Regel.

Beispiel: Ein Krankenhaus beauftragt ein Unternehmen der Metallbearbeitung, im Operationsbereich Wartungsarbeiten durchzuführen. Für den Operationsbereich gelten in diesem Fall andere staatliche Vorschriften (z. B. die Bio-stoffverordnung) als für den Metallbetrieb. Nach § 1 der DGUV Vorschrift 1 hat der Metallbetrieb die Vorschriften, die für das Krankenhaus gelten, ebenfalls zu beachten.

Zum Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) siehe Erläuterungen zu Ziffer 2.1.1

DGUV Vorschrift 1

1.1.2

(2) Für Unternehmer mit Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) gilt diese Unfallverhütungsvorschrift nur, soweit nicht der innere Schulbereich betroffen ist.

Für den inneren Schulbereich, d. h. die inhaltliche und methodische Gestaltung sowie die Organisation des Unterrichts und den Schulbetrieb, finden die Regelungen der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ keine Anwendung. Vielmehr ist nach § 21 Absatz 2 Satz 2 SGB VII der Schulhoheitsträger in seinem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, im Benehmen mit dem für die Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII zuständigen Unfallversicherungsträger eigene Regelungen für den inneren Schulbereich zu treffen. Unfallversicherungsträger und Schulhoheitsträger haben demnach nach § 21 Absatz 2 Satz 2 SGB VII eine gemeinsam zu erfüllende Präventionsverantwortung.

2 Pflichten des Unternehmers

2.1 Grundpflichten des Unternehmers

 DGUV Vorschrift 1

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

- 2.1.1** *(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.*
-

Maßnahmen des Arbeitsschutzes

Der Unternehmer, auch der ausländische Unternehmer, ist umfassend verantwortlich, alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Hierbei hat er die erforderlichen Maßnahmen den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften zu entnehmen. In Anlage 1 der DGUV Vorschrift 1 sind beispielhaft staatliche Arbeitsschutzvorschriften aufgelistet.

Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus der vom Unternehmer vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung (§ 3).

Es wird empfohlen, in allen Fragen der Prävention mit der Personal- oder Betriebsvertretung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Entsendet der Unternehmer seine Versicherten zu Arbeiten ins Ausland, hat er im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch zu prüfen, welche Arbeitsschutzvorschriften dort einzuhalten sind und – davon abhängig – in welchem Umfang die deutschen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden sind.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) der DGUV Vorschrift 1 lautet:

„Staatliche Arbeitsschutzvorschriften, in denen vom Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffende Maßnahmen näher bestimmt sind, sind - in ihrer jeweils gültigen Fassung - insbesondere:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- Baustellenverordnung (BaustellV),
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV),
- Biostoffverordnung (BioStoffV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV),
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV),
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV),
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV).

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend.

Der gesetzliche Auftrag der Unfallversicherungsträger zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren gilt auch für Unternehmer und Versicherte, die nicht unmittelbar durch die Anwendungsbereiche der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erfasst sind.“

Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 1 – Inbezugnahme staatlichen Rechts

Während das staatliche Arbeitsschutzrecht (ausschließlich) der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der „Beschäftigten bei der Arbeit“ dient und den „Arbeitgeber“ verpflichtet (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG), gelten Unfallverhütungsvorschriften für „Unternehmer“ und „Versicherte“ (weiter Geltungsbereich,

§ 1 der DGUV Vorschrift 1). Kinder, Schüler und Studierende während des Besuchs der Einrichtung sowie ehrenamtlich Tätige etc. werden zwar als „Versicherte“ vom Schutzbereich des Rechts der Unfallversicherung (SGB VII) erfasst, im Regelfall nicht jedoch in den Geltungsbereich des staatlichen Arbeitsschutzrechts einbezogen.

Die Ermächtigungsgrundlage des § 15 Absatz 1 SGB VII bietet jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, die in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften geregelten Sachverhalte zum Gegenstand von Unfallverhütungsvorschriften zu machen. Hiervon wurde in § 2 der DGUV Vorschrift 1 durch den Verweis auf staatliche Arbeitsschutzvorschriften Gebrauch gemacht. Dieser ermöglicht es, Doppelregelungen im staatlichen und im UVV-Recht zu vermeiden. Aufgrund des weiten Geltungsbereiches der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) werden zudem die in Bezug genommenen Inhalte des staatlichen Arbeitsschutzrechtes nicht nur im Hinblick auf die Beschäftigten, sondern vielmehr – über den „Umweg“ der UVV – auf alle übrigen Versicherten (§ 2 Nummer 2 ff. SGB VII) ausgedehnt. Damit werden die sich aus staatlichem Arbeitsschutzrecht ergebenden Pflichten über die Beschäftigten hinaus auch im Hinblick auf alle anderen Versichertengruppen zu Unternehmerpflichten. Auf diese Weise wird vermieden, in einer Vielzahl von UVVen dem staatlichen Recht möglicherweise nahezu identische Regelungen für die übrigen Versichertengruppen (über die „Beschäftigten“ hinaus) treffen zu müssen. Ziel dieser generellen Anwendung staatlichen Rechts ist letztendlich, Regelungslücken zu vermeiden, d. h. alle Versicherten unterliegen – sofern nicht spezielle Regelungen für bestimmte Versichertengruppen, z. B. im Bereich der Feuerwehren, bestehen – grundsätzlich denselben Rechtsvorschriften.

 DGUV Vorschrift 1

- 2.1.2** *(2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei vorrangig das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.*
-

Allgemeine Grundsätze des Arbeitsschutzes

Die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes im Sinne des § 4 Arbeitsschutzgesetz sind:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird,
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen,
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen,
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen,
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen,
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen,
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen,
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Hilfen zum Erreichen von Schutzzielen

Staatliche Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften verpflichten den Unternehmer dazu, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen ein bestimmtes Schutzziel erreicht werden soll, geben aber keine detaillierten Vorgaben für diese Maßnahmen. Als Hilfestellung zur sachgerechten Ausfüllung des ihm eröffneten Spielraums soll der Unternehmer Regeln heranziehen, die entweder von staatlich beauftragten Ausschüssen oder von den Fachbereichen der DGUV erstellt worden sind. Eine solche Unterstützungsfunktion für die Auswahl sachgerechter Präventionsmaßnahmen kommt den Regeln der Unfallversicherungsträger auch für den Fall zu, dass es für die Lösung einer bestimmten Gefährdungssituation (noch) keine staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und keine speziellen Unfallverhütungsvorschriften, sondern nur die allgemeine Unternehmerpflicht nach Absatz 1 Satz 1 der DGUV Vorschrift 1 gibt.

Mit dem Begriff „heranziehen“ wird klargestellt, dass der Unternehmer das Regelwerk bei der Planung seiner Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen hat.

Das Regelwerk gibt dem Unternehmer somit eine Orientierungshilfe, die ihm die Erfüllung seiner Pflichten im Arbeitsschutz erleichtert. Anders als eine Vorschrift muss er das Regelwerk im Einzelfall aber nicht zwingend befolgen. Er darf in eigener Verantwortung auch Maßnahmen auswählen, die er zur Erfüllung seiner Pflichten für geeignet hält und die den gleichen Stand der Sicherheit gewährleisten. Beachtet der Unternehmer die im Regelwerk aufgeführten Maßnahmen, kann er davon ausgehen, dass er damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren getroffen hat.

—  DGUV Vorschrift 1 —

2.1.3

(3) *Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.*

 DGUV Vorschrift 1

2.1.4 (4) *Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.*

Mit dieser Bestimmung wird in die DGUV Vorschrift 1 eine dem § 15 entsprechende Pflicht des Unternehmers aufgenommen, keine sicherheitswidrigen Weisungen zu erteilen. In § 15 der DGUV Vorschrift 1 ist die Pflicht des Versicherten geregelt, keine sicherheitswidrigen Weisungen zu befolgen.

 DGUV Vorschrift 1

2.1.5 (5) *Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.*

Die Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen trägt nach § 3 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz der Unternehmer.

Zu diesen Maßnahmen gehören z. B. die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen, deren Pflege, Wartung, Prüfung und die besondere Unterweisung, gegebenenfalls mit Übung.

2.2 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

 DGUV Vorschrift 1

§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

2.2.1 (1) *Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 erforderlich sind.*

Begriff „Arbeit“

Der Begriff der „Arbeit“ ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG 46, 244, B 2 U 9/10 R, UVR 9/2011) wie folgt definiert: „Arbeit ist der zweckgerichtete Einsatz der eigenen – körperlichen oder geistigen – Kräfte, die wirtschaftlich nach der Verkehrsanschauung als Arbeit gewertet werden kann. Dabei ist wirtschaftlich nicht im Sinne von erwerbswirtschaftlich zu verstehen. Vielmehr genügt jede Tätigkeit, die der Befriedigung eines fremden – materiellen oder geistigen – Bedürfnisses und nicht nur einem eigennützigen Zweck dient. Auch eine Tätigkeit aus ideellen Gründen kann einen wirtschaftlichen Wert haben.“

Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten und Verbesserungen anzustreben. Der erste wichtige Schritt hierbei ist die Gefährdungsbeurteilung.

Gefährdungsbeurteilung ist ein Prozess zur Ermittlung von Gefährdungen und zur Bewertung der damit verbundenen Risiken.

Die Beurteilung der Gefährdungen ist die Voraussetzung für das Ergreifen von wirksamen und betriebsbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen. Welche konkreten Schutzmaßnahmen im Betrieb erforderlich sind, ist durch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen festzustellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist auch die Grundlage für die Festlegung der Rangfolge der zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus:

- Einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen und
- der Ableitung entsprechender Maßnahmen.

Die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

Die nachfolgende, nicht abschließende Darstellung gibt eine systematische Übersicht über mögliche in der Praxis ermittelte einschlägige Gefährdungsfaktoren.

Übersicht der Gefährdungsfaktoren

1. Mechanische Gefährdungen

- 1.1. ungeschützt bewegte Maschinenteile
- 1.2. Teile mit gefährlichen Oberflächen
- 1.3. bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel
- 1.4. unkontrolliert bewegte Teile
- 1.5. Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken
- 1.6. Absturz
- 1.7. ...¹⁾

2. Elektrische Gefährdungen

- 2.1. Elektrischer Schlag
- 2.2. Lichtbögen
- 2.3. Elektrostatische Aufladungen
- 2.4. ...¹⁾

3. Gefahrstoffe

- 3.1. Hautkontakt mit Gefahrstoffen (Feststoffe, Flüssigkeiten, Feuchtarbeit)
- 3.2. Einatmen von Gefahrstoffen (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube einschl. Rauche)
- 3.3. Verschlucken von Gefahrstoffen
- 3.4. physikalisch-chemische Gefährdungen (z. B. Brand und Explosionsgefährdungen, unkontrollierte chem. Reaktionen)
- 3.5. ...¹⁾

4. Biologische Arbeitsstoffe

- 4.1. Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Pilze)
- 4.2. sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen
- 4.3. ...¹⁾

5. Brand und Explosionsgefährdungen

- 5.1. brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase
- 5.2. explosionsfähige Atmosphäre
- 5.3. Explosivstoffe
- 5.4. ...¹⁾

6. Thermische Gefährdungen

- 6.1. heiße Medien/Oberflächen
- 6.2. kalte Medien/Oberflächen
- 6.3. ...¹⁾

7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen

- 7.1. Lärm
- 7.2. Ultraschall, Infraschall
- 7.3. Ganzkörpervibrationen
- 7.4. Hand-Arm-Vibrationen
- 7.5. Optische Strahlung (z. B. Infrarote Strahlung (IR), ultraviolette Strahlung (UV), Laserstrahlung)
- 7.6. Ionisierende Strahlung (z. B. Röntgenstrahlen, Gammastrahlung, Teilchenstrahlung (Alpha-, Beta- und Neutronenstrahlung))
- 7.7. Elektromagnetische Felder
- 7.8. Unter- oder Überdruck
- 7.9. ...¹⁾

8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen

- 8.1. Klima (z. B. Hitze, Kälte, unzureichende Lüftung)
- 8.2. Beleuchtung, Licht
- 8.3. Ersticken (z. B. durch sauerstoffreduzierte Atmosphäre), Ertrinken
- 8.4. Unzureichende Flucht- und Verkehrswege, unzureichende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- 8.5. Unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, ungünstige Anordnung des Arbeitsplatzes, unzureichende Pausen-, Sanitärräume
- 8.6. ...¹⁾

9. Physische Belastung/Arbeitsschwere

- 9.1. Schwere dynamische Arbeit (z. B. manuelle Handhabung von Lasten)
- 9.2. Einseitige dynamische Arbeit, Körperbewegung (z. B. häufig wiederholte Bewegungen)
- 9.3. Haltungsarbeit (Zwangshaltung), Haltearbeit
- 9.4. Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit
- 9.5. ...¹⁾

10. Psychische Faktoren

- 10.1. Ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe (z. B. überwiegende Routineaufgaben, Über-/Unterforderung)
- 10.2. Ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation (z. B. Arbeiten unter hohem Zeitdruck, wechselnde und/oder lange Arbeitszeiten, häufige Nachtarbeit, kein durchdachter Arbeitsablauf)
- 10.3. Ungenügend gestaltete soziale Bedingungen (z. B. fehlende soziale Kontakte, ungünstiges Führungsverhalten, Konflikte)
- 10.4. Ungenügend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen (z. B. Lärm, Klima, räumliche Enge, unzureichende Wahrnehmung von Signalen und Prozessmerkmalen, unzureichende Softwaregestaltung)
- 10.5. ...¹⁾

11. Sonstige Gefährdungen

- 11.1. durch Menschen (z. B. Überfall)
- 11.2. durch Tiere (z. B. gebissen werden)
- 11.3. durch Pflanzen und pflanzliche Produkte (z. B. sensibilisierende und toxische Wirkungen)
- 11.4. ...¹⁾

¹⁾ Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Methoden der Gefährdungsbeurteilung

Spezielle Methoden oder Mittel zur Gefährdungsbeurteilung sind nicht vorgeschrieben. Einfache Methoden zur Feststellung von Gefährdungen sind z. B. Betriebsbegehungen oder Auswertungen von Unfallereignissen und sonstigen Schadensereignissen. Handelt es sich um Tätigkeiten oder Arbeitsplätze mit einem hohen oder komplexen Gefährdungspotential, z. B. Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, Sprengarbeiten, Arbeiten in Kanalisationsanlagen, Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen, ist eine umfangreichere Gefährdungsbeurteilung erforderlich.

Gleichartige Tätigkeiten oder Arbeitsplätze, z. B. in Filialunternehmen, können vergleichbar beurteilt werden. Dabei ist es ausreichend, eine Tätigkeit oder einen Arbeitsplatz musterhaft zu beurteilen. Die Ergebnisse sind dann auf gleichartige Tätigkeiten oder Arbeitsplätze übertragbar.

Bei einzelnen Abweichungen von musterhaft beurteilten Tätigkeiten oder Arbeitsplätzen reicht es in der Regel aus, nur die Abweichungen neu zu beurteilen.

Bei nicht stationären Betrieben, z. B. Baustellen, ist es im Regelfall nicht ausreichend, nur eine einzige Gefährdungsbeurteilung zu erstellen ohne diese für den Einzelfall anzupassen. Hier unterscheiden sich die Arbeitsbedingungen z. B. durch andere wechselnde Gegebenheiten oder unterschiedliche Arbeitsabläufe, so dass die Gefährdungen sehr unterschiedlich sein können. In der Regel ist die Anwendbarkeit auf den neuen Arbeitsbereich von Fall zu Fall zu prüfen. Gegebenenfalls ist die Gefährdungsbeurteilung an die sich verändernden Bedingungen anzupassen. Ergänzungen oder Anpassungen können auch vor Ort, z. B. durch Bauleiter auf Baustellen, vorgenommen werden.

Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung

Hilfe bei der Gefährdungsbeurteilung geben zum einen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte. Zum anderen kann zur Beratung der zuständige Unfallversicherungsträger oder die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde hinzugezogen werden. Sie stellen auch verschiedene Handlungshilfen zur Verfügung, z. B. Arbeitsschutzkompendien, Checklisten.

Gefährdungsbeurteilung und Prüfungen

Die Gefährdungsbeurteilung liefert dem Unternehmer auch Hinweise über Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen an Arbeitsmitteln und Einrichtungen.

Siehe auch § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung.

—  DGUV Vorschrift 1 —

- 2.2.2** *(2) Der Unternehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.*
-

Mögliche Anlässe für eine Überprüfung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung ergeben sich z. B.

- bei Neu- oder Umbau von Betriebsanlagen und Einrichtungen,
- bei Beschaffung oder Umrüstung technischer Arbeitsmittel, z. B. Werkzeuge, Maschinen,
- bei Einführung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen,
- bei Einführung oder wesentlichen Änderungen von Arbeitsverfahren und -abläufen,
- bei Änderungen der Mitarbeiterstruktur,
- nach Arbeitsunfällen oder Beinaheunfällen,
- bei Verdacht auf Berufskrankheiten oder auf arbeitsbedingte Verursachung von Erkrankungen,
- bei Änderung der Vorschriften.

In einer Vielzahl von Fällen wird es nur gelegentlich notwendig, die vorhandene Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen. In manchen Bereichen wird hingegen eine regelmäßige Prüfung unumgänglich sein, z. B. im Baugewerbe auf Baustellen.

Hier können sich erfahrungsgemäß häufiger wesentliche Änderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsmitteln oder Arbeitsabläufe, ergeben. In solchen Fällen ist eine

Überprüfung der vorhandenen Gefährdungsermittlung erforderlich. Entsprechend den Ergebnissen der Beurteilung muss gegebenenfalls eine Anpassung der Arbeitschutzmaßnahmen erfolgen.

—  DGUV Vorschrift 1 —

2.2.3

(3) Der Unternehmer hat entsprechend § 6 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren.

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Die Erfüllung der Dokumentationspflicht ist nicht nur ein formaler Vorgang. Sie dient auch der Rechtssicherheit des Unternehmers bzw. der verantwortlichen Personen. Im Schadensfall kann anhand der Dokumentation nachgewiesen werden, dass man den Arbeitsschutzpflichten, insbesondere der Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung, nachgekommen ist. Die Dokumentation kann als Hilfe zur Prüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen herangezogen werden. Außerdem ist die Dokumentation eine hilfreiche Grundlage für die Unterrichtung/Unterweisung gegenüber den Beschäftigten. Aus diesen Gründen ist die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung auch für Betriebe mit zehn oder weniger Beschäftigten vorgeschrieben. Die Anforderungen an eine Dokumentation sind für Unternehmen mit zehn oder weniger Beschäftigten im Regelfall erfüllt, wenn der Unternehmer

- zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung eine Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung nutzt, die der zuständige Unfallversicherungsträger oder die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde zur Verfügung stellt,
 - an der Regelbetreuung teilnimmt und die ihn beratenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte ihm Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung überlassen
- oder
- an einem alternativen Betreuungsmodell seines Unfallversicherungsträgers teilnimmt und die im Rahmen dieses Modells vorgesehenen Instrumente für die Gefährdungsbeurteilung anwendet.

Für die Dokumentation des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung, der festgelegten Maßnahmen und deren Überprüfung ist keine einheitliche Form vorgeschrieben. Zur Unterstützung halten die Unfallversicherungsträger Handlungshilfen zur Durchführung der Dokumentation für den Unternehmer bereit.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Kommt der Unternehmer dieser Pflicht nicht (richtig, vollständig und rechtzeitig) nach, so kann dies nach staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, z. B. der Arbeitsstättenverordnung, der Biostoffverordnung, der Gefahrstoffverordnung oder der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen und mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 25 Arbeitsschutzgesetz). Wer vorsätzlich gegen eine entsprechende staatliche Rechtsverordnung verstößt und dadurch Leben oder Gesundheit eines Versicherten gefährdet (§ 26 Nummer 2 Arbeitsschutzgesetz), macht sich strafbar.

 DGVV Vorschrift 1

- 2.2.4** (4) *Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger alle Informationen über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Wunsch zur Kenntnis zu geben.*

 DGVV Vorschrift 1

- 2.2.5** (5) *Für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich tätig werden, hat der Unternehmer, der für die vorgenannten Personen zuständig ist, Maßnahmen zu ergreifen, die denen nach Absatz 1 bis 4 dieser Vorschrift gleichwertig sind.*

Gleichwertige Maßnahmen sind solche, die den Zielen und Grundsätzen der nach dem Arbeitsschutzgesetz vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung, der Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, der Überprüfung der festgelegten Maßnahmen sowie der Dokumentation über die getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes entsprechen. Abweichungen, die sich aus den besonderen Verhältnissen bei den Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, z. B. den Freiwilligen Feuerwehren oder den Rettungsdiensten, ergeben, sind möglich.

Bei den Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz (z. B. Freiwilligen Feuerwehren, THW, Rettungsdiensten) entsprechen die nach dem spezifischen Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger für diese Betriebsart und den Dienstvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel den Maßnahmen, die infolge einer Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären. Ihre Beachtung erfüllt daher im Allgemeinen die Gleichwertigkeit im Sinne des § 3 Abs. 5 der DGUV Vorschrift 1. Anstatt einer Dokumentation genügt die Kenntnisnahmemöglichkeit des für diese Betriebsart spezifischen Vorschriften- und Regelwerks der Unfallversicherungsträger und der Dienstvorschriften für die Betroffenen. Durchzuführen ist eine Gefährdungsbeurteilung insbesondere dann, wenn keine Regelungen durch das Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger bzw. Dienstvorschriften bestehen oder soweit Gefährdungen nicht Gegenstand des Vorschriften- und Regelwerks der Unfallversicherungsträger oder von Dienstvorschriften sind. Im Übrigen sind Form und Inhalt der Dokumentation den Erfordernissen und Möglichkeiten des Betriebes entsprechend auszugestalten. Einzelheiten der Dokumentation können mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger abgestimmt werden.

2.3 Unterweisung der Versicherten

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 4 Unterweisung der Versicherten

- 2.3.1** (1) *Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.*

Damit Versicherte Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen erkennen und entsprechend den vorgesehenen Maßnahmen auch handeln können, müssen sie auf ihre individuelle Arbeits- und Tätigkeitssituation zugeschnittene Informationen,

Erläuterungen und Anweisungen bekommen. Die Unterweisung ist ein wichtiges Instrument, um Versicherten zu ermöglichen, sich sicherheits- und gesundheitsgerecht zu verhalten. Ein ausschließliches Selbststudium der Versicherten ist zur Unterweisung in der Regel nicht ausreichend. Die mündliche Unterweisung hat in verständlicher Form und Sprache stattzufinden.

Bedeutung der Unterweisung

Mit der Unterweisung gibt der Unternehmer den Versicherten konkrete auf den Arbeitsplatz oder die Arbeitsaufgabe ausgerichtete Erläuterung und Anweisung bezüglich der sicheren und gesundheitsgerechten Ausführung ihrer Tätigkeiten. Die Unterweisung bezweckt, dass die Versicherten die vorgesehenen Maßnahmen kennen und anwenden können, die der Unternehmer im Zuge seiner Gefährdungsbeurteilung ermittelt hat, um die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit zu kompensieren. Daraus wird deutlich, dass die Versicherten auf ihre individuelle Arbeits- und Tätigkeitssituation zugeschnittene Informationen, Erläuterungen und Anweisungen bekommen müssen. Art und Weise sowie der Umfang einer Unterweisung müssen in einem angemessenen Verhältnis zur vorhandenen Gefährdungssituation und der Qualifikation der Versicherten stehen.

Unterweisungsanlässe

Anlässe für eine Unterweisung sind z. B.

- Aufnahme einer Tätigkeit,
- Zuweisung einer anderen Tätigkeit,
- Veränderungen im Aufgabenbereich,
- Veränderungen in den Arbeitsabläufen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, neuer Technologien oder neuer Arbeitsstoffe,
- neue Erkenntnisse nach der Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung,
- Ergebnisse von Betriebsbesichtigungen,
- Unfälle, Beinaheunfälle und sonstige Schadensereignisse.

In den Fällen der letzten beiden Punkte liegt eine Abweichung von den vorgesehenen Maßnahmen oder Zuständen vor. Nach Unfällen, Beinaheunfällen und sonstige

Schadensereignissen kann es erforderlich sein, die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Maßnahmen zu überprüfen.

Die Unterweisung der Versicherten hat in allen Fällen vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

Unterweisung bei Arbeitnehmerüberlassung

Bei einer Arbeitnehmerüberlassung ist gemäß § 12 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zur betriebsspezifischen Unterweisung der Entleiher verpflichtet. Hierbei sind die Erfahrungen und Qualifikationen der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen worden sind, zu berücksichtigen. Sonstige Arbeitsschutzpflichten des Verleihers als Unternehmer, insbesondere die Pflicht zur allgemeinen Unterweisung (unabhängig vom konkreten Arbeitsplatz oder Aufgabenbereich), bleiben unberührt.

Unterweisungsinhalte

Die Unterweisung hat mindestens zu umfassen

- die konkreten, arbeitsplatz- und arbeitsaufgabenbezogenen Gefährdungen,
- die dagegen getroffenen und zu beachtenden Schutzmaßnahmen,
- die vorgesehenen sicherheits- und gesundheitsgerechten Handlungsweisen (das Verhalten),
- die Notfallmaßnahmen,
- die einschlägigen Inhalte der Vorschriften und Regeln.

Als Grundlage für die Unterweisungsinhalte müssen z. B. berücksichtigt werden

- Betriebsanleitungen von einzusetzenden Arbeitsmitteln, insbesondere Maschinen,
- sonstige Betriebsanweisungen,
- die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung.

Zeitpunkt und Fristen für die Unterweisung

Die Unterweisung der Versicherten muss gemäß § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen, d. h. abhängig von der Größe des Betriebes und der Arbeitssituation/Gefährdung erfolgen. Bei unveränderter Gefährdungssituation und Arbeitsaufgabe ist die Unterweisung mindestens jährlich zu wiederholen, um die Unterweisungsinhalte den Versicherten wieder in Erinnerung zu rufen und aufzufrischen. Treten innerhalb der Jahresfrist Unterweisungsanlässe ein (siehe oben), muss eine zusätzliche und auf den Unterweisungsanlass bezogene Unterweisung durchgeführt werden. Kürzere Unterweisungsintervalle können sich aus speziellen Arbeitsschutzvorschriften ergeben, z. B. § 29 Jugendarbeitsschutzgesetz, der eine halbjährliche Unterweisung fordert.

Dokumentation der Unterweisung

Die Unterweisung muss dokumentiert werden, damit der Unternehmer den Nachweis führen kann, dass er seiner Unterweisungsverpflichtung nachgekommen ist. Der Nachweis kann z. B. in Form des nachstehenden Musters erfolgen. Dieses Muster enthält alle notwendigen Angaben, wie Betriebsteil, Datum und Inhalt der Unterweisung, Namen der Versicherten und des Unterweisenden. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Versicherten die Teilnahme an der Unterweisung und dass sie den Inhalt der Unterweisung verstanden haben (s. Muster).

Unterweisung mit elektronischen Hilfsmitteln

Grundsätzlich sind persönliche Unterweisungen durchzuführen; als Hilfsmittel sind elektronische Medien einsetzbar. Bei Unterweisungen mit Hilfe elektronischer Medien ist allerdings darauf zu achten, dass

- diese Unterweisungsinhalte arbeitsplatzspezifisch aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden,
- eine Verständnisprüfung stattfindet und ein Gespräch zwischen Versicherten und Unterweisenden jederzeit möglich ist.

Muster für die Dokumentation der Unterweisung

**Bestätigung der Unterweisung nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift
„Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)**

Unternehmen: _____

(Name und Anschrift des Unternehmens)

Betriebsteil, Arbeitsbereich: _____

Durchgeführt von: _____

Durchgeführt am: _____

Unterweisungsinhalte (insbesondere Gefahrquellen, Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, Erste Hilfe):

Name und Unterschrift der Teilnehmer

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich an der Unterweisung teilgenommen und den Inhalt verstanden habe.

Name, Vorname, Unterschrift_____
Name, Vorname, Unterschrift_____
Name, Vorname, Unterschrift_____
Name, Vorname, Unterschrift_____
Name, Vorname, Unterschrift_____
Name, Vorname, Unterschrift_____
Name, Vorname, Unterschrift**Bemerkungen**

Unterschrift des Trainers/Unterweisenden_____
Leitung z. K.

 DGUV Vorschrift 1

- 2.3.2** (2) *Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.*
-

Die Inhalte sind so zu vermitteln, dass sie von den Versicherten verstanden werden. Ist eine sprachliche Verständigung nicht ausreichend, sind andere geeignete Kommunikationsmittel, z. B. Skizzen, Fotos, Videos, einzusetzen. Ein Aushändigen der Vorschriften oder Regeln reicht nicht aus. Der Unternehmer hat sich zu vergewissern, dass die Versicherten die Inhalte verstanden haben.

Dies kann z. B.

- durch das Stellen von Verständnisfragen an den Versicherten,
 - durch Vorführenlassen des Handlungsablaufs durch den Versicherten,
 - durch Beobachtung der Arbeitsweise des Versicherten
- erfolgen.

 DGUV Vorschrift 1

- 2.3.3** (3) *Der Unternehmer nach § 136 Absatz 3 Nummer 3 Alternative 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat den Schulhoheitsträger hinsichtlich Unterweisungen für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII zu unterstützen.*
-

Der Schulsachkostenträger hat den Schulhoheitsträger bei dessen Unterweisungspflicht für die Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. Auf die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 dieser Vorschrift wird verwiesen.

2.4 Vergabe von Aufträgen

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 5 Vergabe von Aufträgen

- 2.4.1** (1) *Erteilt der Unternehmer den Auftrag,*
1. *Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder in Stand zu setzen,*
 2. *Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten,*
- so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben zu beachten.*

Bei einer Auftragserteilung muss sichergestellt sein, dass vom Auftragnehmer neben dem Stand der Technik auch diejenigen Vorschriften und Regelwerke der Unfallversicherungsträger und des Staates beachtet werden, die für den Auftraggeber gelten. Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Vorgaben bedarf, unabhängig davon, ob der Auftrag selbst schriftlich oder mündlich erfolgt, immer der Schriftform. Dies gilt nicht für innerbetriebliche Beschaffungsmaßnahmen.

Einrichtungen und Arbeitsverfahren

Einrichtungen sind insbesondere Gebäude oder Gebäudeteile und die für deren Betrieb notwendige Gebäudetechnik sowie die darin zu installierenden bzw. installierten Arbeitsmittel und Anlagen.

Arbeitsverfahren ist die Gesamtheit der Tätigkeiten von Versicherten zur Erzielung eines bestimmten Arbeitsergebnisses. Die Planung oder Gestaltung von Arbeitsverfahren beinhaltet die Planung oder Gestaltung von Arbeitsvorgängen und -abläufen.

Bereits bei der Planung von Einrichtungen oder Arbeitsverfahren sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen. Versäumnisse hierbei können im späteren Betrieb oft nur mit großem Aufwand behoben werden.

 DGUV Vorschrift 1

- 2.4.2** *(2) Erteilt der Unternehmer den Auftrag, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern, so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrags die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.*
-

Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass Sicherheit und Gesundheit der Versicherten durch neu bereitgestellte Arbeitsmittel, Ausrüstungen und Arbeitsstoffe möglichst nicht gefährdet werden.

Bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Ausrüstungsgegenständen oder Arbeitsstoffen hat der Unternehmer sicherzustellen, dass diese den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Solche Anforderungen ergeben sich insbesondere aus dem Produktsicherheitsgesetz, der Gefahrstoffverordnung sowie der Betriebssicherheitsverordnung. In den Vertrag ist auch aufzunehmen, dass die zu liefernden Produkte diesen Arbeitsschutzanforderungen entsprechen müssen.

Es empfiehlt sich, insbesondere bei der Beschaffung größerer Geräte, Maschinen oder anderer Arbeitsmittel sowie in Zweifelsfällen, vor Auftragserteilung mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger sowie mit der Arbeitsschutzbehörde die maßgeblichen Anforderungen abzuklären.

 DGUV Vorschrift 1

- 2.4.3** *(3) Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat.*
-

Durch diese Bestimmung soll der Arbeitsschutz auch für die Fälle sichergestellt werden, in denen ein Fremdunternehmer im Betrieb des Auftraggebers tätig wird. In diesen Fällen besteht in der Regel ein Informationsdefizit des Fremdunternehmers über die im Betrieb bestehenden Gefahren.

Fremdunternehmen

Fremdunternehmen ist ein Unternehmen, das auf einer Betriebsstätte tätig wird, für die ein anderer Unternehmer verantwortlich ist. Fremdunternehmer können auch Subunternehmer sein.

Unterstützen des Fremdunternehmers

Unterstützen bedeutet, alles Mögliche und Zumutbare zu tun, damit der Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten die spezifischen Gefahren des Betriebes, in dem er tätig wird, berücksichtigt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen kann. Dazu gehört auch das Informieren des Fremdunternehmers durch den Auftrag erteilenden Unternehmer über Erkenntnisse aus seiner Gefährdungsbeurteilung, z. B.

- auf die Tätigkeit des Fremdunternehmens bezogene Informationen über Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren,
- Hinweise auf Installationen, Einrichtungen und Geräte,
- Hinweise auf bestehende Betriebsanweisungen,
- Hinweise auf persönliche Schutzausrüstungen, die von Versicherten zu tragen sind,
- Hinweise auf Flucht- und Rettungswege,
- Hinweise auf Einrichtungen zur Ersten Hilfe.

Verfügt der Unternehmer nicht selbst über die notwendige Fachkunde, um das Fremdunternehmen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu informieren, hat er sich der Hilfe fachkundiger Dritter zu bedienen. Dies können z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte sein.

Betriebsspezifische Gefahren

Betriebsspezifische Gefahren können sich insbesondere aus den im Betrieb durchgeführten Arbeiten, den verwendeten Stoffen sowie den vorhandenen Maschinen und Einrichtungen ergeben. Dazu zählen z. B.:

- Gefahren aus dem Umgang mit Gefahrstoffen,
- Gefahren aus dem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen,
- Brand- und Explosionsgefahren,
- Infektionsgefahren bei Reinigungsarbeiten,
- Gefahren auf Grund herabfallender Lasten bei Kranbetrieb,
- Gefahren durch innerbetrieblichen Verkehr,
- Gefahren beim Bahnbetrieb,
- Absturzgefahren beim Betreten nicht durchsturzsicherer Bauteile.

Besondere Gefahr

Der Begriff „besondere Gefahr“ bezeichnet eine Sachlage, bei der der Eintritt eines Schadens ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann.

Tätigkeiten mit besonderen Gefahren, die durch einen Fremdunternehmer ausgeführt werden und durch Aufsichtführende zu überwachen sind, können z. B. sein:

- Arbeiten in Bereichen, in denen mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen umgegangen wird,
- Arbeiten, die
 - gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2 bis 4,
 - nicht gezielte Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdungeinschließen,
- Arbeiten in geschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen, die mit Gefahren durch Absturz oder mit Gefahren durch Stoffe oder Sauerstoffmangel (gefährliche Stoffe, biologische Vorgänge, wie Fäulnis oder Gärung) verbunden sind,

- Schweißarbeiten in Bereichen, in denen die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigt ist, z. B. bei Arbeiten an oder in Gasleitungen, bei denen mit Gesundheits-, Brand- oder Explosionsgefahr zu rechnen ist,
- Befahren von Silos oder Bunkern, in denen sich gesundheitsschädliche Gase bilden können oder in denen Sauerstoffmangel auftreten kann,
- Arbeiten in Lagerräumen oder Bereichen, in denen Stoffe oder Zubereitungen aufbewahrt werden, die miteinander gefährlich reagieren können, z. B. Stoffe, die bei Berührung miteinander giftige Gase oder Dämpfe (Blausäure, nitrose Gase, Chlor) entwickeln können,
- Arbeiten in verketteten Fertigungssystemen, die aus produktionstechnischen Gründen nur abschnittsweise abgeschaltet werden können.

Aufsichtführender

Als Aufsichtführender darf nur bestellt werden, wer ausreichende Kenntnisse und Erfahrung für den jeweiligen Aufgabenbereich hat. Hierzu gehören z.B.

- Kenntnisse und Erfahrungen über die technische Durchführung der erforderlichen Arbeiten,
- Kenntnisse und Erfahrungen über den Umgang mit den verwendeten Gefahr- oder Biostoffen,
- Kenntnisse über die betriebsinterne Organisation.

Der Aufsichtführende muss auch Kenntnisse über die Arbeitsmethoden, mögliche Gefahren, anzuwendende Schutzmaßnahmen sowie einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln haben.

Die Überwachung durch den Aufsichtführenden setzt in der Regel dessen Anwesenheit vor Ort sowie Weisungsbefugnis voraus.

2.5 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

 DGUV Vorschrift 1

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

- 2.5.1** (1) *Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1, entsprechend § 8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.*
-

Beschäftigte mehrerer Unternehmer werden an einem Arbeitsplatz tätig, wenn sich Tätigkeiten eines dieser Unternehmer auf Grund der räumlichen oder zeitlichen Nähe auf Beschäftigte eines anderen Unternehmers auswirken können.

Zusammenarbeit

Zusammenarbeit hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bedeutet, dass die Unternehmer ihre Arbeiten und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes aufeinander abstimmen und gemeinsam für die Sicherheit ihrer jeweiligen Beschäftigten sorgen.

Gegenseitige Gefährdungen

Gegenseitige Gefährdungen liegen vor, wenn sich die Tätigkeit eines Beschäftigten auf einen Beschäftigten eines anderen Unternehmers so auswirkt, dass die Möglichkeit eines Unfalles oder eines Gesundheitsschadens besteht.

Abstimmung von Arbeiten

Eine Person, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt, muss für die Wahrnehmung der Aufgabe geeignet sein und über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Auswahl dieser Person ist zwischen den Unternehmern abzustimmen. Zweckmäßigerweise ist dies ein Aufsichtsführender (Betriebsleiter, Polier, Vorarbeiter oder anderer Vorgesetzter) der beteiligten Unternehmen.

Besondere Gefahr bei Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer oder selbständiger Einzelunternehmer

Der Begriff „besondere Gefahr“ beschreibt eine Sachlage, bei der der Eintritt eines Schadens ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann und der Schaden nach Art und Umfang besonders schwer ist. Sie bezieht sich bei § 6 Absatz 1 Satz 2, zweiter Halbsatz der DGUV Vorschrift 1 nur auf Gefahren, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben können. Bei der Zusammenarbeit können mit besonderen Gefahren verbundene Arbeiten z. B. sein:

- Montagetarbeiten, bei denen vorhandene Abdeckungen und Absturzsicherungen entfernt werden müssen (Absturzgefahr), z. B. an Aufzugschächten,
- Aufgrabungen und Einsatz von Erdbaumaschinen in der Nähe von Arbeitsgerüsten (Gefahr der Unterhöhlung des Gerüstfußes, Gefahr der Gerüstbeschädigung, z. B. beim Schwenken eines Baggers),
- Aufnehmen und Absetzen von Lasten neben Gerüsten mit Hilfe eines Kranes (Gefahr des Verhängens),
- Reparatur- oder Montagetarbeiten mit feuergefährlichen Arbeiten (z. B. Schweißarbeiten) in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefährdung, z. B. in Mühlen,
- Arbeiten im Gefahrenbereich von Erdbaumaschinen (Gefahr des Überfahrens und Einquetschens),
- Arbeiten übereinander ohne Schutzdach (Gefahr durch herabfallende oder abgeworfene Gegenstände),
- Arbeiten beim Tunnelbau bei gleichzeitigem LKW-Verkehr (Gefahr des Überfahrens bei engen Verhältnissen und schlechter Sicht).

Weisungsbefugnis

Kommen die Unternehmer zu dem Ergebnis, dass besondere Gefahren vorliegen, ist die zur Abstimmung bestellte Person mit Weisungsbefugnis auszustatten.

Diese Befugnis beinhaltet Anweisungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sowohl gegenüber Beschäftigten des eigenen als auch eines anderen Unternehmens. Die Weisungsbefugnis wird zweckmäßigerweise zwischen den beteiligten Unternehmern vertraglich vereinbart. Die Beschäftigten sollten darüber informiert werden.

 DGVV Vorschrift 1

- 2.5.2** *(2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.*
-

Der für den Betrieb verantwortliche Unternehmer hat festzustellen, ob die Personen tatsächlich angemessene Anweisungen hinsichtlich der Gefahren für Sicherheit und Gesundheit erhalten haben. Unter Personen sind hier Beschäftigte, Versicherte und auch selbstständige Unternehmer zu verstehen. Ein Vergewissern kann z. B. durch die Einsicht in die Dokumentation der Unterweisung oder durch gezieltes Nachfragen erfolgen.

Anweisung ist die Aufforderung, sich in einer konkreten Art und Weise sicherheitsgerecht zu verhalten.

2.6 Befähigung für Tätigkeiten

—  DGVV Vorschrift 1 —

§7 Befähigung für Tätigkeiten

- 2.6.1** *(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.*

Befähigung

Der Begriff der Befähigung umfasst alle körperlichen sowie geistigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Eigenschaften einer Person, die zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften erforderlich sind. Auf körperlicher Seite kommen hier z. B. die Hör- und Sehfähigkeit, die körperliche Belastbarkeit und der Tastsinn in Betracht. Zu den geistigen Fähigkeiten und Eigenschaften zählen z. B. die Auffassungsgabe, die psychische Belastbarkeit, die Konzentrations- und Koordinationsfähigkeit, das technische Verständnis, das Reaktionsvermögen und die Ausbildungsqualifikation. Von besonderer Bedeutung sind Unterweisungen nach § 4 der DGVV Vorschrift 1, die speziell auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich des Versicherten ausgerichtet sind. In diesem Zusammenhang sind auch die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

Zum Beispiel dürfen Jugendliche nach Jugendarbeitsschutzgesetz mit bestimmten Arbeiten nicht betraut werden. Dies bezieht sich insbesondere auf Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder abwehren können.

Bestandteil der Qualifizierungsanforderungen sind alle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Versicherten in die Lage versetzen, sich entsprechend dem Schutzkonzept für ihren Arbeitsplatz und ihre Arbeitsaufgabe unter den vorhersehbaren Bedingungen zu verhalten.

Ermittlung der Befähigung

Der Unternehmer trägt im Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung die Verantwortung für die der Sicherheit und der Gesundheit zuträglichen Arbeitsplatzverhältnisse. Soweit personenunabhängig kollektive Schutzmaßnahmen gegenüber den zu erwartenden körperlichen und geistigen Belastungen nicht ausreichen, hat er die Auswahl der geeigneten Versicherten darauf abzustimmen. Er hat ihre Befähigung zu berücksichtigen und darf sie nicht mit Arbeiten beschäftigen, für die sie erkennbar ungeeignet sind. Damit soll eine Gefährdung des Versicherten sowie Anderer vermieden werden.

Ist der Unternehmer selbst nicht in der Lage, eine Beurteilung der Befähigung der Versicherten im Zusammenspiel von Verhältnisprävention und Verhaltensprävention vorzunehmen, so kann er sich hierbei z. B. vom Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen.

Zeitpunkt der Ermittlung

Die Verpflichtung zur Berücksichtigung der Befähigung trifft den Unternehmer zunächst bei der erstmaligen Übertragung von Aufgaben. Er kann im Rahmen der Einstellungsgespräche bzw. durch Eignungsuntersuchungen feststellen, ob der Versicherte die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten und die nötige Zuverlässigkeit besitzt.

Ergeben sich nach der Aufgabenübertragung Zweifel an der Befähigung der Versicherten, so ist der Unternehmer gehalten, eine erneute Beurteilung vorzunehmen. Zweifel an der Befähigung können z. B. bestehen bei sich wiederholenden Arbeitsunfällen, arbeitsplatzrelevanten Krankheiten oder bei konkreten Hinweisen auf Missbrauch von Alkohol oder Drogen. Im letzteren Fall können weitergehende objektivierende Untersuchungen sinnvoll sein. Die Befähigung des Versicherten muss auch bei Veränderungen in dessen Aufgabenbereich berücksichtigt werden. Diese

können mit der Zuweisung neuer bzw. anderer Aufgaben, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder anderer Arbeitsverfahren verbunden sein.

Besondere Anforderung an die Befähigung

Je größer das Gefährdungspotenzial der vom Versicherten auszuführenden Arbeiten ist, desto höher sind die Anforderungen an die Befähigung des Versicherten. Entsprechend höher sind auch die Anforderungen an die Maßnahmen des Unternehmers, mit denen er die Befähigung der Versicherten zu prüfen hat.

Maßgebend für die Einschätzung der Tätigkeit ist dabei insbesondere die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der DGUV Vorschrift 1.

Für besondere Gefahren konkretisieren § 21 der DGUV Vorschrift 1 sowie § 9 Arbeitsschutzgesetz die Unternehmerpflichten.

DGUV Vorschrift 1

- 2.6.2** (2) *Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.*
-

Vorgehensweise bei nicht vorhandener Befähigung

Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Versicherter nicht in der Lage ist, die ihm zugewiesenen Tätigkeiten zu erbringen, ohne sich selbst oder andere zu gefährden, so besteht ein Beschäftigungsverbot für diese Tätigkeiten. Eine Arbeit darf von Versicherten insbesondere dann nicht ausgeführt werden, wenn eine akute Minderung der Befähigung, z. B. durch Krankheit, Unwohlsein, Medikamenteneinnahme, Übermüdung, ein traumatisches Ereignis oder den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderer berauschender Mittel, besteht.

Für das Aussprechen eines Beschäftigungsverbotes durch den Unternehmer oder Vorgesetzte müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Versicherte nicht in der Lage ist, die Arbeit gefahrlos auszuführen.

Die Beurteilung der aktuellen Befähigung des Versicherten kann durch arbeitsmedizinische Untersuchungen, z. B. durch den Betriebsarzt, ermöglicht werden. Körperliche und klinische Untersuchungen von Versicherten sind aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Achtung und des Schutzes der Würde und der Freiheit des Menschen sowie seines Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Eine Duldungspflicht für körperliche und klinische Untersuchungen besteht nicht.

Unabhängig davon reicht die auf Verhaltensbeobachtungen oder Hinweise gestützte subjektive Einschätzung des Vorgesetzten für das Aussprechen eines Beschäftigungsverbots aus.

Kommt der Unternehmer oder Vorgesetzte im Rahmen seiner Beurteilung zu dem Ergebnis, dass ein Versicherter mit bestimmten Tätigkeiten nicht weiter beschäftigt werden kann, so ergibt sich hieraus nicht zwangsläufig die Verpflichtung, dass der Versicherte den Betrieb verlassen muss. Möglich ist der Verbleib im Betrieb, wenn der Versicherte andere Arbeitsaufgaben gefahrlos ausführen kann. Kann der Versicherte nicht mehr im Betrieb verbleiben, hat der Unternehmer auf Grund seiner Fürsorgepflicht dafür zu sorgen, dass für den Versicherten ein sicherer Heimweg organisiert wird.

Sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Für sicherheitsrelevante Tätigkeiten ist bei der Beurteilung der Befähigung unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes und der ausgeübten Tätigkeit ein strenger Maßstab anzulegen. Sicherheitsrelevante Tätigkeiten sind z. B.

- das Führen von Fahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
- Arbeiten in unmittelbarer Umgebung von Fahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
- Arbeiten an Maschinen mit ungeschützten, sich bewegenden Maschinenteilen, z. B. Kreissäge, Bohrmaschine, Aufschnittschneidemaschine,
- Umgang mit Gefahrstoffen,
- Elektroarbeiten,
- Arbeiten mit Absturzgefahr,

- Tätigkeiten in Leitwarten und Steuerständen,
- Störungsbeseitigungs- und Wartungsarbeiten.

2.7 Gefährliche Arbeiten

—  DGVV Vorschrift 1 —

§ 8 Gefährliche Arbeiten

- 2.7.1** (1) *Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.*

Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

Gefährliche Arbeiten können z. B. sein:

- Arbeiten mit Absturzgefahr,
- Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen,
- Schweißen in engen Räumen,
- Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern,
- Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern,
- Erprobung von technischen Großanlagen, wie Kesselanlagen,
- Sprengarbeiten,
- Fällen von Bäumen,

- Arbeiten im Bereich von Gleisen während des Bahnbetriebes,
- der Einsatz bei der Feuerwehr,
- Vortriebsarbeiten im Tunnelbau,
- Arbeiten an offenen Einfüllöffnungen von Ballenpressen, die mit Stetigförderern beschickt werden, und deren ungesicherten Aufgabestellen,
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen,
- Hebezeugarbeiten bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last,
- Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen, z. B. in chemischen, physikalischen oder medizinischen Laboratorien,
- Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikostufe IV,
- Dienstleistung an Personen, die sich gegen die Dienstleistung tätlich wehren.

Aufsichtführende Person

Aufsichtführende Person ist eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute und auch weisungsbefugte Person. Diese beaufsichtigt und überwacht die arbeitssichere Durchführung der gefährlichen Arbeiten. Hierfür muss sie ausreichende fachliche Kenntnisse besitzen. Für den Einsatz bei der Feuerwehr gelten die vorstehend an eine aufsichtführende Person gerichteten Voraussetzungen in der Person des Führers der jeweiligen taktischen Einheit in der Regel als erfüllt.

 DGVV Vorschrift 1

- 2.7.2** (2) *Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.*
-

Alleinarbeit liegt vor, wenn eine Person allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen, Arbeiten ausführt.

Grundsätzlich sollte eine „gefährliche Arbeit“ nicht von einer Person allein ausgeführt werden. Ausnahmsweise kann es aus betrieblichen Gegebenheiten notwendig sein, eine Person allein mit einer „gefährlichen Arbeit“ zu beauftragen. In diesem Fall hat der Unternehmer in Abhängigkeit von der Gefährdung an Einzelarbeitsplätzen geeignete Maßnahmen zur Überwachung zu treffen. Diese Überwachung kann durch technische oder organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden.

Zu den technischen Maßnahmen gehört z. B. die Verwendung geeigneter Personen-Notsignal-Anlagen. Weitergehende Informationen sind in der DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“ enthalten.

Zu den organisatorischen Maßnahmen zählen z. B. Kontrollgänge einer zweiten Person, zeitlich abgestimmte Telefon-/Funkmeldesysteme oder ständige Kameraüberwachung.

2.8 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

—  DGUV Vorschrift 1 —

§9 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

- 2.8.1** *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entsteht.*

Aus den Eigenarten der Arbeiten kann sich für die Versicherten eine zusätzliche Gefahr ergeben, wenn unbefugte Personen, z. B. Betriebsfremde, sich im Arbeitsbereich der dort Beschäftigten aufhalten.

So kann z. B. ein Versicherter, der sich an einer Werkzeugmaschine auf seine Arbeit konzentrieren muss, durch unbefugte Personen derart abgelenkt oder gestört werden, dass dadurch eine Gefahr entsteht.

Beispiele für Betriebsteile, an denen solche Gefahren auftreten können, sind:

- Baustellen,
- Hochregallager,
- explosionsgefährdete Bereiche,
- Lagerbereiche mit Fremdanlieferung,
- der Reparaturarbeitsplatz in einer Kfz-Werkstatt,
- Bereich des Plattenzuschnitts an einer Plattensäge in einem Baumarkt.

Zutritts- und Aufenthaltsverbote können betrieblich in jeder Weise geregelt werden, die der Gefährdung und den praktischen Bedürfnissen angemessen sind. Die Regelung kann vom Anbringen von Verbotsschildern bis zur Bewachung reichen.

Ob Gefahren durch unbefugte Personen entstehen können und damit ein solches Verbot erforderlich ist, ist vom Unternehmer im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen.

Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht werden durch die Vorschrift nicht berührt.

2.9 Besichtigung des Unternehmens; Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht

 DGVV Vorschrift 1

§ 10 Besichtigung des Unternehmens; Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht

- 2.9.1** (1) *Der Unternehmer hat den Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers die Besichtigung seines Unternehmens zu ermöglichen und sie auf ihr Verlangen zu begleiten oder durch einen geeigneten Vertreter begleiten zu lassen.*
-

Zu den Aufgaben der Unfallversicherungsträger gehören Besichtigungen der Unternehmen durch Aufsichtspersonen. Im eigenen Interesse sollte der Unternehmer an diesen Besichtigungen teilnehmen oder einen geeigneten Vertreter beauftragen.

Zumindest hat der Unternehmer die Aufsichtsperson bei der Besichtigung zu unterstützen. Unterstützen bedeutet, alles Mögliche und Zumutbare zu tun, damit eine Besichtigung stattfinden kann. Daneben haben auch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen der Unternehmer tätig ist, das Betreten der Grundstücke zu gestatten.

Im Rahmen solcher Besichtigungen sollte auch das Beratungsangebot der Unfallversicherungsträger angenommen werden, in dem z. B. offene Fragen oder neue Entwicklungen im Arbeitsschutz angesprochen werden. Lösungen für Probleme im Arbeitsschutz können beispielsweise im Gespräch erarbeitet werden.

Das Recht zur Besichtigung durch die Aufsichtsperson sowie die Pflicht des Unternehmers oder seines Beauftragten, an solchen Begehungen teilzunehmen, ergibt sich auch aus § 19 SGB VII.

 DGVV Vorschrift 1

- 2.9.2** (2) *Erlässt die Aufsichtsperson des Unfallversicherungsträgers eine Anordnung und setzt sie hierbei eine Frist, innerhalb der die verlangten Maßnahmen zu treffen sind, so hat der Unternehmer nach Ablauf der Frist unverzüglich mitzuteilen, ob er die verlangten Maßnahmen getroffen hat.*
-

 DGVV Vorschrift 1

- 2.9.3** (3) *Der Unternehmer hat den Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat die Aufsichtspersonen zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.*
-

Die Auskunftspflicht kann sich im Einzelfall auch auf Maßnahmen erstrecken, für die eine behördliche Genehmigung oder Zustimmung beantragt bzw. genehmigt wurde, und bei denen Arbeitsschutzfragen berührt werden.

Dabei können Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung den Unternehmer selbst oder einen seiner Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, verweigert werden (§ 19 Absatz 3 Satz 2 SGB VII).

Die Unterstützungspflicht erstreckt sich z. B. auf die Untersuchung von Arbeitsunfällen, Ermittlungen beim Vorliegen von Anzeigen einer Berufskrankheit oder die Abwendung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren.

2.10 Maßnahmen bei Mängeln

—  DGVV Vorschrift 1 —

§ 11 Maßnahmen bei Mängeln

- 2.10.1** *Tritt bei einem Arbeitsmittel, einer Einrichtung, einem Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsablauf ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, hat der Unternehmer das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Benutzung zu entziehen oder stillzulegen bzw. das Arbeitsverfahren oder den Arbeitsablauf abubrechen, bis der Mangel behoben ist.*

Diese Bestimmung regelt, wie sich der Unternehmer zu verhalten hat, wenn Mängel auftreten, die zu einer Gefährdung der Versicherten führen. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit § 16 der DGVV Vorschrift 1 zu sehen, in dem das Verhalten der Versicherten beim Vorliegen von Mängeln geregelt wird.

Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden.

Einrichtungen sind insbesondere Gebäude oder Gebäudeteile und die für deren Betrieb notwendige Gebäudetechnik sowie die darin zu installierenden bzw. installierten Arbeitsmittel und Anlagen.

Arbeitsverfahren ist die Gesamtheit der Tätigkeiten von Versicherten zur Erzielung eines bestimmten Arbeitsergebnisses. Die Planung oder Gestaltung von Arbeitsverfahren beinhaltet die Planung oder Gestaltung von Arbeitsvorgängen und -abläufen.

Arbeitsablauf bezeichnet die räumliche und zeitliche Abfolge des Zusammenwirkens von Mensch, Arbeitsmittel, Material, Energie und Informationen an einem bestimmten Arbeitsplatz.

Ein Mangel an einer Einrichtung oder einem Arbeitsmittel liegt vor, wenn z. B. die Schutzeinrichtung oder das Schutzsystem in ihrer Funktion beeinträchtigt sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn feststehende trennende Schutzeinrichtungen (Schutzgitter) nicht verschraubt oder angeschweißt werden.

Ein Arbeitsablauf oder ein Arbeitsverfahren weist dann einen Mangel auf, wenn bei einem oder mehreren Arbeitsschritten Gefahren nicht sicher ausgeschlossen werden können.

Dies ist z. B. der Fall, wenn die für bestimmte Arbeiten benötigten speziellen Arbeitsmittel nicht zur Verfügung stehen.

2.11 Zugang von Vorschriften und Regeln

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 12 Zugang zu Vorschriften und Regeln

- 2.11.1 (1) *Der Unternehmer hat den Versicherten die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.*
-

Jeder Versicherte, auch ein ehrenamtlich Tätiger, muss sich über sicherheitsgerechtes Verhalten und seine damit verbundenen Rechte und Pflichten Kenntnis verschaffen können. Dieses muss dem Versicherten jederzeit möglich sein. Der Unternehmer kann die Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln den Versicherten in Papierform oder in elektronischer Form, z. B. über PC, Internet, Intranet, CD-ROM, zugänglich machen. Bei Minderjährigen ist den Erziehungsberechtigten Zugang zu den maßgeblichen Vorschriften und Regeln zu gewähren.

—  DGUV Vorschrift 1 —

- 2.11.2 (2) *Der Unternehmer hat den mit der Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 betrauten Personen die nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Absatz 1 und 2) für ihren Zuständigkeitsbereich geltenden Vorschriften und Regeln zur Verfügung zu stellen.*
-

Mit der Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes betraute Personen sind z. B. nach § 13 der DGUV Vorschrift 1 beauftragte Personen; Sicherheitsbeauftragte sollen insbesondere die Wirksamkeit von Maßnahmen des Arbeitsschutzes beobachten und so den Unternehmer unterstützen. Dieser Personenkreis nimmt vor Ort wichtige Aufgaben des Arbeitsschutzes wahr und bedarf deshalb der besonderen Unterstützung durch den Unternehmer.

Nach dem Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung hat der Unternehmer aus der Fülle der Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz die für die jeweiligen Arbeitsbereiche zutreffenden identifiziert und soll so diesen Personen die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Vorschriften und Regeln nicht nur „zugänglich machen“ sondern „zur Verfügung stellen“. Dies bedeutet, dass der Unternehmer die Vorschriften und Regeln diesem Personenkreis aushändigen oder in anderer, für die Wahrnehmung ihrer Arbeitsschutzaufgabe geeigneter Weise an die Hand geben muss. Dies kann sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form, z. B. über PC, Internet, Intranet, CD-ROM, erfolgen.

2.12 Pflichtenübertragung

—  DGVV Vorschrift 1 —

§ 13 Pflichtenübertragung

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

Die Pflichtenübertragung ist ein Instrument des Unternehmers zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. Durch sie werden Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Arbeitsschutzes auf Personen übertragen. Mit der Pflichtenübertragung kann der Unternehmer einen wesentlichen Teil seiner ihm obliegenden Organisationspflichten erfüllen.

Der Unternehmer hat vor der Beauftragung zu prüfen, ob die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen zuverlässig und fachkundig sind.

Zuverlässigkeit und Fachkunde

Zuverlässig sind die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen, wenn zu erwarten ist, dass diese die Aufgaben des Arbeitsschutzes mit der gebotenen Sorgfalt ausführen.

Fachkundig sind die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen, die das einschlägige Fachwissen und die praktische Erfahrung aufweisen, um die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht auszuführen.

Beauftragte Personen können z. B. sein:

- Betriebs- und Verwaltungsleiter,
 - Abteilungsleiter,
 - Prokuristen,
 - Objektleiter,
 - Bauleiter,
 - Meister,
 - Polier,
 - Schichtführer
- aber auch
- betriebsfremde Dienstleister.

Form und Inhalt der Pflichtenübertragung

Die Pflichtenübertragung bedarf der Schriftform (siehe nachstehendes Muster für die Übertragung von Unternehmerpflichten); dieses ist den vorgesehenen Aufgaben des Verpflichteten so anzupassen, dass die Aufgabenverteilung konkret nachvollziehbar wird. Sie kann auch durch Arbeitsvertrag erfolgen. Die Pflichtenübertragung muss so erfolgen, dass sie sich mit den aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Pflichten vereinbaren lässt und diese sinnvoll ergänzt. Die Zustimmung des Verpflichteten ist nur erforderlich, sofern der bisherige Rahmen des Arbeitsvertrages überschritten wird. Durch die schriftliche Fixierung kann der Unternehmer im Zweifel beweisen, dass die Aufgaben übertragen wurden und die beauftragte Person ordnungsgemäß bestellt ist. Inhaltlich verlangt die Pflichtenübertragung dass

- die übertragenen Unternehmerpflichten hinreichend genau nach Art und Umfang umschrieben sind,
- der beauftragten Person die erforderlichen Handlungs- und Entscheidungskompetenzen (insbesondere organisatorischer, personeller und finanzieller Art) sowie die notwendigen Weisungsbefugnisse eingeräumt werden, um selbständig handeln zu können und
- die Schnittstellen zu benachbarten Verantwortungsbereichen eindeutig festgelegt und die Zusammenarbeit mit anderen Verpflichteten geregelt sind.

Auswirkungen der Pflichtenübertragung

Durch die Pflichtenübertragung übernimmt die beauftragte Person im festgelegten Umfang die Pflichten des Unternehmers zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Sie nimmt im Rahmen der Beauftragung die Rechtsstellung des Unternehmers im Betrieb mit allen damit verbunden Rechten und Pflichten ein. Insoweit ist die beauftragte Person selbst für die Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen verantwortlich.

Der Unternehmer wird durch die Pflichtenübertragung nicht von allen Pflichten befreit. Er bleibt verantwortlich für die Aufsicht und Kontrolle und hat dafür zu sorgen, dass die übertragenen unternehmerischen Pflichten auch tatsächlich umgesetzt werden. Der Unternehmer hat zumindest stichprobenartig zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Die oberste Auswahl-, Aufsichts- und Kontrollverpflichtung des Unternehmers ist nicht übertragbar.

Muster für die Übertragung von Unternehmerpflichten

Herrn/Frau: _____

werden für den Betrieb/die Abteilung: _____

des Unternehmens: _____

(Name und Anschrift des Unternehmens)

die dem Unternehmer hinsichtlich der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- die Aufgabenerledigung zu kontrollieren*)
- die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen*)
- die Unterweisungen durchzuführen und zu dokumentieren*)
- mit besonderen Funktionsträgern wie Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten*)
- den Arbeitsschutz zu kommunizieren*)
- die arbeitsmedizinische Vorsorge zu organisieren*)
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Planung und Beschaffung zu berücksichtigen*)
- Fremdfirmen einzubinden und zu informieren*)
- zeitlich befristet Beschäftigte zu integrieren*)
- Notfallmaßnahmen/Erste Hilfe zu organisieren*)

Sonstige/weitere Aufgaben: _____

Dazu gehören insbesondere: _____

(Notwendige Konkretisierungen der Aufgaben und Befugnisse erfolgen im Anhang)

Ort _____

Datum _____

Unterschrift des Unternehmers _____

Unterschrift der beauftragten Person _____

*) nichtzutreffendes streichen

Rückseite beachten!

Rückseite für Muster

Vor Unterzeichnung beachten!

§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

„(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
 2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
 3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen
- so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
 2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,
- und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.“

§ 13 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):

„Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“

§ 15 Absatz 1 Nummer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII):

„(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. ...“

§ 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1):

„Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.“

2.13 Ausnahmen

—  DGVV Vorschrift 1 —

§ 14 Ausnahmen

- 2.13.1** (1) *Der Unternehmer kann bei dem Unfallversicherungsträger im Einzelfall Ausnahmen von Unfallverhütungsvorschriften schriftlich beantragen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der betrieblichen Arbeitnehmervertretung beizufügen; im Falle eines Antrages durch eine Kindertageseinrichtung, eine allgemein bildende oder berufsbildende Schule oder eine Hochschule ist zusätzlich der Leitung der Einrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*
-

Ein Antrag kann auch gestellt werden, wenn die betriebliche Arbeitnehmervertretung unterrichtet wurde, diese aber keine Stellungnahme abgegeben hat, oder wenn in dem Unternehmen keine Arbeitnehmervertretung existiert.

—  DGVV Vorschrift 1 —

- 2.13.2** (2) *Der Unfallversicherungsträger kann dem Antrag nach Absatz 1 entsprechen, wenn*
- 1. der Unternehmer eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft oder*
 - 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Versicherten vereinbar ist.*
-

 DGUV Vorschrift 1

- 2.13.3** (3) *Betrifft der Antrag nach Absatz 1 Regelungen in Unfallverhütungsvorschriften, die zugleich Gegenstand staatlicher Arbeitsschutzvorschriften sind, hat der Unfallversicherungsträger eine Stellungnahme der für die Durchführung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde einzuholen und zu berücksichtigen.*
-

Betrifft der Ausnahmeantrag ausschließlich Regelungsinhalte aus Unfallverhütungsvorschriften, kann der Unfallversicherungsträger allein über den Antrag entscheiden.

Berührt der Ausnahmeantrag staatliches Arbeitsschutzrecht, hat der Unfallversicherungsträger vor der Erteilung eines Bescheides die Abstimmung mit der nach jeweiligem Landesrecht für den Vollzug des Arbeitsschutzrechtes zuständigen Behörde vorzunehmen. In dem Fall erhält der Unternehmer erst im Anschluss an diese Abstimmung einen abschließenden Bescheid. Es kann vorkommen, dass der Antrag sich auf Arbeitsschutzvorschriften bezieht, die keine Ausnahmemöglichkeit vorsehen. Auch hierüber wird der Unfallversicherungsträger den Unternehmer dann informieren.

 DGUV Vorschrift 1

- 2.13.4** (4) *In staatlichen Arbeitsschutzvorschriften enthaltene Verfahrensvorschriften, insbesondere über Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Anzeigen und Vorlagepflichten, bleiben von dieser Unfallverhütungsvorschrift unberührt; die nach diesen Bestimmungen zu treffenden behördlichen Maßnahmen obliegen den zuständigen Arbeitsschutzbehörden.*
-

3 Pflichten der Versicherten

3.1 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

 DGUV Vorschrift 1

§15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

- 3.1.1** *(1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.*
-

Pflicht zur Eigen- und Fremdvorsorge

Die Verpflichtung zur Eigen- und Fremdvorsorge des Versicherten bildet einen Schwerpunkt der DGUV Vorschrift 1. Der Versicherte hat für seine eigene und für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von seinem Handeln oder Unterlassen bei der Arbeit betroffen sein können. Unterlassen meint in diesem Zusammenhang, dass der Versicherte es versäumt, die für die Sicherheit oder Gesundheit notwendigen Handlungen vorzunehmen oder einzuleiten. Betroffene Personen sind vor allem alle Mitarbeiter des Betriebes.

Unterstützungspflichten

Satz 2 der Bestimmung regelt weitere Unterstützungspflichten der Versicherten. Sie haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Unterstützen bedeutet alles Notwendige dazu beizutragen, dass die Maßnahmen erfolgreich sind. Diese Regelung zielt darauf ab, dass die Versicherten die vom Arbeitgeber ergriffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes fördern.

Pflicht zur Befolgung von Weisungen des Unternehmers

Der Versicherte hat bei seiner Arbeit die erhaltenen Weisungen des Unternehmers zu befolgen. Weisungen können mündlich z. B. im Rahmen von Unterweisungen und Anweisungen, sowie schriftlich, z. B. in Form von Betriebsanweisungen, erteilt werden. Der Inhalt der Unterweisung ergibt sich aus § 4 der DGUV Vorschrift 1. Unterweisungen versteht man die Aufforderung, sich in einer konkreten Art und Weise sicherheitsgerecht zu verhalten. Bei der Erteilung von Weisungen ist die Befähigung des Versicherten zu berücksichtigen (siehe § 7 der DGUV Vorschrift 1).

Ausnahme: Erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen dürfen von den Versicherten nicht befolgt werden.

DGUV Vorschrift 1

3.1.2

(2) *Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.*

Der Konsum von Alkohol lässt, wie der Konsum von Drogen oder anderen berauschenden Mitteln, in der Regel eine Gefährdung vermuten. Drogen sind insbesondere Haschisch, Marihuana, Ecstasy, Kokain, Heroin, Speed, Crack, LSD und die so genannten Schnüffelfstoffe (s. auch Liste der berauschenden Mittel und Substanzen der Anlage zu § 24 a Straßenverkehrsgesetz).

Wirkung und Nachwirkung von Alkohol und anderen Drogen

Die Vorgaben betreffen insoweit auch den Bereich der persönlichen Lebensführung des Versicherten, sofern die Auswirkungen des Konsums von Alkohol oder anderen Drogen während der Freizeit in die Arbeitszeit hineinreichen. Häufig wird die über den akuten Rauschzustand hinausgehende Wirkzeit von Alkohol oder anderen Drogen unterschätzt. Dadurch kann die Befähigung der Versicherten im Sinne des § 7 der DGUV Vorschrift 1 beeinträchtigt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass diese Regelung nicht nur auf die Verhütung von Arbeitsunfällen sondern auch von Wegeunfällen abzielt.

Betriebliche Regelungen

Diese Bestimmung gestattet eine auf die betrieblichen Gegebenheiten bezogene praxisnahe Regelung in jedem Einzelfall. Sie erlaubt auch, bei der Beurteilung einer Gefährdung unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes und der ausgeübten Tätigkeit strenge Maßstäbe anzulegen.

In einer Betriebsvereinbarung können weitergehende betriebspezifische Regelungen getroffen werden, z. B. absolutes Alkoholverbot, Verbot anderer Suchtmittel, Umgang mit auffälligen Versicherten.

—  *DGUV Vorschrift 1* —

3.1.3 (3) *Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.*

Medikamente mit ausgeprägter Wirkung auf die Befähigung

Gefahren können insbesondere bei der Einnahme von psychoaktiven Arzneimitteln z. B. Schlaf- und Beruhigungsmitteln, Antidepressiva, Antiepileptika, Neuroleptika oder von bestimmten Schmerzmitteln auftreten. Dies kann auch für andere Medikamente gelten, die nach Herstellerangaben z. B. zu Müdigkeit oder Beeinträchtigung der Reaktionsfähigkeit führen können.

Vorgehensweise bei therapeutisch notwendigen Medikamenten

In Fällen, in denen aus therapeutischer Notwendigkeit nach ärztlicher Verordnung solche Arzneimittel eingenommen werden müssen, sollte der Versicherte zu Fragen der Einsatzfähigkeit am Arbeitsplatz den verordnenden Arzt oder den Betriebsarzt hören. In solchen Fällen kann es auch sinnvoll sein, dass – mit Einwilligung des Versicherten und unter Berücksichtigung der ärztlichen Schweigepflicht – eine Absprache zwischen dem verordnenden Arzt und dem Betriebsarzt stattfindet.

3.2 Besondere Unterstützungspflichten

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

- 3.2.1** (1) *Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.*

Unmittelbare erhebliche Gefahr

Der Begriff „unmittelbare erhebliche Gefahr“ beschreibt eine Sachlage, bei der der Eintritt eines Schadens sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann und der Schaden nach Art oder Umfang besonders schwer ist. Unmittelbare erhebliche Gefahren oder Defekte bzw. Mängel können vorliegen, wenn im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren Betriebs- oder Arbeitsmittel sicherheitstechnisch nicht einwandfrei funktionieren, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe nicht einwandfrei gestaltet bzw. geregelt sind und Arbeitsstoffe sicherheitstechnisch nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind.

Der Versicherte kann davon ausgehen, dass eine unmittelbare erhebliche Gefahr vorliegt, wenn er konkrete Anhaltspunkte oder einen begründeten Verdacht hierfür hat.

Defekte und Mängel

Im Unterschied zu einem Defekt, bei dem die Funktion der Schutzvorrichtung oder des Schutzsystems durch eine Beschädigung im Wesentlichen aufgehoben ist, liegt ein Mangel bereits vor, wenn die Schutzvorrichtung oder das Schutzsystem in ihren Funktionen beeinträchtigt ist.

—  DGUV Vorschrift 1 —

- 3.2.2** (2) *Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren*
- *ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist,*
 - *Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind*
- oder*
- *ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen*
- hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.*
-

Die in dieser Bestimmung aufgeführten Pflichten der Versicherten korrespondieren auf der Unternehmerseite mit den Vorgaben der §§ 7 und 11 der DGUV Vorschrift 1.

3.3 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

 DGVV Vorschrift 1

§ 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Versicherte haben Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben zu benutzen.

Die bestimmungsgemäße Benutzung ist eine Voraussetzung für sicheres Arbeiten und verbietet eine Manipulation insbesondere an Schutzvorrichtungen.

Die bestimmungsgemäße Benutzung ergibt sich z. B. aus

- Betriebsanleitungen für Arbeitsmittel, wie Maschinen, Anlagen, Leitern,
- Sicherheitsdatenblättern für Gefahrstoffe,
- Betriebsanweisungen,
- Aufbau- und Verwendungsanleitungen, z. B. bei Gerüsten,
- der allgemein üblichen Benutzungsart.

Die Arbeitsaufgaben werden z. B. festgelegt durch

- arbeitsvertragliche Regelungen,
- Betriebsvereinbarungen,
- Arbeitsanweisungen,
- Unterweisungen,
- mündliche Absprache.

3.4 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

 DGUV Vorschrift 1

§ 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Versicherte dürfen sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.

Diese Bestimmung ergänzt auf Seiten der Versicherten § 9 der DGUV Vorschrift 1, nach der der Unternehmer im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung festlegt, welche Betriebsteile von Unbefugten nicht betreten werden dürfen.

Was „gefährliche Stellen“ sind, richtet sich nach den Betriebsverhältnissen, der speziell verrichteten Tätigkeit und den Arbeitsschutzvorschriften.

Gefährliche Stellen sind z. B.:

- Bereiche unter schwebenden Lasten, z. B. Krantransport,
- Fahr- und Schwenkbereiche von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen, wie Hubarbeitsbühnen, Bagger,
- unübersichtliche Verkehrs- und Transportbereiche,
- Chemievorbereitungsräume und Maschinenwerkstätte in den Schulen.

Zutritts- und Aufenthaltsverbote können betrieblich in jeder Weise geregelt werden, die der Gefährdung und den praktischen Bedürfnissen angemessen sind. Die Regelung kann vom Anbringen von Verbotsschildern bis zur Bewachung reichen.

4 Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

A. Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte

4.1 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten

—  DGVU Vorschrift 1 —

§ 19 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten

- 4.1.1 (1) *Der Unternehmer hat nach Maßgabe des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) und der hierzu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen.*
-

Unter bestimmten, in § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGVU Vorschrift 2) festgelegten Bedingungen kann der Unternehmer auch ein alternatives Betreuungsmodell wählen. Dies gilt als gleichwertige Maßnahme.

—  DGVU Vorschrift 1 —

- 4.1.2 (2) *Der Unternehmer hat die Zusammenarbeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte zu fördern.*
-

Der Unternehmer sollte darauf hinwirken, dass Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

- an Betriebsbegehungen und Untersuchungen von Unfall- und Berufskrankheiten teilnehmen,
- Betriebsbegehungen aufeinander abstimmen,
- einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch pflegen,
- gemeinsame Projekte, wie Erarbeitung von Schutzmaßnahmen oder die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen durchführen.

4.2 Sicherheitsbeauftragte

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

- 4.2.1** (1) *In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:*
- *Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren;*
 - *Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten;*
 - *Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten;*
 - *Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten;*
 - *Anzahl der Beschäftigten.*
-

Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren

Die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben sich aus der entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz vorzunehmenden Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung.

Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Grundsätzlich ist die räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten erforderlich. Sie ist gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte am gleichen Unternehmensstandort im gleichen Arbeitsbereich wie die Beschäftigten tätig sind. Tätigkeiten in unterschiedlichen Gebäuden deuten auf fehlende räumliche Nähe hin.

Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Die Wahrnehmung der Unterstützungstätigkeit des Unternehmers bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten setzt voraus, dass die in den jeweiligen Arbeitsbereichen zuständigen Sicherheitsbeauftragten zur gleichen Arbeitszeit wie die sonstigen Beschäftigten, z. B. in der gleichen Arbeitsschicht, tätig sind.

Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Ein wirksames Tätigwerden der Sicherheitsbeauftragten setzt ihre fachliche Nähe für den Arbeitsbereich der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich voraus. Die notwendige fachliche Nähe ist z. B. gegeben, wenn die Sicherheitsbeauftragten und die Beschäftigten dauerhaft gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben. Zur fachlichen Nähe für die Sicherheitsbeauftragten gehört auch die Kenntnis der Mitarbeiterstruktur im Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Hinblick auf Qualifizierung und Sprache.

Neben der fachlichen Nähe sind Kenntnisse der Sicherheitsbeauftragten im Arbeitsschutz bezogen auf den Zuständigkeitsbereich erforderlich. Die Kenntnis der Gefährdungsbeurteilung im Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsbeauftragten ist hierfür Grundvoraussetzung.

Anzahl der Beschäftigten

Eine angemessene Anzahl der Sicherheitsbeauftragten orientiert sich z. B. daran, dass die Sicherheitsbeauftragten die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Beschäftigten persönlich kennen.

Die Mindestanzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten legt der Unternehmer auf der Grundlage der oben genannten Kriterien betriebsbezogen fest. Konkretisierende Empfehlungen für die Staffellungen der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten erfolgen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger.

Muster für die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten

Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten
(§ 22 SGB VII, § 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“
[DGVV Vorschrift 1])

Herrn/Frau: _____
wurde für den Betrieb/die Abteilung: _____
des Unternehmens: _____
(Name und Anschrift des Unternehmens)
zum Sicherheitsbeauftragten ernannt.

Zu den Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehört es, insbesondere

- den Unternehmer oder dessen Vertreter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen , Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen,
- sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstungen zu überzeugen,
- auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Der Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Weitere Hinweise und der Gesetzestext finden sich auf der Rückseite.

Ort/Datum

Unterschrift des Unternehmers

Ort/Datum

Unterschrift des Sicherheitsbeauftragten

Rückseite beachten!

Rückseite für Muster

§ 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII):

- „(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. ...
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.“

§ 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1):

- „(1) ...Bestellpflicht des Unternehmers)
- (2) ... (Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGB VII)
- (3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an Betriebsbesichtigungen sowie Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit dem Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.“

Weitere Hinweise:

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe, in seinem Arbeitsbereich Unternehmer und Führungskräfte sowie seine Kollegen

- bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen,
- Anstöße für eine Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit zu geben,
- über Sicherheitsprobleme zu informieren.

Der Sicherheitsbeauftragte

- besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber seinen Kollegen.
- soll beraten und helfen.
- begegnet den Mitarbeitern von Kollege zu Kollege.
- erkennt als Erster sicherheitstechnische Probleme und Mängel am Arbeitsplatz.
- kann als Erster auf deren Beseitigung hinwirken.
- ist vor Ort der Ansprechpartner der Kollegen in allen Fragen des Arbeitsschutzes.

Zu den besonderen Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehört es,

- auf den Zustand der Schutzeinrichtungen und deren Benutzung zu achten.
- auf den Zustand der persönlichen Schutzausrüstungen und deren Benutzung zu achten.
- sicherheitstechnische Mängel dem Vorgesetzten zu melden.
- Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit Maschinen und Arbeitsstoffen zu informieren.
- sich um neue Mitarbeiter zu kümmern.
- an Betriebsbegehungen und Untersuchungen von Unfall- und Berufskrankheiten teilzunehmen.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.2.2 (2) *Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.*
-

Sicherheitsbeauftragte üben ihre Aufgabe im Betrieb nicht hauptamtlich, sondern ehrenamtlich neben ihrer eigentlichen Aufgabe aus. Entgegen den anderen Beauftragten im Betrieb, z. B. Strahlenschutzbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, haben Sicherheitsbeauftragte keine Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich dieser Funktion. Sie unterstützen die im Betrieb für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen nach dem Motto: „Vier Augen sehen mehr als zwei“. Daraus ergibt sich, dass Personen mit Führungsverantwortung, z. B. Meister, Vorarbeiter, Gruppenleiter, nicht zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden sollten.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.2.3 (3) *Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.*
-

Der Unternehmer hat dem Sicherheitsbeauftragten für seine Tätigkeit, abhängig von den betrieblichen Verhältnissen, ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, seine ihm übertragenen Aufgaben während der Arbeitszeit zu erfüllen. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere die Möglichkeit der Teilnahme an Betriebsbegehungen durch die Aufsichtsperson der Unfallversicherungsträger, einen Aufsichtsbeamten der staatlichen Aufsicht oder der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte. Die Ergebnisse dieser Begehungen sind dem Sicherheitsbeauftragten zur Kenntnis zu geben, damit er gegebenenfalls die Beseitigung von Mängeln bzw.

die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beobachten kann.

 DGVV Vorschrift 1

4.2.4 (4) *Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.*

Sicherheitsbeauftragte sollen mit Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten zusammenarbeiten. Die Gestaltung dieser Zusammenarbeit kann je nach Größe des Betriebes, nach Komplexität der Organisationsstrukturen und nach Gefahrenpotentialen im Betrieb unterschiedlich erfolgen. Denkbar sind regelmäßige Veranstaltungen zum gegenseitigen Informationsaustausch, Mitarbeit bei der Auswahl von geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen, Mitarbeit bei Unfalluntersuchungen.

Außerdem nimmt der Sicherheitsbeauftragte an den vierteljährlich durchzuführenden Arbeitsschutzausschusssitzungen (ASA) teil. In größeren Unternehmen ist die Zahl der Sicherheitsbeauftragten meist so groß, dass nicht alle an der ASA teilnehmen können. In der Praxis haben sich hier verschiedene Möglichkeiten der Begrenzung bewährt:

- Aus den Reihen der Sicherheitsbeauftragten werden einmal jährlich zwei bis vier Delegierte gewählt, die stellvertretend für alle an den ASA teilnehmen.
- Im rotierenden Verfahren werden zu jeder ASA andere Sicherheitsbeauftragte eingeladen.
- Es werden die Sicherheitsbeauftragten eingeladen, deren Bereich oder deren spezielles Anliegen in der ASA betroffen ist.

Eine Kombination der ersten beiden Varianten mit der dritten ist oftmals sinnvoll.

 DGVV Vorschrift 1

- 4.2.5 (5) *Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.*
-

 DGVV Vorschrift 1

- 4.2.6 (6) *Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.*
-

Damit Sicherheitsbeauftragte ihre Aufgabe im Betrieb nachhaltig wahrnehmen können, benötigen sie neben den regelmäßigen Informationen durch Betriebsleitung, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt im Allgemeinen eine Ausbildung und auch eine regelmäßige Weiterbildung, die von Unfallversicherungsträgern angeboten wird. Der Sicherheitsbeauftragte kann ohne die Kenntnisse, die er dort erwirbt, seine Aufgabe nicht sachgerecht und vollständig erfüllen.

B. Maßnahmen bei besonderen Gefahren

4.3 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

- 4.3.1** (1) *Der Unternehmer hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Versicherten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Versicherten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Versicherten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen.*

Der Begriff „unmittelbar erhebliche Gefahr“ bezeichnet eine Sachlage, bei der der Eintritt eines Schadens ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann und der Schaden nach Art und Umfang besonders schwer ist. Für die Versicherten sind diese Situationen oftmals mit Lebensgefahr oder erheblicher Verletzungsgefahr (Gefahr für Leib und Leben) verbunden. Solche Situationen sind auch dadurch gekennzeichnet, dass sie Ausnahmestände darstellen, die nur selten auftreten. Für die Gefahrenabwehr kann sofortiges Handeln nach einem festgelegten Plan mit definierten Hilfsmitteln erforderlich sein, je nach Art der besonderen Gefahr. Dort, wo sofortiges Handeln erforderlich ist, bleibt meistens keine Zeit für die Rücksprache mit dem Vorgesetzten. Die Versicherten müssen dann selbstständig handeln können. Dieses selbständige Handeln wird den Versicherten aber nicht unvorbereitet abverlangt, da sie vom Unternehmer über die bestehenden oder möglichen unmittelbar erheblichen Gefahren informiert werden müssen, und auch darüber, welche Schutzmaßnahmen getroffen wurden oder beim Eintreten des Gefahrenfalls zu treffen sind.

Beispiele hierfür sind:

- unerwartete Störungen bei der Erprobung von technischen Großanlagen,
- Einsätze der Feuerwehr,
- unerwartete Angriffe von Strafgefangenen auf das Personal der Strafvollzugsanstalt,
- unerwartete Übergriffe von psychisch veränderten Menschen auf das Personal von Pflegeeinrichtungen und -diensten,
- Raubüberfälle, gegebenenfalls mit Geiselnahme,
- unerwartete Gasaustritte beim Rohrleitungsbau oder bei Bohrungen auf Erdöl/ Erdgas,
- unerwartete Wassereinträge beim Tunnelvortrieb.

Von geeigneten Vorkehrungen im Sinne von § 21 Absatz 1 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ist auszugehen, wenn das spezifische Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger bzw. die maßgeblichen Dienstvorschriften eingehalten werden.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.3.2** *(2) Der Unternehmer hat Maßnahmen zu treffen, die es den Versicherten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen.*
-

Dies setzt voraus, dass z. B.

- Fluchtwege und Notausgänge in erforderlicher Anzahl und Lage vorhanden sind,
- Fluchtwege und Notausgänge deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sind,
- bei Störung der Stromversorgung gegebenenfalls eine selbsttätig einsetzende Sicherheitsbeleuchtung vorhanden ist,
- bei nicht ständigen, schwer zugänglichen, hochgelegenen Arbeitsplätzen Einrichtungen vorhanden sind, die ein selbstständiges Verlassen des Gefahrenbereichs ermöglichen.

Siehe § 4 Absatz 4, Abschnitte 2.3 und 5.2 Absatz 4 des Anhangs zu § 3a Absatz 1 der Arbeitsstättenverordnung sowie der DGUV Regel 112-199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen“.

4.4 Notfallmaßnahmen

 DGUV Vorschrift 1

§ 22 Notfallmaßnahmen

- 4.4.1** (1) *Der Unternehmer hat entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.*
-

Zu den Notfallmaßnahmen gehört z. B. die Aufstellung

- eines Alarmplanes,
- eines Flucht- und Rettungsplanes,
- einer Brandschutzordnung,
- eines Notfallplanes für unerwartete Situationen, z. B. Amokfall im Sinne der Ziffer 4.3.2.

Alarmplan

Der Alarmplan stellt die einfachste Form der schriftlichen Festlegung von Notfallmaßnahmen dar.

Der Unternehmer hat in einem Alarmplan festzulegen, welche Maßnahmen in Notfällen, wie Brand, Unfall, Einbruch, Überfall, durchgeführt werden müssen. Die Versicherten müssen über die Inhalte und Abläufe, z. B. im Rahmen einer Unterweisung nach § 4 der DGUV Vorschrift 1, informiert werden. Der Alarmplan wird an geeigneten Stellen im Unternehmen ausgehängt. Er muss regelmäßig aktualisiert werden, z. B. wegen Änderung von Telefonnummern, Personalwechsel.

Flucht- und Rettungsplan

In Unternehmen, deren Lage, Ausdehnung und Art der Nutzung es erfordern, ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen. Dazu gehören z. B. Unternehmen mit großer räumlicher Ausdehnung oder mit weitläufigen Produktionsstätten, große Bürogebäude oder Gebäude mit unübersichtlichen Gängen, Treppen und Verkehrswegen, Unternehmen, in denen sich regelmäßig eine große Anzahl von Personen, Betriebsfremde oder Personen mit eingeschränkter Mobilität aufhalten sowie Unternehmen, die mit gefährlichen Stoffen umgehen, wie Raffinerien, Betriebe der chemischen Industrie und Laboratorien. Dazu zählen auch Schulen und Kindertageseinrichtungen mit Schul- und Kindergartenkindern.

In einem Flucht- und Rettungsplan, der zweckmäßigerweise den Alarmplan einschließt, werden Verhaltensweisen und Abläufe in Notfällen, wie Brand, Evakuierung, Unfall, grafisch unterstützt festgelegt. Diese Pläne werden an geeigneten Stellen im Unternehmen ausgehängt. Sprache (mehrsprachig, einfacher Text) und Darstellung (genormte Symbole) sollte so gewählt werden, dass auch betriebsfremde Personen sich leicht orientieren können.

Im Rahmen der Unterweisung müssen die Versicherten mit dem Flucht- und Rettungsplan vertraut gemacht werden, dazu gehört auch eine praktische Übung.

Befinden sich regelmäßig Betriebsfremde oder Personen mit eingeschränkter Mobilität im Unternehmen, z. B. Verkaufsstätte, Krankenhaus, Behindertenwerkstätte, Pflegeheim, muss deren ordnungsgemäße Flucht bzw. Rettung zusätzlich geplant werden.

Die Inhalte des Flucht- und Rettungsplans sind Bestandteil der Erstunterweisung jedes neuen Versicherten vor Aufnahme der Arbeit, nach internen Umsetzungen oder längerer Abwesenheit vom Arbeitsplatz.

Brandschutz

Der Unternehmer hat für einen Schutz gegen Entstehungsbrände zu sorgen. Dazu gehört die Ausstattung des Unternehmens mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, stationäre Brandschutzanlagen) in ausreichender Anzahl.

Weitere Hinweise siehe

- „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2),
- „Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen“ (DGUV Regel 105-001).

Die zu ergreifenden Maßnahmen lassen sich aus der Gefährdungsbeurteilung ableiten.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Bränden und Explosionen, kann eine Brandschutzordnung erforderlich sein. Diese wird zweckmäßigerweise gemeinsam mit der zuständigen Feuerwehr aufgestellt. Sie enthält alle betroffenen und im Brandfall zu treffenden Maßnahmen.

Die Versicherten sind mit den Inhalten der Brandschutzordnung vertraut zu machen.

 DGUV Vorschrift 1

4.4.2

(2) *Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.*

Die ausreichende Anzahl von Versicherten ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung.

Bei höherer Brandgefährdung, der Anwesenheit einer größeren Anzahl von Personen sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität kann eine größere Zahl von unterwiesenen Versicherten erforderlich sein.

Bei der Anzahl der Versicherten sollte auch Schichtbetrieb, Abwesenheit einzelner Personen, z. B. Fortbildung, Urlaub, Krankheit, und Personalwechsel berücksichtigt werden.

4.5 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens

—  DGVV Vorschrift 1 —

§ 23 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens

Beschäftigt der Unternehmer Versicherte im Freien und bestehen infolge des Wettergeschehens Unfall- und Gesundheitsgefahren, so hat er geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz vorzusehen, geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen oder erforderlichenfalls persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Bei Arbeiten im Außenbereich können auf Grund des Wettergeschehens sowohl Gesundheits- als auch Unfallgefahren auftreten. Stellt der Unternehmer im Rahmen der Erstellung seiner Gefährdungsbeurteilung fest, dass die Versicherten bei Arbeiten im Außenbereich Unfall- und Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, so hat er das Ausmaß der Gefahren zu ermitteln und die zur Abwendung der Gefahr notwendigen Maßnahmen festzulegen. Bei der Festlegung der Maßnahmen sollte sich der Unternehmer durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen. Bei der Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung ist Kapitel 4, Abschnitt D dieser Regel zu beachten.

Unfallgefahren infolge des Wettergeschehens

Mit Unfallgefahren bei Arbeiten im Außenbereich ist infolge des Wettergeschehens zu rechnen, wenn z. B. auf Grund von

- Vereisung, Raureif oder starkem Regen Verkehrswege und Arbeitsplätze nicht mehr sicher begangen werden können,
- starkem Wind Lastentransporte nicht mehr sicher durchgeführt werden können,
- starkem Nebel die Sichtweite eingeschränkt wird,
- Gewittern oder Stürmen der Aufenthalt auf exponierten Arbeitsplätzen, z. B. Turmdrehkrane, Gerüste, Fahrgeschäften von Schaustellern, mit Gefahren verbunden ist.

Abwendung von Unfallgefahren infolge des Wettergeschehens

Maßnahmen zur Abwendung von Unfallgefahren sind getroffen, wenn z. B.

- Verkehrswege und Arbeitsplätze bei Vereisung oder Raureif mittels Streumittel oder durch Entfernen der Vereisung oder des Raureifes ohne die Gefahr des Ausgleitens sicher begehbar gemacht werden,
- dem Wind ausgesetzte Krane nicht über die vom Kranhersteller festgelegten Grenzen hinaus betrieben werden und rechtzeitig spätestens bei Erreichen der für den Kran kritischen Windgeschwindigkeit und bei Arbeitsschluss durch die Windsicherung festgelegt werden,

Siehe § 30 Abs. 6 Satz 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (DGUV Vorschrift 52 und 53).

- bei starkem Regen, Gewitter, Sturm oder starkem Nebel die Arbeiten unterbrochen werden.

Gesundheitsgefahren infolge des Wettergeschehens

Gesundheitsgefahren bei Arbeiten im Außenbereich infolge des Wettergeschehens können z. B. auftreten,

- bei Durchnässen der Arbeitskleidung durch Niederschläge,
- Unterkühlung des Körpers durch Kälte oder Wind,
- Hautschädigung durch Sonnenstrahlung,
- Überhitzung des Körpers durch hohe Temperaturen.

Abwendung von Gesundheitsgefahren infolge des Wettergeschehens

Zur Abwendung von Gesundheitsgefahren hat sich z. B. bewährt, wenn

- ortsgebundene Arbeitsplätze im Freien, an denen nicht nur vorübergehend Versicherte beschäftigt werden, so eingerichtet sind, dass sie gegen Witterungseinflüsse geschützt sind,
- Bedienungsplätze von Baumaschinen gegen Witterungseinflüsse abgeschirmt sind,
- Arbeitnehmern Schutzkleidung gegen Witterungseinflüsse, z. B. gegen Kälte und Nässe, zur Verfügung gestellt wird,
- bei Sonnenstrahlung körperbedeckende Kleidung zum Schutz der Haut getragen wird.

Nähere Informationen für die Auswahl von geeigneter Schutzkleidung siehe DGUV Regel 112-189 und 112-989 „Benutzung von Schutzkleidung“.

C. Erste Hilfe

Für den Personenkreis nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 SGB VII, z. B. Kindergarten-Kinder, Schüler und Studenten, treffen die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand besondere Regelungen (siehe § 24 Absatz 7, § 25 Absatz 5, § 26 Absatz 1).

4.6 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

- 4.6.1** (1) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.*

Zu den Einrichtungen und Sachmitteln gehören insbesondere Meldeeinrichtungen, Mittel zur Ersten Hilfe, Rettungsgeräte, Transportmittel und Erste-Hilfe-Räume. Hierbei sind auch Einrichtungen und Vorkehrungen zum Schutz der Helfer, z. B. persönliche Schutzausrüstungen in Form von Atemschutzgeräten, vorzusehen.

Das erforderliche Personal umfasst in erster Linie Ersthelfer und Betriebssanitäter sowie Versicherte, die in der Handhabung von Rettungsgeräten und Rettungstransportmitteln unterwiesen sind.

Für die Sicherstellung der Ersten Hilfe im Betrieb kann der Unternehmer auch Personen mit einer höher qualifizierten Ausbildung in Erster Hilfe benennen.

Eine höher qualifizierte Ausbildung in Erster Hilfe besitzen z. B. Personen mit sanitäts- oder rettungsdienstlicher Ausbildung oder Berufe des Gesundheitswesens, z. B. Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Hebamme, Entbindungspfleger, Krankenpflegehelfer, Altenpfleger, Arzthelfer, Masseur, medizinischer Bademeister, Physiotherapeut, Schwesternhelferin, Pflegediensthelfer.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.6.2** (2) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.*
-

Eine optimale Versorgung im Rahmen der Ersten Hilfe ist Grundlage für eine erfolgreiche Heilbehandlung. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Versicherte bei Notfällen, z. B. Unfällen, Vergiftungen, Verätzungen, akuten Erkrankungen, bzw. bei Bedarf einer ärztlichen Untersuchung und gegebenenfalls Versorgung zugeführt werden. Diese Vorstellung beim Arzt ist vor allem dann erforderlich, wenn Art, Umfang und Schwere der Verletzung eine ärztliche Versorgung angezeigt erscheinen lassen.

Im Rahmen seiner Fürsorgepflicht hat der Unternehmer auch dafür zu sorgen, dass der Versicherte die Arbeit mindestens solange unterbrechen kann, bis Erste Hilfe geleistet ist.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.6.3** (3) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden.*
-

Die Entscheidung über die Art des Transportes ist insbesondere abhängig von Art, Umfang und Schwere der Verletzung, der dem Verletzten möglichen Gehfähigkeit sowie der Länge der Beförderungsstrecke. Bestehen Zweifel bei der Auswahl des geeigneten Transportmittels, ist eine sachkundige Entscheidung möglichst durch einen Arzt herbeizuführen.

Für den sachkundigen Transport stehen die Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes zur Verfügung. Wird der Transport durch den öffentlichen Rettungsdienst durchgeführt, so trifft dieser alle weiteren Entscheidungen.

Der Unternehmer, der einen betrieblichen Rettungsdienst vorhält, führt einen sachkundigen Rettungstransport durch, wenn er die fachlichen Anforderungen

hinsichtlich des Betriebes, der Art, Ausstattung, Ausrüstung und Wartung der Fahrzeuge sowie hinsichtlich des Rettungspersonals nach den Rettungsdienstgesetzen der Länder erfüllt.

Bei geringfügig erscheinenden Verletzungen kann es ausreichen, den Transport im PKW oder Taxi durchzuführen. Ob der Verletzte neben dem Fahrzeugführer durch eine weitere Person begleitet werden muss, ist von der Art der Verletzung bzw. der gesundheitlichen Beeinträchtigung abhängig.

Besondere Maßnahmen erfordert der sachkundige Transport unter schwierigen Rahmenbedingungen, z. B. im Tiefbau, Bergbau oder bei der Höhenrettung. Soweit Ersthelfer, Betriebssanitäter oder andere Versicherte in der Lage sein müssen, Verletzte z. B. mit Krankentragen, Schleifkörben oder ähnlichem zu befördern, müssen sie in der Handhabung entsprechend unterwiesen und geübt sein.

 DGUV Vorschrift 1

4.6.4

(4) *Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Versicherte*

1. einem Durchgangsarzt vorgestellt werden; es sei denn, dass der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat, dass die Verletzung nicht über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich nicht mehr als eine Woche beträgt,
2. bei einer schweren Verletzung einem der von den Unfallversicherungsträgern bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,
3. bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächst erreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch eine ärztliche Erstversorgung erübrigt hat.

Die Anschriften der Durchgangsärzte und der bezeichneten Krankenhäuser teilen die Landesverbände der DGUV mit. Die Internetadresse der Landesverbände lautet: www.dguv.de/landesverbaende (Webcode: d25021).

Bei schweren Verletzungen kommt in der Regel der Rettungsdienst, gegebenenfalls mit Notarzt am Unfallort zum Einsatz, der auch die Einweisung in ein bezeichnetes Krankenhaus veranlasst.

Liegen ausschließlich Verletzungen der Augen, der Ohren, der Nase oder des Halses vor, ist der Verletzte möglichst dem nächstgelegenen Facharzt vorzustellen. Die Vorstellung beim Durchgangsarzt ist dann nicht erforderlich.

 DGVV Vorschrift 1

- 4.6.5** *(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass den Versicherten durch Aushänge der Unfallversicherungsträger oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind aktuell zu halten.*
-

Neben der Unterweisung der Versicherten ist der Unternehmer verpflichtet, durch Aushänge der Unfallversicherungsträger oder in anderer geeigneter Form Hinweise über die Erste Hilfe anzubringen.

Als schriftlicher Hinweis zur Ersten Hilfe steht insbesondere der unfallversicherungsrechtliche Aushang „Erste Hilfe“ (DGVV Information 204-001) als Plakat zur Verfügung. Die notwendigen Angaben sind stets aktuell zu halten, z. B. beim Ortswechsel von Baustellen oder dem Arbeitsplatzwechsel eines Ersthelfers.

 DGVV Vorschrift 1

- 4.6.6** *(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.*
-

Die lückenlose Aufzeichnung der Ersten Hilfe liefert eine wichtige Grundlage für die Planung und Organisation der Ersten Hilfe und des betrieblichen Rettungswesens.

Die Aufzeichnungen dienen auch als Informationsquelle zur Identifizierung von Unfallschwerpunkten im Betrieb. Daneben besteht ein versicherungsrechtlicher Aspekt, da hiermit im Einzelfall der Nachweis für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls geführt werden kann.

Zu diesem Zweck sind folgende Angaben zu dokumentieren:

- Namen des Verletzten bzw. Erkrankten,
- Datum/Uhrzeit des Unfalles bzw. Gesundheitsschadens,
- Ort,
- Hergang,
- Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung,
- Namen der Zeugen,
- Datum und Uhrzeit der Erste-Hilfe-Leistung,
- Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen,
- Name des Erste-Hilfe-Leistenden.

Die Form der Erfassung der zu dokumentierenden Daten ist nicht festgelegt.

Für die Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung kann insbesondere das Verbandbuch (DGUV Information 204-020) oder der Meldeblock (DGUV Information 204-021) verwendet werden.

Bei der Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung handelt es sich um Daten, die gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern sind. Dies kann insbesondere durch organisatorische Maßnahmen, z. B. schriftliche betriebliche Anweisungen, erfolgen.

 DGUV Vorschrift 1

4.6.7

(7) *Der Schulsachkostenträger als Unternehmer nach § 136 Absatz 3 Nummer 3 Alternative 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat den Schulhoheitsträger bei der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII zu unterstützen.*

Auf die Erläuterungen zu § 4 Absatz 3 sowie § 1 Absatz 2 der DGUV Vorschrift 1 wird verwiesen.

4.7 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel

- 4.7.1** (1) *Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.*

Der Unternehmer hat Meldeeinrichtungen vorzuhalten, damit ein Notruf unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzögern, abgesetzt werden kann.

Die vom Unternehmer zu treffenden organisatorischen Maßnahmen können z. B. in einem Alarmplan zusammengefasst werden.

Als Meldeeinrichtung reicht unter Umständen das Telefon mit Angabe der Notrufnummer aus. Meldemöglichkeiten müssen auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten erhalten bleiben. Auch wenn Arbeiten von einer Person alleine durchgeführt werden, hat der Unternehmer die Erste Hilfe durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen. Die entsprechenden Meldeeinrichtungen können je nach Gefährdungsbeurteilung vom Telefon über Sprechfunkgeräte bis hin zur willensunabhängigen Personen-Notsignal-Anlage reichen.

Weitere Informationen enthalten die DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“ sowie die DGUV Information 212-139 „Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen“.

Bei Tätigkeiten außerhalb von Betrieben und Baustellen kann z. B. auf Mobiltelefone oder auf öffentliche Meldeeinrichtungen zurückgegriffen werden.

— DGUV Vorschrift 1 —

4.7.2

(2) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mittel zur Ersten Hilfe jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.*

Mittel zur Ersten Hilfe sind

- das Erste-Hilfe-Material (z. B. Verbandmaterial, Hilfsmittel, Rettungsdecke)

sowie

- z. B. auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung in Abstimmung mit dem Betriebsarzt erforderliche medizinische Geräte (z. B. Automatisierter Externer Defibrillator) und Arzneimittel (z. B. Antidot), die zur Ersten Hilfe benötigt werden.

Art und Menge von Erste-Hilfe-Material

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten z. B.

- der kleine Verbandkasten nach DIN 13157,
- der große Verbandkasten nach DIN 13169.

In Abhängigkeit von der Betriebsart und Zahl der Versicherten gelten für die Ausstattung mit Verbandkästen folgende Richtwerte:

Betriebsart	Zahl der Versicherten	Kleiner	Großer ^{*)}
		Verbandskasten	
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	1–50	1	
	51–300		1
	ab 301 für je 300 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		2

Betriebsart	Zahl der Versicherten	Kleiner	Großer ^{*)}
		Verbandskasten	
Herstellungs-, Verarbeitungs- und vergleichbare Betriebe	1–20	1	
	21–100		1
	ab 101		2
	für je 100 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		
Baustellen und baustellenähnliche Einrichtungen	1–10	1 ^{**)}	
	11–50		1
	ab 51 für je 50 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		2

*) Zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen Verbandkasten.

**) Für Tätigkeiten im Außendienst, insbesondere für die Mitführung von Erste-Hilfe-Material in Werkstattwagen und Einsatzfahrzeugen, kann auch der Kraftwagen-Verbandkasten z. B. nach DIN 13164 als kleiner Verbandkasten verwendet werden.

Aufbewahrung

Die Aufbewahrungsorte für Mittel zur Ersten Hilfe richten sich nach den Unfallschwerpunkten, der Struktur des Betriebes (Ausdehnung, Räumlichkeiten, Betriebsarten, räumliche Verteilung der Arbeitsplätze) und den auf dem Gebiet des Rettungswesens getroffenen organisatorischen Maßnahmen.

Die Mittel zur Ersten Hilfe müssen jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, geschützt gegen schädigende Einflüsse (Verunreinigung, Nässe und extreme Temperaturen), in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

Erste-Hilfe-Material soll auf die Arbeitsstätte so verteilt sein, dass es von ständigen Arbeitsplätzen höchstens 100 m Wegstrecke oder höchstens ein Stockwerk entfernt ist.

Antidote sind so aufzubewahren, dass sie im Notfall sofort zur Verfügung stehen. Sie sind gegen Missbrauch zu sichern. Dies bedeutet, dass Antidote nicht zusammen mit dem „normalen“ Erste-Hilfe-Material aufbewahrt werden dürfen. Die Aufbewahrung muss gesondert erfolgen und der Zugriff auf die Antidote muss auf die Personen beschränkt sein, die damit im Notfall umgehen müssen und dürfen (z. B. durch den Betriebsarzt dafür qualifizierte Ersthelfer). Antidote stehen im Notfall dann sofort zur Verfügung, wenn der Ort der Aufbewahrung nahe der Stelle gewählt wird, wo sie im Notfall benötigt werden. Dies kann bedeuten dass Antidote an mehreren Stellen vorgehalten werden müssen.

Kennzeichnung nach Medizinproduktegesetz

Nach dem Medizinproduktegesetz muss Erste-Hilfe-Material eine CE-Kennzeichnung tragen. Ist ein Verfalldatum angegeben, verbietet das Medizinproduktegesetz die weitere Anwendung nach Ablauf des Verfalldatums.

Ansonsten sind Mittel zur Ersten Hilfe bei Verschmutzung oder Beschädigung auszutauschen. Sie sind – ausgenommen Pflastermaterial – bei sauberer und trockener Lagerung lange Zeit einsatzfähig.

Weitere Mittel zur Ersten Hilfe

Neben dem Erste-Hilfe-Material können aufgrund der Entscheidung des Betriebsarztes weitere Mittel zur Ersten Hilfe notwendig sein. Bei betriebspezifischen Gefahren, z. B. im Hinblick auf das Einwirken von Gefahrstoffen, können auf die Entscheidung des Betriebsarztes hin Arzneimittel, wie Antidote (Gegengifte), und weitere medizinische Geräte, wie Sauerstoffgeräte, Automatisierte Externe Defibrillatoren (AED), zu den Mitteln zur Ersten Hilfe gehören. Die Aufbewahrung muss gesondert erfolgen und der Zugriff auf die Antidote muss auf die Personen beschränkt sein, die damit im Notfall umgehen müssen und dürfen. Arzneimittel dürfen ausschließlich vom Arzt verordnet werden. Arzneimittel, die nicht für die Erste-Hilfe-Leistung notwendig sind, z. B. Kopfschmerztabletten, gehören nicht zum Erste-Hilfe-Material und damit auch nicht in den Verbandkasten.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.7.3** (3) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitgehalten werden.*
-

Rettungsgeräte kommen zum Einsatz, wenn bei besonderen Gefahren technische Maßnahmen erforderlich sind, z. B. bei Gefahrstoffunfällen, der Höhenrettung oder der Rettung aus tiefen Schächten. Dazu gehören z. B. Notduschen, Löschdecken, Rettungsgurte, Sprungtücher oder Atemschutzgeräte für Helfer und zur Selbstrettung.

Rettungstransportmittel, z. B. Krankentragen, dienen dem sachkundigen, schonenden Transport Verletzter vom Ort des Geschehens zur weiteren Versorgung.

In Betrieben, in denen der öffentliche Rettungsdienst, der im Rettungsfahrzeug eine Krankentrage mitführt, in jedem Fall ungehindert seine Aufgaben am Notfallort durchführen kann, kann es sich erübrigen, eigene Rettungstransportmittel vorzuhalten. Im Übrigen hat der Unternehmer geeignete Rettungstransportmittel dort zur Verfügung zu stellen, wo es der Betrieb erfordert, z. B. an Stellen, wo der Verletzte nicht direkt am Ort des Geschehens vom öffentlichen Rettungsdienst übernommen werden kann oder an Unfallorten, die für Krankentragen nicht zugänglich sind.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.7.4** (4) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein mit Rettungstransportmitteln leicht erreichbarer Sanitätsraum Erste-Hilfe-Raum oder eine vergleichbare Einrichtung*
1. in einer Betriebsstätte mit mehr als 1000 dort beschäftigten Versicherten,
 2. in einer Betriebsstätte mit 1000 oder weniger, aber mehr als 100 dort beschäftigten Versicherten, wenn deren Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern,

3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 dort beschäftigten Versicherten.

vorhanden ist. Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergeben hat und insgesamt mehr als 50 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

Der Erste-Hilfe-Raum ist ausschließlich für die Erste-Hilfe und ärztliche Erstversorgung bestimmt und darf deshalb auch nicht zweckentfremdet werden. Dem Erste-Hilfe-Raum gleichgestellt sind z. B. Erste-Hilfe-Container und Verbandstuben des Bergbaus.

Wesentlich ist, dass derartige Einrichtungen in ihrer Ausstattung und in ihren Möglichkeiten dem Erste-Hilfe-Raum entsprechen.

Notwendigkeit des Erste-Hilfe-Raumes

Maßgebend für die Notwendigkeit eines Erste-Hilfe-Raumes ist nicht die Gesamtzahl der Versicherten, sondern die Anzahl der gewöhnlich gleichzeitig an einer Betriebsstätte anwesenden Versicherten. Dem Unternehmen zwar angehörende, aber gewöhnlich außerhalb der Betriebsstätte, z. B. als Reisende oder als Monteure tätige Mitarbeiter, sind nicht mitzuzählen. Es kommt darauf an, wie viele Versicherte regelmäßig als mögliche Benutzer des Erste-Hilfe-Raumes in Frage kommen. Die Zahl der beschäftigten Versicherten bezieht sich auf die Betriebsstätte als örtlich abgegrenzte, nach Aufgabenbereich und Organisation eigenständige, wenn auch nicht rechtlich selbstständige Unternehmenseinheit. Von einem Hauptbetrieb entfernt liegende Betriebseinheiten sind diesem nicht zuzurechnen, wenn eine zeitnahe Versorgung im Erste-Hilfe-Raum nicht gewährleistet ist.

Für die dem Hauptbetrieb nicht zuzurechnenden Betriebsstätten ist eine eigene Bewertung vorzunehmen. Das gilt nicht nur für auf Dauer bestehende Einheiten, sondern auch für vorübergehend eingerichtete Arbeitsstätten, z. B. Baustellen.

Art, Schwere und Zahl der Unfälle

Bei der Art, Schwere und Zahl der Unfälle ist jeweils von den zu erwartenden Unfall- und Gesundheitsgefahren auszugehen. Das zurückliegende Unfallgeschehen kann wichtige Hinweise für die Beurteilung dieser Gefahren geben.

Unter der Art der Unfälle sind z. B. Vergiftungen, Verbrennungen und auch Verletzungen durch mechanische Einwirkungen zu verstehen. Diese Unfälle stellen unter Umständen vielfach erhöhte Anforderungen an Einrichtungen und Sachmittel.

Die Schwere eines eingetretenen Gesundheitsschadens ist insbesondere danach zu beurteilen, ob z. B. infolge von Verletzungen eine umfangreiche Versorgung notwendig ist oder bleibende Gesundheitsschäden zu erwarten sind.

Mit der Zahl der Unfälle ist die absolute Zahl der Fälle innerhalb eines Zeitraumes gemeint, die eine Betreuung und Versorgung im Rahmen der Erste-Hilfe-Leistung in einem Erste-Hilfe-Raum erforderlich macht.

Gestaltung und Ausstattung der Erste-Hilfe-Räume

Hinweise zu der Ausstattung und der baulichen Anforderung von Erste-Hilfe-Räumen und vergleichbaren Einrichtungen enthält die Arbeitsstättenregel ASR A 4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“.

 DGVV Vorschrift 1

- 4.7.5** (5) *In Kindertageseinrichtungen, allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie Hochschulen hat der Unternehmer geeignete Liegemöglichkeit oder geeignete Räume mit Liegemöglichkeit zur Erstversorgung von Verletzten in der erforderlichen Anzahl vorzuhalten.*
-

4.8 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

 DGVV Vorschrift 1

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

4.8.1 (1) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:*

1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. *bei mehr als 20 anwesenden Versicherten*
 - a) *in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,*
 - b) *in sonstigen Betrieben 10 %,*
 - c) *in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,*
 - d) *in Hochschulen 10 % der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII)*

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

Sonstige Betriebe sind z. B. Produktions- oder Handwerksbetriebe. Zu den anwesenden Versicherten zählen alle an einer Betriebsstätte gleichzeitig beschäftigten Personen. Typische Betriebsstätten sind Arbeitsräume, Baustellen oder Betriebsteile. Die erforderliche Anzahl an Ersthelfern im Betrieb muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dabei ist der Abwesenheit von Ersthelfern, z. B. durch Urlaub, Krankheit, Schichtdienst, Rechnung zu tragen. Die Ersthelfer sind unter Berücksichtigung der Art der Gefahren, der Struktur und der Ausdehnung des Betriebes so zu platzieren, dass bei einem Unfall ein Ersthelfer in der Nähe ist. Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII sind die Beschäftigten des Unternehmens.

Ersthelfer aus fremden Unternehmen

Da nicht festgelegt ist, dass die im Unternehmen beschäftigten Versicherten die Ersthelfer stellen müssen, kann diese Aufgabe auch anderen anwesenden Personen übertragen werden. Werden mehrere Unternehmer in einer Betriebsstätte oder auf Baustellen tätig, können sie sich wegen des Einsatzes der Ersthelfer absprechen. Wird in einem Fremdbetrieb gearbeitet, kann in Absprache mit diesem auf die Erste-Hilfe-Organisation dieses Betriebes zurückgegriffen werden.

Abweichen von der festgelegten Zahl

Das Einvernehmen, von der Zahl der Ersthelfer abzuweichen, wird in Abstimmung mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger hergestellt. Das bedeutet aber keine förmliche Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 14 Absatz 1 der DGUV Vorschrift 1. Von der vorgeschriebenen Zahl der Ersthelfer kann nur dann abgewichen werden, wenn das betriebliche Rettungswesen hinsichtlich personeller, materieller oder organisatorischer Mindestmaßnahmen über die Anforderungen der DGUV Vorschrift 1 hinausgeht. Neben einem gut durchorganisierten betrieblichen Rettungswesen ist für die Herabsetzung der Zahl der Ersthelfer ein geringeres Gefährdungspotential Voraussetzung.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.8.2** (2) *Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind oder über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 2 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.*
-

Erste-Hilfe-Lehrgang

Die Ausbildung zum Ersthelfer erfolgt in einem acht Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang. Auch Angehörige von Berufsgruppen, bei denen die Erste-Hilfe-Ausbildung Bestandteil der Ausbildung ist, können ohne zusätzliche

Ausbildung als Ersthelfer im Betrieb eingesetzt werden, wenn die Erste-Hilfe-Ausbildung von einer ermächtigten Stelle durchgeführt wurde. Die Ausbildung zum Ersthelfer erstreckt sich nicht auf die Verwendung von Hilfsmitteln, wie Erste-Hilfe-Geräte, medizinische Geräte, Krankentragen, sowie die Verabreichung von Gegenmitteln (Antidote). Unfälle, z. B. beim Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen oder ionisierender Strahlung, können besondere Maßnahmen der Ersten Hilfe erfordern. Diese spezifische Ausbildung sollte erforderlichenfalls durch den Betriebsarzt durchgeführt oder koordiniert werden. Die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen für Führerscheinbewerber nach § 19 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) reicht als Erste-Hilfe-Ausbildung nicht aus.

Ermächtigte Ausbildungsstellen

Die Erste-Hilfe-Ausbildung darf nur bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in Anlage 2 zu § 26 Absatz 2 der DGUV Vorschrift 1 geregelt und in dem DGUV Grundsatz 304-001 „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“ näher erläutert. Die Unfallversicherungsträger haben überwiegend die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft mit der Durchführung des Ermächtigungsverfahrens beauftragt. Aktuelle Listen der ermächtigten Stellen können im Internet abgerufen werden (www.bg-qseh.de bzw. www.dguv.de/ersthilfe).

Personen, bei denen Erste Hilfe zum Hauptberuf gehört

Personen mit sanitätsdienstlicher/rettungsdienstlicher Qualifikation sind insbesondere Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistenten.

Berufe des Gesundheitswesens sind insbesondere Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Hebammen, Entbindungspfleger, Krankenpflegehelfer, Altenpfleger, Arzthelfer, Medizinische Bademeister, Physiotherapeuten, Schwesternhelfer, Pflegediensthelfer, Fachangestellte für Bäderbetriebe.

Approbierete Ärzte bzw. Zahnärzte können als aus- und fortgebildete Ersthelfer angesehen werden.

 DGUV Vorschrift 1

4.8.3

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.

Die Erste-Hilfe-Fortbildung erfolgt durch Teilnahme an einem vier Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Training.

Die Erste-Hilfe-Fortbildung kann auch innerhalb des zweijährigen Rhythmus in mehrere Abschnitte unterteilt werden. Dabei müssen die einzelnen Abschnitte in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und mindestens das gleiche Ergebnis wie die alle zwei Jahre stattfindende Fortbildung erreichen.

Nach Überschreiten der Zweijahresfrist wird in der Regel eine erneute Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang notwendig.

Die Fortbildung muss - wie die Erste-Hilfe-Ausbildung - bei einer von dem Unfallversicherungsträger ermächtigten Stelle durchgeführt werden.

Eine Pflicht zur Übernahme von Kosten nach § 23 SGB VII in Zusammenhang mit sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Qualifikationen sowie den Berufsaus- bzw. Fortbildungen durch den Unfallversicherungsträger besteht nicht.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.8.4** (4) *Ist nach Art des Betriebes, insbesondere auf Grund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.*
-

Unfälle, z. B. beim Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen oder ionisierender Strahlung, können besondere Maßnahmen der Ersten Hilfe erfordern, die nicht Gegenstand der allgemeinen Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung darstellen. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Erste-Hilfe-Weiterbildung erforderlich, die z. B. vom Betriebsarzt durchgeführt oder koordiniert werden kann.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.8.5** (5) *Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmer hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Siebtes Buch (SGB VII) Versicherten.*
-

Auf die Erläuterungen zu § 4 Absatz 3 sowie § 1 Absatz 2 dieser Vorschrift wird verwiesen.

Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII sind

- Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen, einschließlich der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht oder im Zusammenwirken mit der Schule durchgeführten Betreuungsmaßnahmen.

Weitere Hinweise sind in der DGUV Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“ zu finden.

4.9 Zahl und Ausbildung der Betriebssanitäter

 DGUV Vorschrift 1

§27 Zahl und Ausbildung der Betriebssanitäter

- 4.9.1** (1) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebssanitäter zur Verfügung steht, wenn*
1. *in einer Betriebsstätte mehr als 1500 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) anwesend sind,*
 2. *in einer Betriebsstätte 1500 oder weniger, aber mehr als 250 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,*
 3. *auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII anwesend sind.*

Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergibt und insgesamt mehr als 100 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden.

Voraussetzungen

Die Zahl der anwesenden Versicherten bezieht sich auf die Betriebsstätte als örtlich abgegrenzte, nach Aufgabenbereich und Organisation eigenständige, wenn auch nicht rechtlich selbstständige Unternehmenseinheit. Einem Hauptbetrieb benachbart liegende Betriebseinheiten sind diesem zuzurechnen, wenn eine zeitnahe Versorgung durch Betriebssanitäter gewährleistet ist. Im Außendienst tätige Personen sind bei der Zahl der anwesenden Versicherten nicht mit einzubeziehen. Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII sind die Beschäftigten des Unternehmens.

Für die dem Hauptbetrieb nicht zuzurechnenden Betriebsstätten ist eine eigene Bewertung vorzunehmen. Dies gilt nicht nur für auf Dauer bestehende Einheiten, sondern auch für vorübergehend eingerichtete Arbeitsstätten, z. B. Baustellen.

Bei der Feststellung der Zahl der Versicherten kommt es nicht auf die Betriebsart, insbesondere nicht darauf an, ob z. B. nur ein Teil der Belegschaft in der Produktion tätig ist und ein anderer Teil zur kaufmännischen Verwaltung zählt.

Bei der Bemessung der Zahl der Betriebssanitäter hat der Unternehmer deren Krankheits- und Urlaubszeiten zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit eines Betriebssanitäters ist bereits bei der Planung von Betrieben bzw. Bauvorhaben oder bei vorgesehenen Betriebserweiterungen zu prüfen.

Art, Zahl und Schwere der Unfälle

Bei der Art, Schwere und Zahl der Unfälle ist jeweils von den zu erwartenden Unfall- und Gesundheitsgefahren auszugehen. Diese Gefahren lassen sich aus dem zurückliegenden Unfallgeschehen abschätzen.

Unter der Art der Unfälle sind z. B. Vergiftungen, Verätzungen, Verbrennungen und auch Verletzungen durch Einwirken elektrischen Stroms zu verstehen. Diese Unfälle stellen vielfach erhöhte Anforderungen an den Helfer. In diesen Fällen ist es notwendig, dass der Betriebssanitäter frühestmöglich tätig wird.

Die Schwere eines Unfalls ist nach Art und Umfang des eingetretenen Körperschadens insbesondere danach zu beurteilen, ob infolge Störung einer lebenswichtigen Körperfunktion, wie Atmung und Kreislauf, Lebensgefahr besteht.

Mit der Zahl der Unfälle ist die absolute Zahl der Fälle innerhalb eines Zeitraumes gemeint, die eine Betreuung und Versorgung im Rahmen der Erste-Hilfe-Leistung erforderlich macht. Bei seinen Überlegungen hat der Unternehmer unter Umständen auch die Möglichkeit eines Notfalles mit einer größeren Zahl von Verletzten oder Vergifteten in Betracht zu ziehen.

Besondere Verhältnisse

Da die DGUV Vorschrift 1 nur Mindestanforderungen stellt, können besondere Verhältnisse es erforderlich machen, bereits bei einer geringeren Anzahl von Versicherten einen Betriebssanitäter zur Verfügung zu stellen. Besondere Verhältnisse liegen immer dann vor, wenn an eine Erste Hilfe oder Rettung Anforderungen gestellt

werden, die der Ersthelfer nicht oder nicht allein erfüllen kann und, z. B. betriebsfremde Rettungseinheiten, nicht schnell genug an den Notfallort geleitet werden können. Diese Frage ist vor allem dann zu prüfen, wenn der Notfallort nach Art und Lage schwer zugänglich ist, z. B. bei entlegenen Betrieben.

 DGVV Vorschrift 1

- 4.9.2** *(2) In Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger von Betriebssanitätern abgesehen werden, sofern nicht nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle ihr Einsatz erforderlich ist. Auf Baustellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit des Unfallortes und der Anbindung an den öffentlichen Rettungsdienst von Betriebssanitätern abgesehen werden.*
-

Das Einvernehmen des Unfallversicherungsträgers zum Verzicht auf Betriebssanitäter auf Baustellen ist nur im Einzelfall, d. h. auf eine einzelne Baustelle bezogen, möglich.

 DGVV Vorschrift 1

- 4.9.3** *(3) Der Unternehmer darf als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die von Stellen ausgebildet worden sind, welche von dem Unfallversicherungsträger in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht als geeignet beurteilt werden.*
-

Die Anforderungskriterien an geeignete Stellen für die Betriebssanitäterausbildung sind in dem DGVV Grundsatz 304-002 „Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst“ erläutert.

 DGUV Vorschrift 1

4.9.4

- (4) Der Unternehmer darf als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die
1. an einer Grundausbildung
 - und
 2. an einem Aufbaulehrgang

für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben.

Als Grundausbildung gilt auch eine mindestens gleichwertige Ausbildung oder eine die Sanitätsaufgaben einschließende Berufsausbildung.

Die Grundausbildung umfasst 63 Unterrichtseinheiten und der Aufbaulehrgang 32 Unterrichtseinheiten.

Abweichende Qualifikation für Betriebssanitäter-Grundausbildung

An die Stelle der Grundausbildung können insbesondere folgende Qualifikationen treten:

- Examierte Krankenpflegekräfte mit dreijähriger Ausbildung,
- Rettungsassistenten,
- Rettungssanitäter

sowie

- Sanitätspersonal der Bundeswehr mit sanitätsdienstlicher Fachausbildung.

Die Grundausbildung sowie die vorstehend gleichgestellten Ausbildungen reichen für den Einsatz als Betriebssanitäter allein nicht aus. Hinzukommen muss die Teilnahme an einem Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst. Im Aufbaulehrgang wird der Betriebssanitäter mit betriebsbezogenen und unfallversicherungsspezifischen Aufgaben vertraut gemacht.

Heilgehilfen des Bergbaus

Heilgehilfen nach den Bergverordnungen der Länder sind den Betriebssanitätern gleichgestellt.

 DGVV Vorschrift 1

- 4.9.5** (5) Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 darf die Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; soweit auf Grund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

 DGVV Vorschrift 1

- 4.9.6** (6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebssanitäter regelmäßig innerhalb von drei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 3 entsprechend.
-

Die Fortbildung umfasst 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren und kann in mehrere Abschnitte unterteilt werden.

4.10 Unterstützungspflichten der Versicherten

 DGVV Vorschrift 1

§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten

- 4.10.1** (1) Im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 15 Absatz 1 haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten brauchen den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen.
-

Soweit sich im Unternehmen nicht genügend Versicherte freiwillig melden, kann der Unternehmer von seinem Recht Gebrauch machen, einzelne Mitarbeiter auszuwählen.

Insbesondere eine Ausbildung während der üblichen Arbeitszeiten kann motivierend auf die Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung der Versicherten wirken.

Die Pflicht, sich als Ersthelfer zur Verfügung zu stellen entfällt z. B. bei körperlicher Behinderung oder psychischen Krankheiten.

Unterläuft dem Ersthelfer ein Fehler, obwohl er im Rahmen seines Wissens und Könnens gehandelt hat, so kann er dafür strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Andererseits kann die unterlassene Hilfeleistung – auch aus Angst vor falschem Handeln – strafrechtlich verfolgt werden.

Nähere Hinweise enthält die DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.10.2** (2) *Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.*
-

Durch die Pflicht der Versicherten, jeden Arbeitsunfall dem Unternehmer zu melden, soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Maßnahmen der Heilbehandlung eingeleitet werden können.

D. Persönliche Schutzausrüstungen

4.11 Bereitstellung

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 29 Bereitstellung

- 4.11.1 (1) *Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung hat er die Versicherten anzuhören.*
-

Eignung und Auswahl

Geeignete persönliche Schutzausrüstungen entsprechen dem Stand der Technik und begrenzen die ermittelten Gefährdungen auf ein möglichst geringes Restrisiko. Hierzu gehören auch persönliche Schutzausrüstungen, die für Berufssportler, Trainer und Übungsleiter für die sichere Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind. Weitere Eignungskriterien für persönliche Schutzausrüstungen sind in Abhängigkeit von der Arbeitsaufgabe auch ergonomische Aspekte, z. B. Passform und Gewicht, Handhabbarkeit, Justierbarkeit.

Spezielle Hinweise zur Auswahl und Benutzung der einzelnen persönlichen Schutzausrüstungen finden sich in den jeweiligen DGUV Regeln zur Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen (112-189 bis 112-201).

Anhörung

Der Unternehmer hat – unbeschadet der nach staatlichem Recht bestehenden Anhörungspflichten gegenüber Mitarbeitervertretungen und Beschäftigten – die Versicherten zur Bereitstellung und Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen anzuhören. Die Akzeptanz von persönlichen Schutzausrüstungen durch die Versicherten ist ein wichtiger Aspekt für die Tragebereitschaft und gibt z. B. Aufschluss über individuelle körperliche Voraussetzungen, persönliche Unverträglichkeiten oder

Umgebungsbedingungen und Einsatzmöglichkeiten am Arbeitsplatz.

Hinsichtlich der Eignung von Versicherten für die Benutzung persönlicher Schutzausrüstung siehe Abschnitt 2.6 und einschlägige DGUV Regeln zur Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen (112-189 bis 112-201).

 DGUV Vorschrift 1

- 4.11.2** (2) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen den Versicherten in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Tätigkeit am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen. Satz 2 gilt nicht für Hautschutzmittel.*
-

Zurverfügungstellung

Zur Verfügung stellen bedeutet, dass persönliche Schutzausrüstungen am Einsatzort funktionsbereit vorhanden sind. Dabei ist zu beachten, dass nur solche persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden dürfen, für die Konformitätserklärungen vorliegen und die durch die CE-Kennzeichnung kenntlich gemacht sind; sofern es auf den persönlichen Schutzausrüstungen nicht möglich ist, befindet sich die CE-Kennzeichnung ggf. auf der kleinsten Verpackungseinheit. Mit der vorhandenen CE-Kennzeichnung ist die Forderung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 der PSA-Benutzungsverordnung erfüllt; weiterhin wird eine Übereinstimmung mit den einschlägigen Sicherheitsanforderungen europäischer Richtlinien zum Ausdruck gebracht.

Ausreichende Anzahl

Zur Feststellung der erforderlichen Anzahl von persönlichen Schutzausrüstungen sind unter Zugrundelegung der Arbeitsaufgabe die Gefährdungen und die Anzahl der betroffenen Versicherten zu ermitteln. Ferner ist sicherzustellen, dass alle Versicherten während der gesamten Zeit der Einwirkung durch persönliche Schutzausrüstungen geschützt sind. Dies kann bedeuten, dass gegebenenfalls mehrere Paare Chemikalienschutzhandschuhe für einen Versicherten für die Dauer einer

Arbeitsschicht erforderlich werden können. Insbesondere aus Gründen der Hygiene und der Ergonomie müssen für jeden Versicherten ihm zugeordnete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen.

Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Versicherte, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass Gesundheitsgefahren oder hygienische Probleme nicht auftreten.

4.12 Benutzung

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 30 Benutzung

- 4.12.1 (1) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend bestehender Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden.*

Tragezeitbegrenzungen sind zeitliche Begrenzungen bei der Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen, die den Benutzer vor Überbeanspruchung schützen sollen. Sie sind insbesondere beim Benutzen von Schutzkleidung oder Atemschutz von Bedeutung.

Hinweise zu Tragezeitbegrenzungen sind beispielsweise in der DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ enthalten.

Gebrauchsdauer ist die Zeitspanne, in der die Funktionstüchtigkeit (Schutzwirkung) von persönlichen Schutzausrüstungen erhalten bleibt. Sie wird durch verschiedene Einflüsse bestimmt, z. B. durch Lagerzeiten, Lagerbedingungen, Witterungseinflüsse, Pflegezustand oder Art des Einsatzes und dessen Bedingungen. Hinweise zur Gebrauchsdauer sind in der Benutzerinformation enthalten.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.12.2** *(2) Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.*
-

Vor jeder Benutzung müssen persönliche Schutzausrüstungen vom Versicherten auf augenscheinliche Mängel hin geprüft werden (Sicht-/Funktionsprüfung). Sofern dieser vermutet, dass kein ordnungsgemäßer Zustand der persönlichen Schutzausrüstungen vorliegt, so hat er dieses dem Unternehmer bzw. seinem Beauftragten unverzüglich zu melden.

4.13 Besondere Unterweisungen

 DGUV Vorschrift 1

§31 Besondere Unterweisungen

- 4.13.1** *Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Absatz 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.*
-

Bei den hier in Betracht kommenden persönlichen Schutzausrüstungen, z. B. Atemschutzgeräten sowie persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz oder Chemikalien, muss davon ausgegangen werden, dass der Benutzer die Gefahr und die damit in Verbindung stehenden unmittelbaren Wirkungen nicht rechtzeitig erkennen kann, dies gilt gegebenenfalls auch für persönliche Schutzausrüstungen gegen Ertrinken.

Die Benutzungsinformation enthält die wesentlichen Herstellerinformationen. Sie dient unter anderem als Grundlage für die Erstellung der Betriebsanweisung und muss hinsichtlich Form und Sprache für die Benutzer verständlich abgefasst sein.

Unterweisungen mit Übungen sind vor der ersten Benutzung und anschließend nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durchzuführen. Ziel der Übungen ist neben einer sicheren Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen im Rahmen der jeweiligen Arbeitsaufgaben auch das richtige Verhalten in kritischen Situationen.

5 Ordnungswidrigkeiten



DGUV Vorschrift 1

§32 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des §209 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

- § 2 Abs. 5,
- § 12 Abs. 2,
- § 15 Abs. 2,
- § 20 Abs. 1,
- § 24 Abs. 6,
- § 25 Abs. 1, 4 Nr. 1 oder 3,
- § 26 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1,
- § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Abs. 3,
- § 29 Abs. 2 Satz 2 oder
- § 30

zuwiderhandelt.



DGUV Vorschrift 1

Hinweis zu den §§33 und 34 der DGUV Vorschrift 1

Zu diesen Bestimmungen werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben

6 Glossar

Im Sinne dieser Regel werden folgende Begriffe verwendet:

1. **Äußerer Schulbereich, siehe Schulsachkostenträger**
2. **Alleinarbeit** liegt vor, wenn eine Person allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen, Arbeiten ausführt.
3. **Arbeitsmittel** sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden.
4. **Arbeitsablauf** bezeichnet die räumliche und zeitliche Abfolge des Zusammenwirkens von Mensch, Arbeitsmittel, Material, Energie und Informationen an einem bestimmten Arbeitsplatz.
5. **Arbeitsmedizinische Untersuchungen** von Beschäftigten lassen sich in zwei Bereiche einteilen:
 - Untersuchungen, bei denen die Eignung der untersuchten Person für eine bestimmte Tätigkeit im Interesse des Arbeitgebers oder zum Schutz Dritter ermittelt werden soll (so genannte **Eignungsuntersuchungen**).
 - **Vorsorgeuntersuchungen**, die der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung dienen, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung kann sich auf ein Beratungsgespräch beschränken, wenn zur Beratung körperliche oder klinische Untersuchungen nicht erforderlich sind.
6. **Arbeitsunfälle** sind Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.
7. **Arbeitsverfahren** ist die Gesamtheit der Tätigkeiten von Versicherten zur Erzielung eines bestimmten Arbeitsergebnisses.
8. **Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, siehe Arbeitsmedizinische Untersuchungen**
9. **Aufsichtführende Person** ist eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute und auch weisungsbefugte Person. Diese beaufsichtigt und überwacht die arbeitssichere Durchführung der Arbeiten. Hierfür muss sie ausreichende fachliche Kenntnisse besitzen.
10. **Aufsichtspersonen** sind die von den Unfallversicherungsträgern beschäftigten Personen, die die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe in den Betrieben überwachen und die Versicherten und Unternehmer in allen Fragen des Arbeitsschutzes beraten.

11. **Besondere Gefahr** ist gleichzusetzen mit dem Begriff „unmittelbar erhebliche Gefahr“. Beide Begriffe bezeichnen eine Sachlage, bei der der Eintritt eines Schadens ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann. und der Schaden nach Art oder Umfang besonders schwer ist.
12. **Berufskrankheiten** sind die Krankheiten, die ein Versicherter in Folge seiner Tätigkeit erleidet und die der Gesetzgeber als Berufskrankheit in einer staatlichen Verordnung (Berufskrankheiten-Verordnung) benannt hat.
13. Das **Regelwerk der Unfallversicherungsträger** umfasst die Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz (DGUV Regeln), Informationen der Unfallversicherungsträger (DGUV Informationen) und Grundsätze der Unfallversicherungsträger (DGUV Grundsätze).
 - **Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz (DGUV Regeln)** dienen einerseits dazu, bestimmte staatliche Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften zu konkretisieren oder zu erläutern; andererseits können sie im Einzelnen auch Schutzzielangaben enthalten, die zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit erforderlich sind.
 - **Informationen (DGUV Informationen)** enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.
 - **Grundsätze (DGUV Grundsätze)** sind Maßstäbe in bestimmten Verfahrensfragen, z. B. hinsichtlich der Durchführung von Prüfungen.
14. **Durchgangsarzt** (D-Arzt) D-Ärzte sind niedergelassene oder an einem Krankenhaus tätige Ärzte für Chirurgie oder Orthopädie mit besonderer Erfahrung in der unfallmedizinischen Behandlung. Sie werden von den Unfallversicherungsträgern bestellt.
15. **Ehrenamtlich tätig** ist eine Person, die ein ihr übertragenes Amt ausübt, ohne in einem Beschäftigungsverhältnis zu stehen.
16. **Einrichtungen** sind insbesondere Gebäude oder Gebäudeteile und die für deren Betrieb notwendige Gebäudetechnik sowie die darin zu installierenden bzw. installierten Arbeitsmittel und Anlagen.
17. **Eignungsuntersuchungen, siehe Arbeitsmedizinische Untersuchungen.**
18. **Fremdunternehmen** ist ein Unternehmen, das auf einer Betriebsstätte tätig wird, für die ein anderer Unternehmer verantwortlich ist. Fremdunternehmer können auch Subunternehmer sein.
19. **Gefährdungsbeurteilung** ist ein Prozess zur Ermittlung von Gefährdungen und zur Bewertung der damit verbundenen Risiken.

20. **Gefährliche Arbeiten** sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.
21. **Gegenseitige Gefährdungen** liegen vor, wenn sich die Tätigkeiten eines Versicherten auf einen Beschäftigten eines anderen Unternehmers so auswirken, dass die Möglichkeit eines Unfalls oder eines Gesundheitsschadens besteht.
22. **Innerer Schulbereich, siehe Schulhoheitsträger**
23. **Pflichtenübertragung** ist die Übertragung von Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Unternehmers aus dem Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.
24. **Schulhoheitsträger** (Kultusministerium, Bezirksregierung, Schulamt) ist für die Organisation des Schulbetriebes und für die Unterrichtsinhalte verantwortlich (innerer Schulbereich).
25. **Schulsachkostenträger** (Gemeinde, Gemeindeverband, Landkreis, Land) ist zuständig für die Unterhaltung der schulischen Gebäude und Einrichtungen sowie die Ausstattung mit Möbeln, Geräten und Lernmitteln (äußerer Schulbereich).
26. **Schutzvorrichtungen** sind Sicherheitsbauteile, die zur Abwehr von Gefahren an Maschinen, Arbeitsmitteln und baulichen Einrichtungen angebracht sind. Dabei wird zwischen trennenden, fangenden, ortsbindenden und abweisenden Schutzvorrichtungen sowie Schutzvorrichtungen mit Annäherungsreaktion unterschieden.
27. **Schutzsysteme** sind Kombinationen von Schutzvorrichtungen, die mechanisch, elektrisch, elektronisch oder mittels programmierbarer elektronischer Einrichtungen gekoppelt sind.
28. **Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)**, im Siebten Buch Sozialgesetzbuch sind unter anderem die Aufgaben der Unfallversicherung, des gesamten Präventionsbereiches sowie Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalles festgelegt.
29. **Unfallverhütungsvorschriften** werden nach § 15 SGB VII als Satzungsrecht erlassen und sind für Unternehmer und Versicherte rechtsverbindlich.
30. **Unmittelbar erhebliche Gefahr, siehe „Besondere Gefahr“**
31. **Unternehmer** ist nach § 136 SGB VII derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht. Hierzu zählen insbesondere natürliche Personen, die Aktiengesellschaft, die GmbH, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, der eingetragene Verein, Bund, Länder und Gemeinden sowie Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Für Einrichtungen, mit

ehrenamtlich Tätigen, Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen ist der Sachkostenträger der Unternehmer.

32. **Unterweisung** ist die auf den konkreten Arbeitsplatz oder Aufgabenbereich ausgerichtete Erläuterung und Anweisung des Unternehmers für ein sicherheitsgerechtes Verhalten der Versicherten, die durch praktische Übungen ergänzt werden kann.
33. **Versicherte** sind alle Personen, die nach den §§ 2ff. SGB VII den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung genießen. Es handelt sich in der Regel um Personen, die in einem inländischen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Versicherte können auch Personen sein, die keine Beschäftigte im Sinne des staatlichen Arbeitsschutzrechts sind, z. B.
 - selbstständig, unentgeltlich oder insbesondere ehrenamtlich, z. B. bei der freiwilligen Feuerwehr, im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege Tätige, z. B. beim Deutschen Roten Kreuz, Malteser Hilfsdienst, bei der Johanniter Unfallhilfe, beim Arbeiter-Samariter-Bund,
 - Ersthelfer bei Unfällen,
 - Kinder, Schüler und Studierende während des Besuchs der jeweiligen Einrichtung, z. B. Kindergärten, Schulen, Tageseinrichtungen,

§ 2 SGB VII führt die besonderen versicherten Personengruppen im Einzelnen auf.

 - alle Unternehmer, die freiwillig oder Kraft Satzung versichert sind.

Anhang 1

Auszüge aus den zitierten Vorschriften

Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)

§ 2 Bestellung

- (1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.
- (2) Bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.
- (3) Bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten gelten die Bestimmungen nach Anlage 2.
- (4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Unternehmer nach Maßgabe von Anlage 3 bzw. Anlage 4 ein alternatives Betreuungsmodell wählen, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten bis zu ... (konkrete Regelung des jeweiligen UVT einsetzen; Anlage 3: Obergrenze 50, Anlage 4: 10) ...beträgt.
- (5) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2, 3 und 4 findet die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.
- (6) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2, 3 und 4 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (DGUV Vorschrift 52 und 53)

§ 30 Pflichten des Kranführers

- (6) Der Kranführer hat dafür zu sorgen, dass
1. dem Wind ausgesetzte Krane nicht über die vom Kranhersteller festgelegten Grenzen hinaus betrieben werden sowie rechtzeitig spätestens bei Erreichen der für den Kran kritischen Windgeschwindigkeit und bei Arbeitsschluss durch die Windsicherung festgelegt werden,
 2. bei Turmdrehkranen und bei Auslegerkranen, bei denen aus Gründen der Standesicherheit der Ausleger sich in den Wind drehen muss, vor dem Verlassen des Steuerstandes Lasten, Anschlag- oder Lastaufnahmemittel ausgehängt und der Lasthaken hochgezogen, die Drehwerksbremse gelöst, bei Katzauslegern die Katze in Ruhestellung und bei Nadelauslegern der Ausleger in die weiteste Stellung gebracht wird. Besteht die Gefahr, dass der Ausleger vom Wind gegen Hindernisse getrieben wird, so hat der Kranführer die Maßnahmen durchzuführen, die vom Unternehmer jeweils festgelegt worden sind.

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes

- (1) Kraft Gesetzes sind versichert
8. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches,
 - b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen,
 - c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen.

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind,
4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nummer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer,
6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat,
7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind.

In der Unfallverhütungsvorschrift nach Satz 1 Nr. 3 kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch den Unfallversicherungsträger veranlasst werden können. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. wirkt beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften auf Rechtseinheitlichkeit hin.

(2) Soweit die Unfallversicherungsträger Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erlassen, können sie zu den dort genannten Zwecken auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von folgenden Daten über die untersuchten Personen durch den Unternehmer vorsehen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum sowie Geschlecht,
2. Wohnanschrift,
3. Tag der Einstellung und des Ausscheidens,
4. Ordnungsnummer,
5. zuständige Krankenkasse,
6. Art der vom Arbeitsplatz ausgehenden Gefährdungen,
7. Art der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Endes der Tätigkeit,
8. Angaben über Art und Zeiten früherer Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdung bestand, soweit dies bekannt ist,
9. Datum und Ergebnis der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Unternehmer ist nicht zulässig,
10. Datum der nächsten regelmäßigen Nachuntersuchung,
11. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes.

Soweit die Unfallversicherungsträger Vorschriften nach Absatz 1 Satz 2 erlassen, gelten Satz 1 sowie § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 gilt nicht für die unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Unternehmen.

(4) Die Vorschriften nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Entscheidung hierüber wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder getroffen. Soweit die Vorschriften von einem Unfallversicherungsträger erlassen werden, welcher der Aufsicht eines Landes untersteht, entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde über die Genehmigung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Vorschriften sich im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 halten und ordnungsgemäß von der Vertreterversammlung beschlossen worden sind. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Satz 4 ist im Antrag auf Erteilung der Genehmigung darzulegen. Dabei

hat der Unfallversicherungsträger insbesondere anzugeben, dass

1. eine Regelung der in den Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften nicht zweckmäßig ist,
2. das mit den Vorschriften angestrebte Präventionsziel ausnahmsweise nicht durch Regeln erreicht wird, die von einem gemäß § 18 Abs. 2 Nr.5 des Arbeitsschutzgesetzes eingerichteten Ausschuss ermittelt werden, und
3. die nach Nummer 1 und 2 erforderlichen Feststellungen in einem besonderen Verfahren unter Beteiligung von Arbeitsschutzbehörden des Bundes und der Länder getroffen worden sind.

Für die Angabe nach Satz 6 reicht bei Unfallverhütungsvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ein Hinweis darauf aus, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit keinen Gebrauch macht.

(5) Die Unternehmer sind über die Vorschriften nach Absatz 1 zu unterrichten und zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet.

§ 16 Geltung bei Zuständigkeit anderer Unfallversicherungsträger und für ausländische Unternehmen

(1) Die Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers gelten auch, soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.

(2) Die Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers gelten auch für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören.

§ 19 Befugnisse der Aufsichtspersonen

(1) Die Aufsichtspersonen können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben

1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15,
2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren.

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen. Anordnungen nach den Sätzen 1 und 2 können auch gegenüber Unternehmerinnen und Unternehmern sowie gegenüber Beschäftigten von ausländischen Unternehmen getroffen werden, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören.

(2) Zur Überwachung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe sind die Aufsichtspersonen insbesondere befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen,
2. von dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert,
4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen,
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers ermitteln zu lassen,
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen,
7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist,
8. die Begleitung durch den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen.

Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 1 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen der Unternehmer tätig ist, haben das Betreten der Grundstücke zu gestatten.

(3) Der Unternehmer hat die Aufsichtsperson zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung den Unternehmer selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden.

§ 22 Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 136 Bescheid über die Zuständigkeit, Begriff des Unternehmers

(1) Der Unfallversicherungsträger stellt Beginn und Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest. Ein Unternehmen beginnt bereits mit den vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen. Bei in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten kann der Unfallversicherungsträger von der Feststellung seiner Zuständigkeit durch schriftlichen Bescheid absehen. War die Feststellung der Zuständigkeit für ein Unternehmen von Anfang an unrichtig oder ändert sich die Zuständigkeit für ein Unternehmen, überweist der Unfallversicherungsträger dieses dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Die Überweisung erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger; sie ist dem Unternehmer von dem überweisenden Unfallversicherungsträger bekanntzugeben.

(2) Die Feststellung der Zuständigkeit war von Anfang an unrichtig, wenn sie den Zuständigkeitsregelungen eindeutig widerspricht oder das Festhalten an dem Bescheid zu schwerwiegenden Unzuträglichkeiten führen würde. Eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne des § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches, die zu einer Änderung der Zuständigkeit führt, liegt vor, wenn das Unternehmen grundlegend und auf Dauer umgestaltet worden ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Zeitpunkt der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse mehr als ein Jahr zurückliegt und seitdem keine der geänderten Zuständigkeit widersprechenden Veränderungen eingetreten sind oder wenn die Änderung der Zuständigkeit durch Zusammenführung, Aus- oder Eingliederung von abgrenzbaren Unternehmensbestandteilen bedingt ist. Eine Änderung gilt nicht als wesentlich, wenn ein Hilfsunternehmen im Sinne von § 131 Abs. 2 Satz 2 in eigener Rechtsform ausgegliedert wird, aber ausschließlich dem Unternehmen, dessen Bestandteil es ursprünglich war, dient. Satz 3 gilt nicht, wenn feststeht, dass die tatsächlichen Umstände, welche die Veränderung der Zuständigkeit begründen, innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach deren Eintritt entfallen. Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Bescheides, mit dem erstmalig die Zuständigkeit für ein Unternehmen festgestellt wurde, heraus, dass die Zuständigkeit eines anderen Unfallversicherungsträger gegeben ist, erfolgt eine Überweisung auch dann, wenn die weiteren Voraussetzungen in den Sätzen 1 bis 3 nicht erfüllt sind und kein Fall im Sinne des Satzes 5 vorliegt.

(3) Unternehmer ist

1. derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht,
 2. bei nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 15 versicherten Rehabilitanden der Rehabilitationsträger,
 3. bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 der Sachkostenträger,
 4. beim Betrieb eines Seeschiffs der Reeder,
 5. bei nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a oder b Versicherten, die für eine privatrechtliche Organisation ehrenamtlich tätig werden oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen, die Gebietskörperschaft oder öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, in deren Auftrag oder mit deren Zustimmung die Tätigkeit erbracht wird,
 6. bei einem freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz der zugelassene Träger oder, sofern eine Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes getroffen ist, die Einsatzstelle.
- (4) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

§ 209 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Unfallverhütungsvorschrift nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 1 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
4.

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

.....

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
 6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

§ 6 Dokumentation

- (1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

(2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 9 Besondere Gefahren

(1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.

(2) Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen. Den Beschäftigten dürfen aus ihrem Handeln keine Nachteile entstehen, es sei denn, sie haben vorsätzlich oder grob fahrlässig ungeeignete Maßnahmen getroffen.

(3) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der

Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Den Beschäftigten dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen. Hält die unmittelbare erhebliche Gefahr an, darf der Arbeitgeber die Beschäftigten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auffordern, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. Gesetzliche Pflichten der Beschäftigten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie die §§ 7 und 11 des Soldatengesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

§ 13 Verantwortliche Personen

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen....

§ 25 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
 2. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder
b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 26 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ...
2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

- (3) Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

§ 29 Unterweisung über Gefahren

- (1) Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.
- (2) Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.
- (3) Der Arbeitgeber beteiligt die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit an der Planung, Durchführung und Überwachung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Beschäftigung Jugendlicher geltenden Vorschriften.

Arbeitsstättenverordnung Anhang zu § 3a Abs. 1

2.3 Fluchtwege und Notausgänge

- (1) Fluchtwege und Notausgänge müssen
 - a) sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,
 - b) auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,
 - c) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der

allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

(2) Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen

- a) sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden,
- b) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. In Notausgängen, die ausschließlich für den Notfall konzipiert und ausschließlich im Notfall benutzt werden, sind Karussell- und Schiebetüren nicht zulässig.

5.2 Zusätzliche Anforderungen an Baustellen

(1) Die Beschäftigten müssen

- a. sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können,
- b. über Einrichtungen verfügen, um ihre Mahlzeiten einnehmen und gegebenenfalls auch zubereiten zu können,
- c. in der Nähe der Arbeitsplätze über Trinkwasser oder ein anderes alkoholfreies Getränk verfügen können.

Weiterhin sind auf Baustellen folgende Anforderungen umzusetzen:

- d. Sind Umkleideräume nach § 6 Abs. 2 Satz 3 nicht erforderlich, muss für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.
- e. Unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten ist dafür zu sorgen, dass ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist.
- f. Beschäftigte müssen die Möglichkeit haben, Arbeitskleidung und Schutzkleidung außerhalb der Arbeitszeit zu lüften und zu trocknen.
- g. In regelmäßigen Abständen sind geeignete Versuche und Übungen an Feuerlöscheinrichtungen und Brandmelde- und Alarmanlagen durchzuführen.

(2) Räumliche Begrenzungen der Arbeitsplätze, Materialien, Ausrüstungen und ganz allgemein alle Elemente, die durch Ortsveränderung die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigen können, müssen auf geeignete Weise stabilisiert werden. Hierzu zählen auch Maßnahmen, die verhindern, dass Fahrzeuge, Erdbaumaschinen und Förderzeuge abstürzen, umstürzen, abrutschen oder einbrechen.

(3) Werden Beförderungsmittel auf Verkehrswegen verwendet, so müssen für andere, den Verkehrsweg nutzende Personen ein ausreichender Sicherheitsabstand oder geeignete Schutzvorrichtungen vorgesehen werden. Die Wege müssen regelmäßig überprüft und gewartet werden.

(4) Bei Arbeiten, aus denen sich im besonderen Maße Gefährdungen für die Beschäftigten ergeben können, müssen geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Abbrucharbeiten sowie für den Auf- oder Abbau von Massivbauelementen. Zur Erfüllung der Schutzmaßnahmen des Satzes 1 sind

- a. bei Arbeiten an erhöhten oder tiefer gelegenen Standorten Standsicherheit und Stabilität der Arbeitsplätze und ihrer Zugänge auf geeignete Weise zu gewährleisten und zu überprüfen, insbesondere nach einer Veränderung der Höhe oder Tiefe des Arbeitsplatzes,
- b. bei Ausschachtungen, Brunnenbauarbeiten, unterirdischen oder Tunnelarbeiten geeignete Verschalungen oder Abschrägungen vorzusehen; vor Beginn von Erdarbeiten sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, um die Gefährdung durch unterirdisch verlegte Kabel und andere Versorgungsleitungen festzustellen und auf ein Mindestmaß zu verringern,
- c. bei Arbeiten, bei denen Sauerstoffmangel auftreten kann, geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefahr vorzubeugen und eine wirksame und sofortige Hilfeleistung zu ermöglichen; Einzelarbeitsplätze in Bereichen, in denen erhöhte Gefahr von Sauerstoffmangel besteht, sind nur zulässig, wenn diese ständig von außen überwacht werden und alle geeigneten Vorkehrungen getroffen sind, um eine wirksame und sofortige Hilfeleistung zu ermöglichen,
- d. beim Auf-, Um- sowie Abbau von Spundwänden und Senkkästen angemessene Vorrichtungen vorzusehen, damit sich die Beschäftigten beim Eindringen von Wasser und Material retten können,
- e. bei Laderampen Absturzsicherungen vorzusehen.

Abbrucharbeiten sowie Arbeiten mit schweren Massivbauelementen, insbesondere Auf- und Abbau von Stahl- und Betonkonstruktionen sowie Montage und Demontage von Spundwänden und Senkkästen, dürfen nur unter Aufsicht einer befähigten Person geplant und durchgeführt werden.

(5) Vorhandene elektrische Freileitungen müssen nach Möglichkeit außerhalb des Baustellengeländes verlegt oder freigeschaltet werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind geeignete Abschränkungen, Abschirmungen oder Hinweise anzubringen, um Fahrzeuge und Einrichtungen von diesen Leitungen fern zu halten.

Fahrerlaubnisverordnung

§ 19 Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Ausbildung in Erster Hilfe

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L oder T müssen an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen teilnehmen. Die Unterweisung soll dem Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen die Grundzüge der Erstversorgung von Unfallverletzten im Straßenverkehr vermitteln, ihn insbesondere mit der Rettung und Lagerung von Unfallverletzten sowie mit anderen lebensrettenden Sofortmaßnahmen vertraut machen.

PSA-Benutzungsverordnung

§ 2 Bereitstellung und Benutzung

- (1) Unbeschadet seiner Pflichten nach den §§ 3, 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes darf der Arbeitgeber nur persönliche Schutzausrüstungen auswählen und den Beschäftigten bereitstellen, die
1. den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen entsprechen,
 2. ...

Anhang 2

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

1. **Gesetze, Verordnungen**

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),

Baustellenverordnung (BaustellV),

Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV),

Biostoffverordnung (BioStoffV),

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

(LärmVibrationsArbSchV)

Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV),

PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV),

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV),

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV).

2. Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

*Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen*

Vorschriften

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (bisher BGV/GUV-V A1),

DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“,

DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
(bisher BGV/GUV-V A3),

DGUV Vorschrift 52 und 53 „Krane“ (bisher BGV/GUV-V D6),

DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ (bisher GUV-V C53),

DGUV Vorschrift 81 „Schulen“ (bisher GUV-V S1),

DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ (bisher GUV-V S2).

Regeln

DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“
(bisher BGR/GUV-R 139),

DGUV Regel 112-189 und 112-989 „Benutzung von Schutzbekleidung“
(bisher BGR/GUV-R 189),

DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (bisher BGR/GUV-R 190),

DGUV Regel 112-191 und 112-991 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“
(bisher BGR/GUV-R 191),

DGUV Regel 112-192 und 112-992 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
(bisher BGR/GUV-R 192),

DGUV Regel 112-193 und 112-993 „Benutzung von Kopfschutz“
(bisher BGR/GUV-R 193),

DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“ (bisher BGR/GUV-R 194),

DGUV Regel 112-195 und 112-995 „Benutzung von Schutzhandschuhen“
(bisher BGR/GUV-R 195),

DGUV Regel 112-196 „Benutzung von Stechschutzbekleidung“
(bisher BGR/GUV-R 196),

DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (bisher BGR/GUV-R 198),

DGUV Regel 112-199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen“ (bisher BGR/GUV-R 199),

DGUV Regel 112-200 „Benutzung von Stechschutzhandschuhen und Armschützern“
(bisher BGR 200),

DGUV Regel 112-201 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken“ (bisher BGR 201),

DGUV Regel 105-002 „Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen“
(bisher GUV-R 2101),

DGUV Regel 105-003 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen im Rettungsdienst“ (bisher GUV-R 2106).

Informationen

DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“ (bisher BGI/GUV-I 509),

DGUV Information 204-001 bis 204-003 „Erste Hilfe Plakate“
(BGI/GUV-I 510-1 bis BGI/GUV-I 510-3),

DGUV Information 204-020 „Verbandbuch“ (bisher BGI/GUV-I 511-1),

DGUV Information 212-017 „Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz – Auswahl, Bereitstellung und Benutzung“ (bisher BGI/GUV-I 8620),

DGUV Information 205-001 „Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“
(bisher BGI 560).

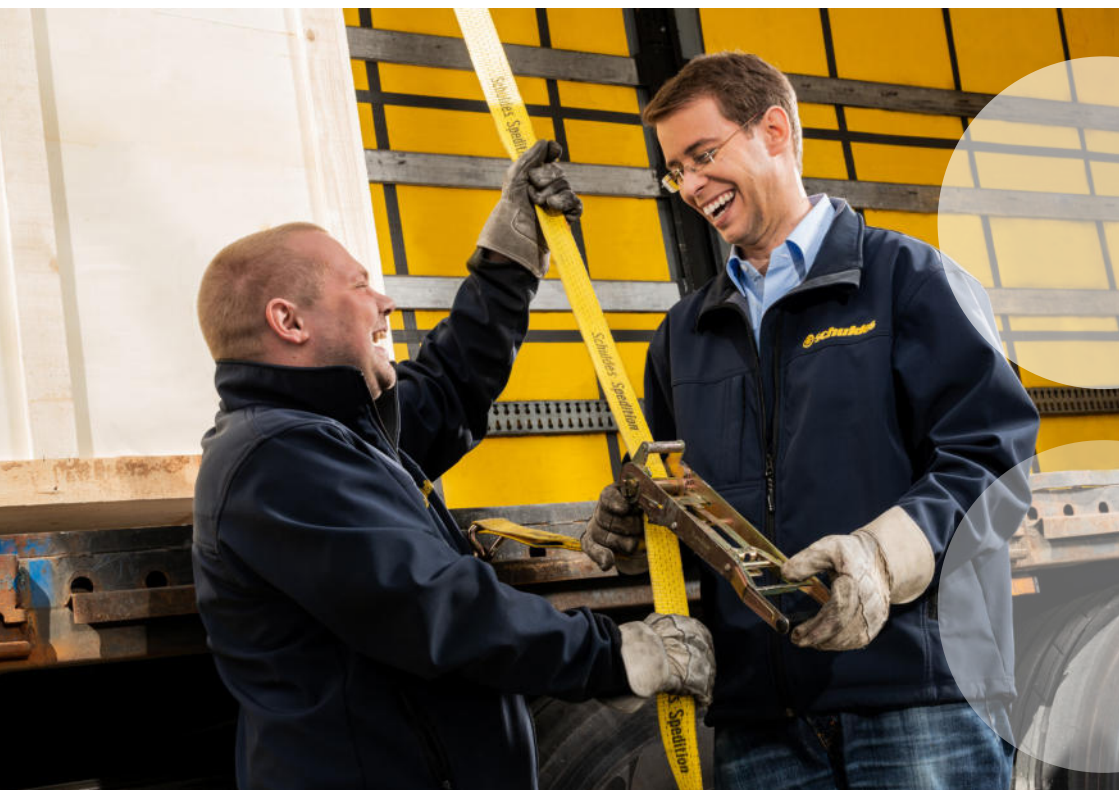
**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de



UK|BG

Unfallkassen und
Berufsgenossenschaften
Ihre gesetzliche Unfallversicherung



komm **mit** mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

Selbstverständlich sicher und gesund

So läuft es rund im Betrieb – Broschüre für Verantwortliche

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin

Arbeitsgruppe Fachberatung zur Kampagne

Autoren: Marlen Cosmar, Sandra Schilling

Illustrationen: Michael Hüter

Fotos: Grubenglück GmbH

2. Auflage**Verlag**

CW Haarfeld GmbH
Ein Unternehmen der Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Robert-Bosch-Straße 6
50354 Hürth

© DGUV Oktober 2018

Inhalt

Sicher. Gesund. Miteinander.	4
Warum kommmitmens ch?	6
Aktiv werden: Wie können Sie die Kultur der Prävention fördern?	8
Die sechs Handlungsfelder	10
Die Instrumente von kommmitmens ch	12
Veränderungen Schritt für Schritt	19
Konkrete Handlungshilfen	20
Notizen	22

Sicher. Gesund. Miteinander.

Kennen Sie das?

Wenn es darum geht, Produkte herzustellen oder Dienstleistungen zu erbringen, muss es meist schnell gehen und sich wirtschaftlich lohnen. Dabei ist es nicht immer selbstverständlich, dass Sicherheit und Gesundheit ebenfalls mitgedacht werden. Im Arbeitsalltag wird unter Zeit- und Leistungsdruck oft auch mal ein Auge zugeedrückt – meist gar nicht mit Absicht, sondern weil das Thema einfach noch nicht tief genug im täglichen Handeln verankert ist. Dadurch können sich leicht Gefahren für Sicherheit und Gesundheit einschleichen. Um das zu ändern, können Sie an der Kultur der Prävention Ihres Unternehmens ansetzen.

Kultur der Prävention – was heißt das?

Kultur hat etwas mit Werten zu tun. Wer im Unternehmen deutlich macht, dass sicheres und gesundes Arbeiten ein zentrales Ziel ist, der nimmt auch alle mit auf dem Weg zu noch weniger Unfällen und mehr Gesundheit.

Wie geht das?

Die Kampagne **kommmit**mensch lädt dazu ein, sich mit dieser Perspektive zu beschäftigen und praktikable Ansätze für das Unternehmen zu entwickeln. Mit praxistauglichen Handlungshilfen und Instrumenten unterstützt sie den Kulturveränderungsprozess in Unternehmen.

Wen spricht die Broschüre an?

Die Empfehlungen der Broschüre richten sich insbesondere an die Verantwortlichen im Unternehmen, die an den Schnittstellen zu Sicherheits- und/oder Gesundheitsthemen tätig sind. Dies könnten unter anderen Unternehmensleitung, Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebs-/Personalräte, Betriebsärztinnen und -ärzte, Verantwortliche im betrieblichen Gesundheitsmanagement etc. sein.

Die Kampagne richtet sich letztlich an alle, die einen Beitrag zur Verbesserung der Kultur der Prävention in ihrem Bereich leisten wollen.

kommmitmensch.

Sicher. Gesund. Miteinander.



Foto: Wolfgang Bellwinkel



Wie wird Kultur der Prävention sichtbar?

Die Kultur eines Unternehmens ist nicht direkt sichtbar, äußert sich aber im Verhalten aller Unternehmensmitglieder. Das passiert vor allem in kritischen, unvorhersehbaren Situationen. So wird beispielsweise in einem Unternehmen die fehlende Schutzausrüstung kurz vor Feierabend schon mal hingenommen. In einem anderen Unternehmen ist es dagegen für alle selbstverständlich, dass sofort das Gespräch gesucht wird, wenn Beschäftigte unter starken Druck geraten oder Arbeitsmittel nicht funktionieren.

Die Präventionskampagne lenkt den Blick darauf, welchen Stellenwert Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Betrieb haben und welche Ansätze es für eine Weiterentwicklung gibt.

Die Handlungsfelder sind dafür entscheidende Stellschrauben.

Die 6 Handlungsfelder sind **Führung**, **Kommunikation**, **Beteiligung**, **Fehlerkultur**, **Betriebsklima** sowie **Sicherheit und Gesundheit**.

Eine Unternehmenskultur, in der alle aktiv und kooperativ zusammenarbeiten, ist nicht nur im Bereich Sicherheit und Gesundheit ein Erfolgsfaktor. Sie wird in Zeiten immer schnellerer Veränderung generell zu einem Wettbewerbsvorteil.

Warum komm**mit**mensch?

Kultur zu verändern bedeutet, Diskussionen im Unternehmen anzustoßen und Abläufe zu überdenken und zu verändern. Das ist immer auch mit einigem Aufwand verbunden. Warum aber sind diese Ressourcen gut investiert?

Weniger Unfälle, mehr Gesundheit

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass eine gute Sicherheitskultur zu einer Verringerung der Verletzungs- und Unfallzahlen führt. Mehr dazu im Report des IGES-Instituts.¹

Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung noch wirksamer einsetzen

Beide Ansätze können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Sicherheit und Gesundheit wirklich gelebt werden. Dafür sollten sie aber aktivierend und auch mit einem Blick auf unvorhersehbare Risiken gestaltet sein. Das 5-Stufen-Modell (S. 13–15) liefert dafür Ansatzpunkte.



Höhere Bindung an den Betrieb und größeres Qualitätsbewusstsein

Eine gute Unternehmenskultur kann die Identifikation der Beschäftigten mit dem Betrieb deutlich erhöhen. Dadurch kann auch ihr Qualitätsbewusstsein und damit die Qualität der Arbeit gesteigert werden.

Erhöhte Rentabilität

Betriebe bestätigen, dass eine systematische Integration von Sicherheit und Gesundheit in die betrieblichen Abläufe und Prozesse zu einer Steigerung der Rentabilität und der Kundenbindung sowie zu einer Verbesserung der Abläufe und Prozesse in der Organisation führt und sich somit auch betriebswirtschaftlich rechnet. Eine Studie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung von 2013 konnte zeigen, dass jeder Euro, der in die betriebliche Prävention investiert wird, sich durch einen Nutzen von 2,20 Euro bezahlt macht.

„Es ist wichtig für uns zu erfahren, wo Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Probleme sehen, damit wir gemeinsam unseren Betrieb verbessern können.“

Bianca Rosenhagen, Geschäftsführerin,
Rosenhagen Metallbau GmbH

Arbeiten in vielfältigen Belegschaften

Beschäftigte kommen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und in unterschiedlichen Lebensphasen ins Unternehmen. Wer diese Unterschiede im Blick hat und aktiv anregt, dass sich alle mit ihrer eigenen Perspektive einbringen, fördert eine gute und effektive Zusammenarbeit.

Kreativität und Leistungsfähigkeit fördern

Gesundheit und soziales Klima stehen in einem starken Zusammenhang mit der Kreativität und der Leistungsfähigkeit von Beschäftigten.

Attraktivität als Arbeitgeber

Für Fachkräfte ist eine Kultur, in der Sicherheit und Gesundheit großgeschrieben werden, häufig ein Kriterium, sich für ein Unternehmen zu entscheiden. Gerade Beteiligungsmöglichkeiten und ein gutes Betriebsklima als zentrale Handlungsfelder von Kultur steigern die Attraktivität als Arbeitgeber.

Lern- und Veränderungsfähigkeit erhalten

Organisationen, in denen klar ist, dass Veränderungen immer auch unter dem Aspekt der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durchgeführt werden, sind widerstandsfähiger und lernfähiger. Die Neurowissenschaft betont die Bedeutung der Gesundheit und des Wohlbefindens für das Lernen. Nur wenn ohne Stress und Angst gelernt wird, kann das Gelernte beim Problemlösen überhaupt verwendet werden.



„Als Chef erledige ich die gleiche Arbeit wie meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ich befehle nicht. Ich ziehe mit.“

Robért Hempen, Inhaber und Geschäftsführer, Big Bamboo

¹ Quelle IGES-Report: Marschall, J. (2017).
Scoping Review Präventionskultur.
Nutzen von Präventionskultur und
Möglichkeiten ihrer Gestaltung.
komm**mit**ensch.de, Webcode: kmm0016

Aktiv werden: Wie können Sie die Kultur der Prävention fördern?

Der Wert, den Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen haben, zeigt sich im alltäglichen Handeln und Denken aller Beschäftigten. Hier ein paar negative Beispiele:

„Mal in der Freizeit einen Arbeitsauftrag zu beenden ist doch normal.“

„Der Notausgang ist verstellt, weil nun mal kein Platz ist.“

„Den Fahrradhelm setze ich nur auf dem Firmengelände auf, weil es dort Vorschrift ist.“

Solche Einstellungen können Sie ändern, indem Sie Sicherheit und Gesundheit immer wieder zum Thema machen und alle im Betrieb dafür gewinnen, sich gemeinsam mit Ihnen aktiv einzubringen und neue Wege zu gehen.

„Sicherheit, Gesundheit und geistiges Wohlbefinden stärken die Gemeinschaft und die Mitarbeit. Lebt man diese drei Punkte, so entsteht ein Klima innerhalb des Unternehmens, in dem man gern zur Arbeit kommt.“

Christoph Schuldes, Leiter Aus- und Weiterbildung, Spedition Schuldes GmbH

Die Instrumente, Handlungs- und Praxis-hilfen der Kampagne **kommmitmensch** unterstützen Sie dabei (Seite 12–18). Die konkrete Ausgestaltung des Veränderungsprozesses liegt bei jeder und jedem Einzelnen. Zeigen Sie Engagement, machen Sie Vorschläge, kommen Sie in den Austausch miteinander. Und bleiben Sie am Ball, denn eine Kulturveränderung ist keine einmalige Angelegenheit, sondern ein fortdauernder Prozess.



So kann es gehen: Ein Vorgehen mit System lohnt sich

1 Definieren Sie, wer sich um das Thema kontinuierlich kümmern soll

- ❖ Das kann eine Person aus der Unternehmensführung bzw. die Chefin oder der Chef selbst sein, aber auch eine andere Person aus dem Bereich Arbeitsschutz, Gesundheitsmanagement oder auch Personal.
- ❖ Die Leitung muss alle Schritte und Entscheidungen aktiv unterstützen, sonst haben sie keinen Erfolg.
- ❖ Regelmäßige Absprachen sind daher sehr wichtig. Nutzen Sie dafür schon bestehende Besprechungsformate oder Gremien oder schaffen Sie nach Bedarf neue.
- ❖ Informieren Sie die Beschäftigten kontinuierlich und bieten Sie Möglichkeiten, den Prozess mitzugestalten.

2 Formulieren Sie ein Ziel, z. B.:

- ❖ „Sicherheit und Gesundheit sollen bei allen Handlungen und Entscheidungen immer mitgedacht werden.“

3 Planen Sie einzelne Schritte, z. B.:

- ❖ Zuerst prüfen, wie es um die Kultur der Prävention im Betrieb aktuell bestellt ist. (Hinweise dazu finden Sie ab Seite 12)
- ❖ Verbesserungsansätze überlegen und Zwischenziele definieren.
- ❖ Einzelne Ansätze zur Förderung der Kultur aufgreifen. (mehr auf Seite 18–20)

4 Prüfen Sie immer wieder, ob die Verbesserungsansätze wirken, z. B.:

- ❖ Werden mehr Vorschläge zum Thema gemacht oder häufiger Risiken gemeldet?
- ❖ Werden Sicherheit und Gesundheit zunehmend als zentrale Themen verstanden?
- ❖ Sind schon positive Effekte auf Arbeitszufriedenheit, Produktivität und Unfallzahlen erkennbar?

„Wir Führungskräfte sind als Ermöglicher gefragt.“

Sandro Zehner, Bürgermeister,
Stadtverwaltung Taunusstein



Die sechs Handlungsfelder

Die sechs Handlungsfelder sollen es Ihnen leichter machen, konkrete Ideen zu entwickeln, wie die Kultur der Prävention im Unternehmen verändert werden kann. Bei der Erarbeitung konkreter Maßnahmen werden Sie schnell sehen, dass immer mehrere Handlungsfelder gleichzeitig berührt werden.

I. Führung

Die Unternehmensleitung als entscheidender Impulsgeber

Führungskräfte haben großen Einfluss darauf, welchen Stellenwert die Beschäftigten Sicherheit und Gesundheit beimessen. Zum einen können sie Rahmenbedingungen vorgeben und Veränderungen initiieren. Sie können zum Beispiel Engagement für Sicherheit und Gesundheit zu einem wichtigen Ziel für alle Beschäftigten erklären und auch feste Zeitanteile dafür vorgeben.

Zum anderen sind sie Vorbilder für die Beschäftigten in Bezug auf das Verhalten bei der Arbeit. Wenn sie ihren Arbeitsplatz sicher und gesund gestalten und ihren Beschäftigten Wertschätzung und Respekt entgegenbringen, wird es wahrscheinlicher, dass die Beschäftigten auch darauf achten.

II. Kommunikation

Miteinander reden ist das A und O

Der regelmäßige Austausch von Informationen ist eine Voraussetzung dafür, dass Menschen erfolgreich, sicher und gesund zusammenarbeiten können.

Werden alle Informationen, die für einzelne Beschäftigte bedeutsam sind, zielgerichtet weitergegeben und neue Ideen, Probleme oder Fragen auf Augenhöhe diskutiert, werden Unklarheiten vermieden.

III. Beteiligung

Erfahrung und Wissen der Beschäftigten intensiv nutzen

Die Beschäftigten kennen ihren eigenen Arbeitsplatz am besten. Dieses Wissen kann genutzt werden, indem sie an wichtigen Entscheidungen im Betrieb beteiligt und aktiviert werden, eigene Vorschläge einzubringen.

Daraus ergeben sich wertvolle Hinweise und konkrete Ideen, wie die Arbeit effizienter, sicherer und gesünder gestaltet werden kann. Außerdem ist es für viele Beschäftigte sehr motivierend, wenn sie ihre individuellen Kompetenzen und Erfahrungen bei der täglichen Arbeit einbringen können.

*„Fehlerkultur ist der Weg,
aus etwas Negativem etwas
Positives zu machen.“*

Klaus Koch, Ausbildungsmeister,
Ausbildungszentrum Bauindustrie

IV. Fehlerkultur

Fehler offen diskutieren und daraus lernen

Fehler, Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen bestmöglich zu vermeiden ist ein bedeutsames Ziel für jeden Betrieb.

Dafür ist eine offene Fehlerkultur sehr förderlich. Fehler werden offen angesprochen und Beinahe-Unfälle, Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen systematisch mit allen Beteiligten aufgearbeitet. Dabei wird genau geprüft, wie es zu dem Ereignis kommen konnte, ohne vorschnell Schuldige zu benennen. So kann für die Zukunft gelernt werden.

V. Betriebsklima

In meinem Betrieb fühle ich mich wohl!

Ein gutes Betriebsklima entsteht durch gegenseitige Wertschätzung, Vertrauen und Fairness und sorgt dafür, dass sich alle Beschäftigten wohlfühlen.

Das wirkt sich positiv auf Produktivität und Motivation sowie Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten aus.



VI. Sicherheit und Gesundheit Selbstverständlich einbeziehen

Der Stellenwert von Sicherheit und Gesundheit wird dadurch mitbestimmt, wie selbstverständlich diese Themen im Arbeitsalltag eine Rolle spielen.

Das kann zum Beispiel erreicht werden, indem Sicherheit und Gesundheit bei regelmäßigen Besprechungen oder beim Einkauf von Maschinen und Dienstleistungen standardmäßig mitgedacht werden. Die Verankerung in einem Leitbild oder in Leitlinien kann dabei helfen, die Verbindlichkeit zu erhöhen.

.....
Vertiefende Informationen finden Sie in den sechs
einzelnen Handlungsfeldbroschüren (dazu Seite 20)
auf kommittmensch.de, Webcode: kmm0005
.....

Die Instrumente von komm**mit**ment

Der KurzCheck

Der folgende Kurz-Check dient dazu, eine grobe Einordnung vorzunehmen, wie das Unternehmen aktuell aufgestellt ist. Dabei empfiehlt es sich, den Kurz-Check in unterschiedlichen Konstellationen (z. B. nur die Verantwortlichen oder nur die Beschäftigten) auszufüllen. Die Auswertung kann dann insbesondere im Vergleich der subjektiven Einschätzungen aus unterschiedlichen Perspektiven aufzeigen, ob und in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht.

					
Führung					
Unserer Führung sind Sicherheit und Gesundheit wichtig und sie verteidigt Zeit und Ressourcen dafür.					
Kommunikation					
Wir halten uns gegenseitig gut informiert und reden auf Augenhöhe miteinander.					
Beteiligung					
Wir nutzen das Wissen und die Ideen aller, um immer besser zu werden.					
Fehlerkultur					
Wir lernen gemeinsam von Fehlern, Beinahe-Unfällen sowie Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen.					
Betriebsklima					
Wir gehen respekt- und vertrauensvoll miteinander um und kommen gern zur Arbeit.					
Sicherheit und Gesundheit					
Wir haben Sicherheit und Gesundheit immer im Blick.					

Das 5-Stufen-Modell

Für die gesetzliche Unfallversicherung und die Kampagne kommitmensch wurde ein 5-Stufen-Modell entwickelt (Seite 14). Es hilft dabei, eine gemeinsame Vorstellung und Sprache zu erarbeiten, wie Präventionsarbeit auf einem hohen Niveau aussieht und wie die Präventionskultur positiv beeinflusst werden kann.

Die Stufen haben folgende Bedeutung:

☹ **Gleichgültig:** Sicherheit und Gesundheit spielen nur dann eine Rolle im Betrieb, wenn es darum geht, Schaden abzuwenden. Vorfälle werden ignoriert oder unter den Teppich gekehrt. Die Ursache für Unfälle wird beim einzelnen Beschäftigten gesehen.

😞 **Reagierend:** Sicherheit und Gesundheit werden im Betrieb nur ernst genommen, wenn etwas passiert ist. Es werden dann solche Maßnahmen ergriffen, die nicht an der Wurzel des Problems ansetzen.

😊 **Regelorientiert:** Sicherheit und Gesundheit haben zwar einen hohen Stellenwert, es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese allein durch strikte Regeln und Kontrolle zu erreichen sind.

😊 **Proaktiv:** Die Einstellung auf der proaktiven Stufe unterscheidet sich deutlich. Auch unerwartbare Risiken und Gefahren werden in den Blick genommen, ein regelmäßiger Austausch findet statt, auf ungeahnte Entwicklungen wird von

allen Seiten frühzeitig aufmerksam gemacht und gegengesteuert, bevor etwas passiert.

😊 **Wertschöpfend:** Auf dieser Stufe wird Sicherheit und Gesundheit ein noch größerer Stellenwert beigemessen. Eine weit entwickelte Präventionskultur, in der Frühsignalen und Besonderheiten auf den Grund gegangen und kontinuierlich gelernt wird, macht den Betrieb auch insgesamt leistungsfähiger. Zeit für Sicherheit und Gesundheit wird bereitwillig investiert und auch verteidigt. Beschäftigte erarbeiten selbstständig Lösungen und Führungskräfte schaffen Raum dafür. Interessenkonflikte werden offen angesprochen und es gibt klare Prinzipien, wie mit ihnen umgegangen wird.

.....
 Unter kommitmensch.de/toolbox/kurzcheck können Sie den Kurz-Check herunterladen und ausdrucken. **Webcode: kmm0006**

Wir fördern
den Austausch
über
Unerwartetes



Wertschöpfend

Wir steigern unsere
Leistungsfähigkeit



Proaktiv

Wir suchen aufmerksam
nach Frühwarnsignalen und
Verbesserungsmöglichkeiten

.....
„Die unsichtbare Barriere“ erfordert einen Perspektivwechsel
.....

Regelorientiert

Wir kontrollieren Risiken
mit Regeln



Reagierend

Wir werden aufmerksam,
nachdem etwas passiert



Gleichgültig

Wen interessiert's?
Weiter so, solange es geht



.....
Unter **kommmitmensch.de** finden Sie den Erklär-
film zum 5-Stufen-Modell. **Webcode: kmm0007**
.....

Wir schützen
uns vor
erwartbaren
Störungen

Die unsichtbare Barriere

Die ersten drei Stufen stehen für einen mehr oder weniger passiven Umgang mit den Themen Sicherheit und Gesundheit, bei dem häufig erst reagiert wird, wenn es bereits Probleme in diesen Bereichen gibt. Gerade auf unbekannte Risiken oder Gesundheitsgefahren kann so nicht schnell genug reagiert werden. Unfälle, arbeitsbedingte Erkrankungen oder Berufskrankheiten können dann die Folge sein. Um solche negativen Folgen zu vermeiden, muss der Blickwinkel verändert werden: Es muss darum gehen, mögliche Folgen für Sicherheit und Gesundheit bereits dann zu bedenken, wenn Entscheidungen getroffen und Aktivitäten geplant werden, um später im betrieblichen Alltag nicht mehr aufwendig nachbessern zu müssen. Erst dann werden Betriebe in vollem Umfang präventiv tätig. Die Veränderung dieses Blickwinkels ist vergleichbar mit dem Überwinden einer unsichtbaren Barriere.

Mit dem Stufenmodell können Sie sich bzw. den Verantwortlichen im Unternehmen dies immer wieder vor Augen führen.

Was bedeutet das für **Gefährdungsbeurteilung** und **Unterweisung**?

Beide Ansätze werden häufig eher regelorientiert durchgeführt. Die Gefährdungsbeurteilung lässt sich als Beitrag zu einer proaktiv-wertschöpfenden Kultur gestalten, wenn sie als lebendes Dokument verstanden wird, an dem alle kontinuierlich arbeiten, und nicht nur als eine Pflicht, die es von Zeit zu Zeit abzuhaken gilt. Neben der wichtigen Dokumentation bekannter Risiken und entsprechender Veränderungsmaßnahmen sollte auch festgeschrieben werden, wie man mit unvorhergesehenen Risiken umgehen möchte.

Unterweisungen sollten nicht als Belehrung durchgeführt werden, hinter die dann ein Haken gesetzt wird. Sie können proaktiv oder wertschöpfend gestaltet werden, wenn Beschäftigte selbst Inhalte erarbeiten und in einen intensiven Dialog über Risiken einsteigen.



„Das Thema Sicherheit bei der Arbeit wird bei uns ganz großgeschrieben.“

Anett Firla, Assistentin Technische Verwaltung, Friedrichstadt-Palast

Die komm**mit**mentensch-Dialoge

Mithilfe der komm**mit**mentensch-Dialoge können Sie gemeinsam diskutieren, wie das Unternehmen in puncto Sicherheit und Gesundheit noch erfolgreicher werden kann.

Die komm**mit**mentensch-Dialoge sind ein hilfreicher Ansatz, mit dem Sie auf Basis des 5-Stufen-Modells eigene Beispiele diskutieren und überlegen können, wo Sie in den sechs Handlungsfeldern gerade stehen und wie Sie sich weiterentwickeln können.



Handlungsfeld
FÜHRUNG



Wie verhalten sich Führungskräfte
zu Sicherheit und Gesundheit?

Führungskräfte verteidigen Zeit für Sicherheit und Gesundheit, auch wenn es eng wird. Beschäftigte bearbeiten Verbesserungsideen selbstständig. Führung interessiert sich für die Ergebnisse und zeigt Anerkennung.

Beispiel für eine der 30 Dialogkarten: die Stufe „wertschöpfend“ im Handlungsfeld Führung.

Ablauf der komm**mit**mentensch-Dialoge:

- Sie suchen eine der sechs Handlungsfeldkarten aus und diskutieren eigene Beispiele aus Ihrem Arbeitsalltag.
- Für jedes Handlungsfeld gibt es illustrierte Dialogkarten (insgesamt 5 pro Handlungsfeld) als Anregung für die Diskussion. Sie umfassen verschiedene Beschreibungen entlang der fünf Stufen, die als Maßstab dienen.
- Auf einem Poster werden die Ergebnisse des gemeinsamen Dialogs dokumentiert und erste Lösungsideen festgehalten.
- Sie alle sammeln Ideen für mögliche Verbesserungsmaßnahmen und legen zusammen fest, wer sich bis wann darum kümmert.

.....

Über die Homepage der Kampagne können Sie Ihr persönliches Exemplar der komm**mit**mentensch-Dialoge kostenfrei beziehen. Dort finden Sie auch einen Erklärfilm zu den Dialogen. **Webcode: kmm0008**

.....



Foto: ICL

Mit den Materialien der komm**mit**mentensch-Dialoge können Sie über die Kultur in Ihrem Unternehmen ins Gespräch kommen.

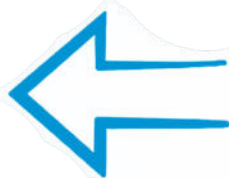
Der KulturCheck: eine ausführliche Analyse

Für eine genauere Reflexion und Analyse der eigenen Kultur der Prävention in größeren Betrieben mit 50 oder mehr Beschäftigten wurde der KulturCheck entwickelt.

Der erste Teil ist ein StrukturCheck, mit dem zunächst die strukturellen Gegebenheiten für jedes Handlungsfeld erfasst werden. Teil 2 besteht aus einer standardisierten Befragung der Beschäftigten, mit der die Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die einzelnen Themen erhoben wird.

Der IAG Report 2/2018 stellt das Analyseinstrument KulturCheck sowie die eingesetzten Fragebögen vor und beschreibt das Vorgehen bei der Planung, Durchführung und Auswertung. Er enthält zudem Vorschläge und Anregungen für konkrete Maßnahmen im Betrieb.

Außerdem sind ein Erklärfilm zum KulturCheck und Auswertehilfen verfügbar, die Ihnen die Auswertung und grafische Aufbereitung der Ergebnisse erleichtern.



KULTURCHECK

.....
Unter **kommmitmensch.de** können Sie alle Materialien zum KulturCheck herunterladen und ausdrucken oder die Printversion bestellen. **Webcode: kmm0009**
.....

Wie geht es weiter?

Veränderungen Schritt für Schritt

Auch kleine Schritte führen zum Ziel. In den Handlungsfeldbroschüren und Praxishilfen zur Kampagne finden Sie viele Anregungen, was Sie konkret tun können.

Die sechs **Broschüren zu den Handlungsfeldern** geben Ihnen Tipps, welche Veränderungsansätze wirksam sein können. Dabei werden verschiedene Zielgruppen angesprochen:

- Die Leitung
- Die Führungskräfte
- Die Beschäftigten

Weitere branchenspezifische Materialien der Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und anderer Anbieter komplettieren das Angebot.

Viele kleine **Praxishilfen** zeigen Ihnen außerdem konkrete betriebliche Ansätze im Detail auf. Sie sind immer dem Handlungsfeld zugeordnet, das dabei im Vordergrund steht. Schon mit einem dieser Ansätze können Sie in Ihrem Unternehmen in das Thema Kultur der Prävention einsteigen. Wichtig ist, dass Sie dafür gute Voraussetzungen schaffen. Eine umfassende Information über das Ziel und die einzelnen Schritte sowie eine rege Beteiligung der Beschäftigten schon während der Einführung des Ansatzes sind wichtig. Und auch hier gilt: Die Leitung muss den Ansatz mittragen und aktiv unterstützen.

Weitere Praxishilfen sollen im Lauf der Kampagne noch hinzukommen.

Gern nehmen wir auch Ihre Tipps und Ideen auf. Nehmen Sie über **kommmittensch@dguv.de** Kontakt mit uns auf und berichten Sie uns über Ihre Erfahrungen aus der Praxis.

Kultur verändert sich nicht von heute auf morgen. Nur wenn sich alle an alltagstauglichen Lösungen beteiligen, können sich Erfolge einstellen. Damit können auch positive Effekte für andere Geschäftsbereiche entstehen. Denn wer sich schnell, flexibel und damit proaktiv auf neue Situationen einstellen kann, hat auch am Markt bessere Chancen.

.....
Sie finden alle Handlungsfeldbroschüren und Praxishilfen der Kampagne im Downloadbereich von **kommmittensch.de**, Webcode: **kmm0005**
.....

Broschüren zu den Handlungsfeldern



Handlungsfeldbroschüre
Führung
Webcode: kmm0010



Handlungsfeldbroschüre
Kommunikation
Webcode: kmm0011



Handlungsfeldbroschüre
Beteiligung
Webcode: kmm0012



Handlungsfeldbroschüre
Fehlerkultur
Webcode: kmm0013



Handlungsfeldbroschüre
Betriebsklima
Webcode: kmm0014



Handlungsfeldbroschüre
Sicherheit & Gesundheit
Webcode: kmm0015

Praxishilfen

Zum Download auf kommittmensch.de

UK|BG
Unfallkassen und
Berufsgenossenschaften
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

1 Praxishilfe



komm**mit**mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

Führung
Mustertagesordnung

UK|BG
Unfallkassen und
Berufsgenossenschaften
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

1 Praxishilfe



komm**mit**mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

Kommunikation
Geben und Nehmen von Feedback

UK|BG
Unfallkassen und
Berufsgenossenschaften
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

1 Praxishilfe



komm**mit**mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

Beteiligung
Lernteam

UK|BG
Unfallkassen und
Berufsgenossenschaften
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

1 Praxishilfe



komm**mit**mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

Fehlerkultur
Noch mal Glück gehabt
Mit Beinahe-Ereignissen richtig umgehen

UK|BG
Unfallkassen und
Berufsgenossenschaften
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

1 Praxishilfe

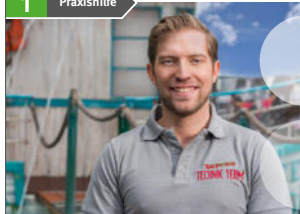


komm**mit**mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

Betriebsklima
Das gemeinsame Frühstück

UK|BG
Unfallkassen und
Berufsgenossenschaften
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

1 Praxishilfe



komm**mit**mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

Sicherheit & Gesundheit
Dreisatz für Warnsignale

Beispiele für die Praxishilfen.

Weitere Praxishilfen zu den einzelnen Handlungsfeldern auf kommittmensch.de

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)

Glinkastraße 40

10117 Berlin

www.dguv.de (Webcode: d1070162)